





III. 91. 3.

(cat. 3, 137.)





Gründliche Ausführung:

Warumb das Fürstliche Sambt  
Hauß Sachsen

zur  
REASSUMPTION

der  
vorlängst geendigten/  
vom

Kays. Kammer = Fiscal aber  
von neuem erregten / so ge-  
nennten

Gleichischen Exemption-

Sache /

nicht gehalten:

Samt einem Anhang /

Daß das Erbstift Mayntz

und dessen Belehnte darbey in kei-  
ne Wege interessiret seyen.

*Drucker op  
Lindert 1731 in jhr. jenseit, ...*

Gedruckt

Im Jahr M. DC. LXXXI.

ins  
be-  
stift  
des  
und  
von  
das  
am  
iorn  
ach /  
beret  
und  
nder  
stück  
mit  
mel-  
sich /  
hen /  
n lei-  
und  
Cap-  
feld /  
s Er-  
dren  
ann  
und  
mel-  
stern  
Erk-  
Gü-  
rosz  
Zus  
hals  
auch  
lehren  
n ob-  
recht  
auch  
Mel-  
Fher-  
s von  
nd zu  
ant zu  
geren  
so die  
en hat  
en reche  
Mayn-  
hängen /  
affe des  
mit wif-  
ben ob-  
serigen  
o Do-

r. &c.





Ablehnung des Contramemorials der Erzpc. mens  
wegen der Erbschaft Eslerfen -- 1655. Id  
in officina Bielkiana.







## Summarischer Inhalt der folgenden Ausführung.

**A**ls der Kayserliche Cammer-Fiscal wieder die Herren Grafen zu  
 Gleichen/auf den in der Wormßischen Matricul de anno 1521. be-  
 findlichen Anschlag/in an. 1550. Klage erhoben/hat das Chur-und  
 Fürstl. Haus Sachsen/ (inmassen solches die Exemptio sine onere  
 bemeldter Grafen zu gedachtem Wormß/nur etliche Jahr vorher/in  
 An. 1545. un̄ folgēds albereit/(nach der in An. 1521. bey Verfertigung icht erwēh-  
 ter Matricul öffentlich eingelegte Protestation,) benebst denē Grafen selbst/vor  
 denen sämtlichen Kreyß-Deputirten/vorge stellt/aber von denenselbē damit zur  
 weiteren Ausführung/wie dergleichē mit allē andern Eximenten geschēhē/ver-  
 wiesen worden/ in Camerā interveniendo, die beklagte Herren Grafen zu ver-  
 treten/sich eingefunden/un̄ nach Verstattung des §. 56. R. U. zu Augspurg/de  
 An. 1548. noch ante contestationem Litis, die Deductionem innoxiam quasi  
 possessionis libertatis ab oneribus contributionum, so allen denen eximentibus  
 daselbst eröffnet/vermittelst Überreichung gewisser Articul, angetreten.  
 Ob nun wol klagender Fiscalis höchst meldtes Chur-und Fürstl. Haus zu sol-  
 chem Remedio præambulo um deshalben nicht zulassen wollen/dieweil dieses  
 Mittel/seinem Vorgeben nach/nicht denen Eximenten cum onere, darunter  
 jedoch Sachsen ratione Gleichen/in dem der Kayserl. Majest. und denen Stän-  
 den/auf gemeldtem Reichstage zu Augspurg/in An. 1548./von denen Kreyß-De-  
 putirten übergebenen Verzeichniß begriffen/sondern allein denen Eximentibus  
 sine onere zu gut verordnet sey. So ist nichts destoweniger/auf beschehe-  
 nes Widersprechen dieses ungegründeten Einwurffs/Fiscali endlich in An. 1578.  
 per sententiam, auf die vom Fürstl. Hause Sachsen per modum Defensionis  
 eingebrachte Articul sich einzulassen und zu antworten/sub poena confessi &  
 convicti auferlegt worden. Nachdem nun Fiscalis solches Urtheil in Krafft  
 Rechtens ergehen lassen/und auf erwēhnte vom Fürstl. Sächs. Anwald ehemals  
 übergebene Articul geantwortet/solche Antwort aber das Fürstl. Haus der  
 Sententz nicht gemäß zu seyn/und daß dannenhero Fiscalis pro confesso &  
 convicto zu halten/aufgeföhret. So hätte zwar das Fürstl. Haus dabey ver-  
 bleiben/und Fiscalem, als Klägern/die Haupt-Sache nach Inhalt des voran-  
 gezogenen §. 56. vollführen lassen können. Alldieweil aber das Fürstl. Haus  
 nicht lange hernach/ob wol über alle Schuldigkeit/zu Übernehmung des gefo-  
 derten Gleichischen Anschlags sich beharrlich verstanden/und nach denen dar-



auffolgendes eingerichteten Matriculn die Anlagen jedesmal würcklich erleget/  
auch das Reich und Fiscalis solcher massen alles lediglich beruhen lassen: Wie  
dann vermöge der im §. 52. berührten Augspurgischen Reichs=Abschiedes de An.  
1548. enthaltenen Reichs=Vergleichung/ denen sogenannten Eximenten/wann  
sie derer ausgezogenen/oder Exempten/Anschlag übernehmen/und die Ausge-  
zogene solchen Vertretens und Ausziehens/(wie die Graffen zu Gleichen / in  
und auffer Gerichts/) zu frieden seynd/ deßhalb weiter kein Streit erregt  
noch procedirt werden solle. Als ist die Sach schon dazumal in andern Stand  
gerathen: und mag das höchstlöbliche Fürstl. Haus/da Fiscalis nunmehr gan-  
zer achtzig Jahr hernach die Reassumption solcher erloschenen blossen Con-  
tributions Sache/nicht so wol dem Reich/ als vielmehr denenjenigen/ so dar-  
unter sich verborgen/zu Dienst/ gesucht/zur Erstattung solcher Reassumption  
rechtlicher Gebür nach nicht angehalten werden: In mehrerer Erwegung/das  
wann Sachsen zum Remedio des §. 56. R. U. d. An. 1548. sich nicht gewen-  
det/sondern bloß auff der Exemption sine onere bestanden; dahingegen Fisca-  
lis die Exemptionem cum onere/wie er angefangen/ fortgetrieben/ und so  
dann das Fürstl. Haus/wider Verhoffen/sachfällig worden / Fiscalis derge-  
stalt Reichswegen ein mehrers per sententiam, als worzu sich Sachsen gut-  
willig selbst bequemt/nicht hätte erlangen mögen: Der Herr Graf zu Hatz-  
feld aber/da zuvor die Herren Grafen zu Gleichen/seine Vorfahren/ben Sach-  
sen gestanden/und sich aller Zeiten/auch der Maynkischen Lehen halben/für des  
Fürstl. Hauses Sachsen unzweifelliche Landsassen erkentt/sich hinter den Fiscal  
gesteckt/und aus der Medietät in die Reichs Standtschaft sich zu schwingen ge-  
dencket; Da doch auch ChurMaynk noch erst vor kurzer Zeit/ bey Abgang  
nemlich der Grafen zu Gleichen/der also neuerlich prætendirten Superioritæt,  
(die nur allein von Kayser Carol und Ottonis derer Grossen/herfür gesuchten/  
aber öffentlich falsch und nichtig erfundenē/ ohne dem auch unerheblichen Con-  
cessionen aufgeführt werden wollē/) sich vernehmen lassen: An welche zwar/  
das selbige dem Erz=Stift über die Grafen zu Gleichen einiger Weise zustehet/  
kein Churfürst oder Erz=Bischoff zu Maynk/soviel derē je gelebt/weder vori-  
ger Zeit gedacht/noch auch/so lange sonderlich Landgrafen zu Thüringen gewe-  
sen/sich dergleichen anzumassen jemahlen begehret/vielweniger deßhalb dem  
Fürstlichen Hause/ben dessen vielhundertjährigem ruhig hergebrachtem Exer-  
cicio solcher Landes=Fürstlichen hohen Obrigkeit und deren sämtlichen Juri-  
um, einiger Einspruch oder Zweifel erregt worden. Ohne das hierüber die-  
se von Chur=Maynk gesuchte Superioritæt zu der Fiscalischen Klage/ von de-  
ren Reassumption vor ist die Frage ist/nicht gehöret/noch auch die verlangte  
Extension der Erzstiftischen Lehenin /der Graffschaft Gleichen / mit solcher  
Klage zu thun; Sondern Chur Maynk/und dessen Vasallen/bendes / da sie  
nicht zu ruhen vermeinen (wiewol vergeblich/) anderer Orten anzubringen  
haben.

*Art. Et cetera...*





Swaltet in keinem Zweifel/ daß nicht vor denen Zeiten  
 Kayfers Sigismundi, bey denen Reichs=Cantzleyen/ Ber-  
 zeichnisse und Register der Stände und ansehnlichsten  
 Glieder / an Herren/ Edlen/ und Städten/ nach und  
 nach verfasst worden / ob gleich deren keine heutiges  
 Tages in denen Historien und Actis Publicis mehr anzu-  
 treffen. Gleichwol aber auch ist es mit demjenigen / so  
 man unter Regierung nur izerwehnten löbl. Kayfers/  
 auf der allgemeinen ansehnlichen Reichs=Versammlung  
 zu Nürnberg/ Anno 1431. zusammen gebracht/ und nach-  
 gehends Anno 1466. und 1467. wiederholet/ dermassen  
 bewand / daß es zur heutigen Beschaffenheit des Reichs / und wie dasselbe so wohl  
 in seinen Ständen eigentlich verfasst ist / als auch was die deren jedem zustehende  
 Reichs=Anlagen und Contributionen betrifft / im wenigsten einigen Fuß und  
 Grund geben kan; Und ob schon zu denen Zeiten Kayser Friederichs des dritten/  
 da die Reichstage nicht mehr durch General Edicta ausgeschrieben / sondern die  
 Stände/ weil zumal in Anno 1442. zu Franckfurt und in Anno 1479. zu Nürn-  
 berg/ sich auf die Edicta wenige eingefunden / durch absonderliche Schreiben darzu  
 erfordert/ und von Zeit zu Zeit genauer auf die Immedietät und Reichs=Stand-  
 schafft gesehen worden / aus denen vorigen/ allermeist aufs Vermögen des Reichs  
 und dessen Glieder und Unterthanen abgezielten/ Registern/ eine merckliche An-  
 zahl ausgefallen; Dahero auch diejenige Matricul, welche dazumal in Anno 1471.  
 auf dem Reichstage zu Regenspurg/ zu Behuf der Anlagen wieder die zum ersten  
 mal ins Reich hereinbrechende Kriegsmacht des Türcken/ aufgerichtet/ von eini-  
 gen für die erste gehalten wird. So ist aber doch nicht allein dieselbe/ sondern auch  
 die darauf erfolgte kundbarlich/ dergestalt nicht beschaffen/ daß darauf / zumaln der  
 Reichs=Standschafft wegen/ dann auch was eines jeden Gebür und Anschlag be-  
 trifft / beydes von Seiten des Reichs / als auch dessen Stände und Glieder/ sich ge-  
 gründet werden könne. Dann wie der Keyser Sigismundus, in bemeltem 1431.  
 Jahr/ das ganze Reich/ auf Betrieb des Pabsts Martini V. (v. An. Sylv. c. 46. & 48.  
*Histor. Bohem.*) wieder die Huziten erregt / und schon etliche Jahre vorher/ (inmassen  
 eben erwehnter Keyser Sigismund Marggraf Friederich den Streitbaren/ zu  
 Meissen-/ wegen seiner/ in solchen Böheimischen Kriegen/ erwiesenen Tapfferkeit/  
 und darbey beschehenen Anwendung Land und Leute/ mit dem Churfürstenthum  
 Sachsen begabet/)

(Goldast. Tom. III. Const. Imper. p. 441. §. 3.)

die Grafen zu Gleichen / von denen ist insonderheit die Frage ist/ sich freywillig in  
 denen Böheimischen Expeditionen/ dem Reich un dem Kayser zum besten/ um Ehr-  
 und Ruhm/ gewaget/ insonderheit aber ums Jahr 1426. Graf Ernst der IX. mit  
 seinen beyden jüngern Vettern/ Graf Friederich/ seinem Leutenant / und Graf  
 Adolffen/ als ein ältester des Landes/ und dahero Feld=Obrister des Thüringischen  
 Kriegsvolckes / woraus zusamt dem Meissnischen ein eigenes Heer gerichtet wor-  
 den/ denen Böhmen entgegen gezogen/ und / wie nechst erwehntem Sylvio in c. 44.  
 der Author de Landgrav. Thuring. ad dict. ann. meldet / gedachter Graff Ernst und  
 dessen Pflegling/ der junge Herr/ Graff Friederich/ als die ganze Teutsche Macht/  
 in 30000. starck/ geschlagen worden / ums Leben kommen/ Also seind auch solche  
 Grafen zu Gleichen/ nebst andern Ritterlichen Personen/ und Gliedern/ des Reichs/  
 von denen sich dasselbe einiger Hülffe zu versehen gehabt/ und daher auch andere  
 dann Stände/ wie insonderheit die grossen Land=Städte/ bey denen Hülffs= Deli-  
 berationen nicht weniger erschienen. Und ist unläugbar/ daß dazumal nicht nur  
 der



dergleichen Landstädte und Communen / sondern auch wol gemeine Flecken / gegen die damalig gehaltene Keger / die Husiten / auf Anstifften des Pabsts zu Rom / und dessen sonderbarer Legaten / durch den Römischen Kayser / um eine Zulage / Hülffe und Steuer angestrenget / und darüber mehrmalige allgemeine Zusammentunfften gehalten worden ; Dergleichen auch in andern fürfallenden Aufständen bey vermögenden Herren und Städten geschehen / und deßhalben selbige jedesmahl / wenn etwas von ihnen bewilliget worden / in solche Register und Verzeichnisse gerathen : Auch ist die Hülffe da zur Zeit auf kein beständiges / oder auf gewisse Stellen / angefest / sondern auf besagtem Nürnbergischen Reichstag / in Anno 1431. nur zu solchem mahl / als ein freyer Beytritt / aus dem ganzen Reich / ie von 25. Mannen einen auszuschießen / gewilliget / wiewol auch auf dem 50. sten von denen Städten bestanden worden.

Das Verzeichniß aber / welches Kayser Friederich in Anno 1471. aufgerichtet / findet man in Anno 1466. und 1467. wiederholet ; in denen auch unter andern die Stadt Zelle / Lüneburg / item Braunschweig / wie in der von Anno 1431. / mit anzutreffen / welcher doch in denen folgenden nicht weiter gedacht wird. Es seind aber auch in dieser Matricul de anno 1471. wie in denen älteren / darinnen auch Mäynß und Ingelheim zubefinden / ( die nicht weniger denen vorigen Reichstagen mit bewohnet / ) nicht nur verschiedene unmittelbare und Stände ausgelassen / sondern auch eine ziemliche Mänge Prälaten / Grafen und Herren / in gleichem Städte / mit eingebracht / welche sowohl vor / als hernach / unter mittelbarer Obrigkeit sich befunden / und zu denen Ständen nicht gehöret : Als da seind / insonderheit von Städten / unter andern / Rostock / Braunschweig / Göttingen / Einbeck / Hannover / und andere Braunschweigische Städte / durch der Stadt Goslar / ( und also nicht durch den Herzoglichen Gesandten / ) Johann Buchholz : Jt. Grunewald / Quedlinburg / Magdeburg / Hildesheim / Herffort / Cost / Brakel / Stade / Warburg / Lemgou / Paderborn ꝛ. Der Standes = Personen zugeschweigen. Worbey nicht weniger zumercken / daß auch solcher Zeit die Hülffe über haubt auf 10000. Mann / darunter der vierte Theil zu Roß / angeschlagen / und von vier darzu verordneten Gelehrten / oder Doctoren / unter die ansehnliche und vermögende / also auch mittelbare Glieder und Unterthanen des Reichs / mit eingetheilet / und nach vorher beschehenem Vorschlag des Pabsts Pauli II. die Leistung auf den zehenden Pfennig durchgehends / bey Herren und Knechtē / Hohen und Niedrigen / eingerichtet / auch bey dieser Eintheilung denen dreien damaligen Grafen zu Gleichen / Graf Siegmunden 2. zu Roß / und 4. zu Fuß / Graf Georgen 1. zu Roß / und 2. zu Fuß / und Graf Erichen 1. zu Roß / und 2. zu Fuß angeschlagen worden. Die Städte aber sich weder dieser Eintheilung noch auch der darauf gemachten Anlag / aus besorgter Nachfolge / bequemem wollen / sondern nach dem Herkommen eine durchgehende Hülffe auf des Reichs Unterthanen zulegen gebethen : Also daß der Keyser den gemeinen Türckenzug deßhalben müssen ersitzen lassen ; Auch im Jahr 1474. hernach die Städte noch nicht zum Beytritt dergestalt vermocht werden können. Wie dann ferner und in Anno 1486. da die Hülffe wieder König Mathiam in Ungarn gesucht / und von denen Obern Ständen und Gliedern 34000. Mann gewilliget / auch darunter die Städte mit angeschlagen worden / dieselbe sich dessen beschweret / und sie bey dem Herkommen zulassen gebeten : vermöge dessen sie hiebevör ein freywilliges / oder so viel sie gewollt / und ihren Ehren geziemet / an Vold dem Heerzuge zugeschickt : Dann mit denen Reichshülffen es da zur Zeit noch immer in einem ungewissen Zustande und nichts beständiges in quanto oder quali denen Reichs = Gliedern bestimmet gewesen ; oder auch weil die Stände und insonderheit die Städte sich darwieder geleet / keine beständige Ordnung



nung gemacht werden können: Also daß auch noch in A. 1492. unterm Rön. Maximiliano, auf dem Reichstage zu Coblenz/die Stände durchaus keinen Anschlag machen lassen / sondern die begehrte Hülffe/auf aller Unterthanen und der Stände uñ Glieder selbst eigene/in ihren Schloßern befindliche/Feuerstedten/geleget haben wollen; und darüber der Reichstag sich zerrissen.

In solchen Anschlägen nun der in anno 1486. und 1487. eingerichteten Hülffe/ seind wiederum viele unstrittig mittelbare Glieder und Städte befindlich. Dann wie denen höhern Ständen an ihrer Landes hohen Obrigkeit über einige eingefessene Grafen und Herren/auch eingelegene Städte / dadurch kein Abbruch geschehen/daß wenn von Anlagen und Reichshülffen/auf gemeinen Reichsversammlungen/berathschlaget und sich deren vereinigt worden / alsdenn dieselbe/oder deren mehrere Theil/insonderheit von vermögenden/miterschienen / auch so dann viele solcher Unterthanen ihren Anschlag so fort ohne Mittel zum Reich entrichtet: gestalt denn auch noch lange Zeit hernach/und ehe es mit solchem modo contribuendi durchgehends umgeschlagen/wie auch noch heutigen Tages / zumal wegen der Reichs-Ritterschafft/die unmittelbare Lieferung der Reichs-Steuer vor ein tüchtiges argument der Reichs-Standschafft niemahls gehalten worden; Von andern Reichsangelegenheiten aber an dergleichen mittelbare Stände / bevorab nicht leicht gemeine Reichstage/ohne wo es um eine sonderliche Hülffe zuthun gewesen/angestellt worden/nichts gelangt; oder doch/weil per Edicta die Reichsversammlungen ausgeschrieben zu werden gepflogen/und/wie ebener gestalt/zu Zeiten der Caroliner/so gar die Schultheissen/Richter und Rätthe gesamter Städte / noch zu Kaysen Carl des IV. Zeiten (v. A. B. pr. ibi: Procerum Nobilium & Civitatum multitudine numerosa: Grafen/ Freyherrn / Edlen und mannigfaltigen der Städte Bottschaften:) ingleichem unter Kaysen Friederichen dem III.(Reformat. Frid. III. de an. 1442. ibi: Freyen/Rittern/Knecht und Städten:) die von Adel bey denen Reichstagen sich eingefunden/die obere Stände dannenhero darauf nicht genau gesehen/wenn ein und andere/so ihnen zugethan/auch mit erschienen/deren auch mehrentheils von Grafen und Herrn in der Fürsten / ihrer Land-Herren/Comitat selbst sich mit befunden/und so dann denen Reichs deliberationen mit bengewohnet. Also/nachdem hernach die Erforderungen zu denen Reichstagen allezeit und beständig mit sonderen Kaysenlichen Schreiben / so etwa voriger Zeit nur denen höhern Ständen begegnet /

(Spec. Sax. III. a. 64. Specul. Sver. I. 39.)

geschehen / und die Fürsten und Stände/daß einige von ihren mitbeschriebenen Landsaffē bey denen Reichsversammlungen sich darauf einer sonderbaren Berechtigkeith so wol in contrib. als sonst / wie Stände anmassen möchten/zubeforgen gehabt/ deswegen selbige nicht ohne Ursache nöthig ermessen / allgemach auf ihre Landes Hoheit genauer zusehen/damit ihnen bey täglich mehr heranscheinender Enderung der Reichsverfassung/solche Freyheit/deren sich ihre Landsassen und Untergebene/sonderlich auch vermögende Städte/in Erscheinung auf denen Reichstagen / und theils ohne Mittel zu dem Reich mit bengetragenen Steuern und Hülffen gebraucht/ an ihrer Botmäßigkeit dermahleinist nicht abbrüchig seyn mögen: (inmassen denen Reichskündigen nicht unbekand/daß eben unter der Regierung Kaysen Friederichs des III. die Lineamenten derjenigen Consistenz im Reich gezogen worden/welche hernach dessen Herr Sohn der löbliche Kaysen Maximilianus I. vermittelst Eintheilung der Reichs Erensse/Bestätigung des Landfriedens/und Anrichtung des Cammer-Gerichts/zur Vollkommenheit gebracht;) So ist daher denen Mediaten dergleichen nicht also durchgehends mehr gestattet worden / sondern es haben vielmehr die Landherren dahin gestrebet/ daß ihre Unterfessene bey der Medietät so mehr



mehr gehalten/und aus denen Reichsanschlägen hinweggenommen wurden. Also seind in anno 1486. und 1487. zu Nürnberg / aus denen damaligen Registern / auf beschehene remonstracion des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen/alle dessen Prälaten/Grafen und Herren/in specie die Grafen zu Gleichen/auffengelassen: zu welcher Zeit auch die Städte/und zwar mit darunter viele mittelbare / nur ein arbitrium an Gelde gewilliget. In anno 1489. aber / da gleichfalls viele mit ihren Städten/so mediat, als Mecklenburg mit Zuziehung Rostock und Wismar: Pommern mit Stralsund und Grypswald: Magdeburg/ Hildesheim/ Paderborn/die Erz- und Bischöffe/mit solchen Städten/in einem Anschlag begriffen/hinwiederum Graf Siegmund zu Gleichen mit 3. zu Ross / und 6. zu Fuß/ Graf Erwyn mit 2. zu Ross und 4. zu Fuß/und Graf Georg mit 2. zu Ross und 6. zu Fuß/ also zusammen mit 7. zu Ross und 16. zu Fuß/ angesetzt; Aber in anno 1491. wiederum außblieben. Und ob sie wol in anno 1505. abermahl im Anschlag/so findet sich iedoch dabey ein Register der Exempten/ ( oder ausgezogenen/ ) von Sachsen/ worunter Gleichen auch benennet/un wird eben solches in folgenden Jahren 1507. 1510. 1512. und 1516. wiederholet.

Seind derowegen so wohl die Register und Benennung der Contribuenten/ als auch die Anschläge selbst/anno in lauter Unrichtigkeit bestanden: in dem die Stände biß daher nach keinem gewissen Anschlag gesteuert/ sondern vielmehr alle/ auch mittelbare / Reichs-Unterthanen/ und zwar in solchen näheren Jahren/meist nach dem gemeinen Pfennig/angelegt worden/ ( v. R. A. vom gem. Pf. zu Wormß de A. 1495. Ordn. des Regim. zu Augsp. 1500. Tit. von Soldnern/ R. A. zu Trier und Eöln/ de anno 1518. §. und damit die Mäßigung der Hülffe. R. A. 1518. §. und nemlich dieser Meinung. seqq. ) Und ist mit denen Verzeichnissen der Reichsglieder allerwege nicht so sehr auf die Reichs-Standschafft/als vielmehr die Ausbreit- und Eintheilung der Contribuenten/und ihrer Angehörigen/geziet gewesen.

Demnach aber der glorw. Kayser Carl der fünfte/bey dessen Regiment die Land- des hohe Obrigkeit ie mehr und mehr beobachtet/un mithin die Reichs-Standschafft eigentlicher eingerichtet worden/so wol einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen zuerheben getrachtet/als auch eine genauere Beschreibung derer Stände des Reichs zubegreifen fürgenommen/auch solches Fürhaben auf dem Reichstag zu Wormß/ in anno 1521. zu Werck gerichtet: woselbst zum erstenmal der Römer zug auf 6. Monat/als nemlich 4000. zu Ross und 20000. zu Fuß/die Hälfte mit Goldt gewilliget/und die andere Hälfte nach der dazumahl verfaßten Matricul mit Geld abgetragen worden. So ist es zwar dadurch einiger gestalt mit der Matricul so weit zu besserem Stande gelangt/das nun nicht jedesmal ein besonderer Anschlag gemacht werden dürffen/ sondern ein Römischer Kayser sich nunmehr eines beständigen Wesens um so mehr verlassen mögen. Nichts destoweniger aber haben nicht allein/nebst allen Städten/ auch Salzburg/ Bamberg/ Regensburg/ Passau/und noch viele andere/theils so fort auf selbigem Reichstag / theils auch in anno 1522. und denen folgenden/1523.24.26.29.30. Jahren/wieder die allzuhohe Ungleichheit sich beschweret/sondern es sind auch solcher Zeit und hernach/ was das Verzeichniß der Contribuenten anbetrifft/ aus welchem man zum theil albereit eine Unmittelbarkeit/und so gar die Standschafft arguiren/ theils auch solches denen Ständen/so die exempten in denen vorigen Registern alschon vertreten/ ratione ihres quanti, zu verhänglichem Nachtheil gereichen mögen/sehr viel der höhern Stände mit ihrer Verwahrung einkommen/und das in gemeldte Matricul, die so voriger Zeit guter Meinung aus ihren Untersassen in die Register gebracht worden/nicht mehr gehörig/sondern albereit unter ihrer / der eximenten / Anschlägen be-

avohj V. schuler  
mysten ordinal  
et p. p. p. p. p.  
sompenn ne  
digenham e  
m. m. m. m.



begriffen/und demnach exempti sine onere seyen / oder sie neben ihren Anschlägen solche vertreten/ nothdürfftig remonstrirt. Auch ob schon gegen die Matriculn es genug ist / reclamari tantum, & querelas saltim generales in Comitibus moveri, ad hoc ut jura nostra conserventur :

ut Referens apud Gylmann. P. 2. Symphor. T. XI. 1. n. 102.

So hat jedoch das Fürstliche Haus Sachsen so gleich in eben solchen Comitibus, anno 1521. wegen seiner in die Matricul unrecht mit eingefesteten exempten / und insonderheit auch wegen Gleichen/eine förmliche Protestation, so bey der disseitigen Quadruplic fol. II. in Actis producirt / u. in der Reichs-Cancley bey angeregter Matricul de anno 1521. sich annoch befinden muß / eingelegt. Und würde zweiffels ohne Gleichen / (wofern das Fürstliche Haus die exemptionem sine onere dabey nicht intendirt hätte /) in die Reichs Matricul wohl nimmer kommen / oder doch darinnen nicht gelassen worden seyn.

Wiewohl nun Keyserl. Majestät sich so fort in folgendem 1522. Jahr dahin erkläret / daß diesen Mängeln der Gebür nach abgeholfen werden solte / hat jedoch die ehlende Türcken Hülffe / so König Ludovico in Ungarn / in eben solchem Jahr / ohnverzüglich geleistet werden müssen / verursacht / daß zur Verbesserung demahls so wenig / als um noch während solcher Ursache halben / in anno 1523. und 1524. (v. R. A. 1524. S. item wiewohl.) geschritten werden können; sondern es sind die Stände von Zeit zu Zeit deßhalben nur getröstet worden. V. R. A. 1526. S. item wie als auf. & R. A. 1529. und R. A. 1530. S. und wiewohl auf den andern: (ibi S. 138. allein ditzmahls bey dem Wormsischen Anschlag zubleiben.) Auf welchem Reichstag in Anno 1530. man von gewissen Deputirten zuhandeln angefangen / aber doch im Jahr 1532. das Werck dergleichen Personen erst aufgetragen / und gleichwohl in ganzer zehen Jahren /

(vid. R. A. 1535. S. 5. 6. & R. A. 1541. S. 44. 48.)

bis in annum 1542. da die Klagden sich erneuert / (und dargegen denen Ständen im R. A. 1542. S. 16. wie im folgenden R. A. 1544. S. 7. ihr Recht wieder die Matricul de anno 1521. vorbehalten wird /) nichts ausgerichtet worden. In solchem 1542. ten Jahr aber hat man sich zu der Sache mit mehrerm Ernst angeschicket /

R. A. 1542. S. darauf denn. R.

und ist das Werck / insonderheit ab anno 1545. bis aufs Jahr 1548. und dem in solchem Jahr gehaltenen Reichstag dermassen zum Stand gerathen / daß ernennete Deputati und Commissarii, vor denen auch Sachsen und Gleichen erschienen / diejenige / welcher exemption sie probabel gefunden / und die Zahl derselben auf 112. exemptos angelauffen / (worunter auch Sachsen / und der Graf zu Gleichen / mit gesetzt: ap. Limn. Tom. prior. add. ad jus publ. L. 1. c. 7. p. 69 seqq.) in ein Verzeichniß gesetzt / und dasselbe samt ihrem Bericht der Keyserl. Majestät auf besagtem Reichstag übergeben.

Es ist auch / wie der R. A. 1548. S. 52. seqq. mit mehrerm weist / auf solch Verzeichniß dergestalt reflexion genommen / daß man insonderheit darob / und dem darben befindlichen Bericht / den mercklichen Abgang so wohl / als auch noch andere Mängel / so sich in denen Reichs-Anschlägen / oder der Matricul de anno 1521. / zugebrachten / befunden / und um solche Anschläge in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen / (R. A. 1548. S. 45.) auf solchen Bericht und Verzeichniß das ganze Exemptionen-Beseyn in etliche Wege daselbst verfasst / (welche Verordnung Keyser Maximil. II. dermassen erhebt / daß er dafür hält / es sey dieselbe nicht zu verbessern / R. A. 1576. S. 84.) Nemlich alldieweil die Kreyßverordnete die exemptos ohne Unterscheid



scheid cum & sine onere unter einander gesetzt/als solten in der Mäynzischen Reichs=Cansley/nach Anleitung des Berichts/ die exempti sine onere, (zumahl in denen cum onere, als welche sodann übrig geblieben / auch darunter die inviti sich nach Inhalt des §. 57. wohl selbst gemeldet haben würden / der übrigen halben aber so voluntarii seyn mögen/der Fiscalis laut §. 52. kein jus agendi gehabt/ es einer eigenen specification nicht bedürfft/ ) daraus in ein besonders Verzeichniß gebracht/und so daß von dem Reichs=Fiscal, nach Verordnung des §. 52 & 53. R. A. 1548. /dieser Unterschied gehalten werden: Wann von diesen Ausziehenden cum onere die Anschläge entrichtet würden / dieweil dann deswegen kein Streit sey/und dem Reich dergestalt nichts abgehe/solte der Fiscalis sich deren enthalten/und nicht procediren: in dem es der Kayser und die Stände dabey bewenden lassen / bevorab so die ausgezogene Stände solchen Ausziehens und Vertretens zufrieden. Wann aber des ausgezogenen Anschlag nicht erlegt würde / solte der Fiscal wieder den exemptum handeln/und der eximent sodann denselben schadlos halten. Bey denen eximenten sine onere aber/solte zwar gleichfalls wieder den exempten auf die Reichs=Anschläge geklagt / aber hierzu der eximent pro suo interesse citirt werden.

Nun mag zwar solch gemeines blosses Verzeichniß aller exempten / wie dasselbe bey dem Limnao besagten Orts zu befinden/ und in Anno 1553. da in causis exemptionum des Fiscalis Register nicht getraut werden wollen / per compulsoriales ex Imperii Cancellariâ Moguntinâ, (dergleichen noch wol heutigen Tages/ teste Ruland. P. 2. d. Commissar. Lib. 5. c. 4. n. 7. gesucht wird/ ) ausgeliefert / (inmassen solches das vorhandene Chur Mäynzische Rescript, von ermeldtem Jahr/und darneben die Acta Brunsvicensia P. 2. Sect. 2. cap. 3. n. 187. p. 1084. wie in gleichem Arumæus d. Comitibus p. 633. item Klockius vol. 1. Conf. 1. n. 75. und andere bezeugen: ) dem Fiscalis auch noch auf währendem Reichstage von Kayserl. Majestät und denen Ständen zugestellt worden seyn. Die ausführliche Relation aber / worinnen die Kreisverordnete/ die Ausziehende und ausgezogene/ eigentlich und unterschiedlich/ (scilicet cum & sine onere, ) benennet/ d. §. 52. (ibi: etliche cum onere. verf. Ist in Berathschlagung. junct. §. 53. etliche andere. ) ist ausser Zweifel dem Fiscalis / weil dieselbe ihn nicht angegangen/ nicht zu handen kommen / sondern solche bey der Reichs=Cansley / woraus daselbst die Exempten sine onere / binnen sechs Monaten/ verzeichnet werden sollen/ behalten worden. Allermassen nun Fiscalis ausser solchem allgemeinen/darneben auch das besondere Verzeichniß / welches aus jenem gemeinen/ nach umständlicher Anleitung/ welche in der Kreisverordneten Bericht enthalten gewesen/ in der Cancellariâ Moguntinâ gefertigt werden sollen/ zu erheben gehabt: Also hat hierauf noch theils in selbigem 1548. ten / theils auch in folgendem Jahr/derselbe seine Klagen wider die Eximenten sine onere erhoben; hergegen alle diejenige/ so in seinem Mäynzischen Special-Register der exemptorum sine onere sich nicht befunden / pro exemptis cum onere gehalten / und darauf auch ihrentwegen nicht weniger seine Klage nach dem §. 52. eingerichtet: Gestalt es denn mit Gleichen also geschehen / und nachdem zwar Sachsen und Gleichen in dem General=Verzeichniß / als eximent und exempt distincte/ wie solches bey dem Limnao, Arumæo, und in denen angezogenen Actis Brunsvicensibus zu ersehen/ gestanden/ aber/des Fiscalis Anführen nach/ in dem Special-Register der Exempten sine onere von der Mäynzischen R. Cansley nicht eingesetzt/ erwehnter Fiscalis den Gleichischen Anschlag / nach der Matricul de anno 1521. von Graf Wolffen zu Gleichen gefodert / als der nebst dem Schloß Gleichen auch das Haus Ehrenstein / so ihm sammt einem gewissen Antheil des Hauses und der Herrschaft Blanckenhayn erblich zugetheilt/ und er auf solchem Ehrenstein seine Residentz gehabt/besessen: welches Haus die Graffen zu Gleichen von dem Reich zu Lehen getragen/ und dasselbe einzig und allein die damalige Kreisverordnete auf



aufgehalten / daß sie sich die Grafen zu Gleichen aus des Reichs Anschlägen zu nehmen / nicht entschliessen können / wie denn auch dieses an sich geringe Reichs-  
Lehen / (so zwar bereits in Anno 1629. mit Kayserl. Majestät Bewilligung auf die  
Herren Grafen zu Schwarzburg endlich gelangt / und igtiger Zeit mit Gleichen  
nichts weiter zu thun hat /) die einzige Ursach aller dieser Confusion gewesen: daß  
man nemlich die Grafen zu Gleichen insgesamt pro immediatis / und weil sie auf  
denen Reichstagen im Anfange des vorigen Seculi / und noch vorher / sich manch-  
mal befunden / auch auff Masse wie obgemeldt / in die Verzeichnisse und Reichs-  
Anschläge gerathen / so ferne noch immer drinnen stehen lassen wollen / biß sie dar-  
aus mit genugsamen Grunde ausgehoben werden könnten: Inmassen für das  
Reich jederzeit mehr denn wider dasselbe / auf Seiten des Kayfers und der Kreiß-  
verordneten gearbeitet / und daher auch so gar diejenige Stände / von denen man  
nicht gewußt / wer sie seyen / auch ob und wie sie in des Reichs Anschläge gehörig /  
noch immer darinnen lieber gelassen / als daraus hinweg genommen worden.

S. 75. R. A. 1548.

Zwar hat das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen auch wegen Ehrenstein  
bey denen Kreißverordneten / in A. 1545. zu Worms / die Remonstration gethan / daß  
wann ie dessenthalben dem Reich ein Anschlag zukome / dasselbe Stück von Sach-  
sen allbereit vertreten werde; Gestalt sich Sachsen in rechtmäßigem hergebracht-  
tem Besitß befinde / die Grafen zu Gleichen insgesamt / wegen aller ihrer Güter / zu  
collectiren / und daher sich so fort zu einem besondern Anschlag / weil das alles in  
dem Sächsischen allbereit begriffen / nicht verstehen könnte: Denn ob wol das Haus  
Ehrenstein vom Reich der Lehnenschaft wegen dependirt gehabt; So hat dennoch  
das Reich diffals die Superiorität über die Grafen zu Gleichen / oder den Einhaber  
solchen Hauses / niemals exercirt / sondern ist das hochlöbliche Haus Sachsen in exer-  
cicio Superioritatis rat. jurisdictionis, contributionis, und dergleichen / jederzeit ge-  
standen: welches auch den Reichs-Befehlen / wie mit mehrern drunten folgen wird /  
nicht zuwider lauffet: Allein es haben dieser Sache sich die Kreiß-Deputirte / in  
dem sie pro Imperio, un die alte Anschläge / noch zur Zeit stärker præsumirt / und die  
bessere Ausführung des Fürstlichen Hauses dahin gestellt seyn lassen / sich nicht  
mächtigen wollen; Fiscalis aber ist so lang eben wol bey der Matricul geblieben / und  
wie er lieber alle exemptos pro talibus cum onere / als sine onere, gehalten haben  
wollen: also hat er auch Graf Wolffen zu Gleichen / da der Gleichische An-  
schlag nicht erfolgt / wie vorgedacht / belangt / der dann die andere Grafen so bald  
nicht allem mit herbey gezogen / sondern auch dem Fürstlichen Hause Sachsen / als  
eximenten / deßhalb nach Verstattung des S. 52. R. A. 1548. litem denunciirt.  
Worauf sich Sachsen in Camera eingefunden / und weil dasselbe sich pro eximente  
cum onere nicht gehalten haben wollen / sondern die exemption sine onere zu be-  
haupten getrauet / auch im Anfang etwa in der Meinung gestanden / daß es rat.  
Gleichen unter denen exemptis cum onere nicht begriffen / sondern vielleicht diese  
Sache in Comitii de anno 1548. da zwar das Chur- und Fürstliche Haus / bey sol-  
chem Reichs-Tag keinen Gesandten gehabt / und daher um die Beschaffenheit  
der Verzeichnisse nicht eigentlich wissen können / zu mehrerem dessen besten einge-  
richtet worden seyn. Als hat dasselbe gebeten / den Fiscal dahin anzuhalten / daß er  
nach Inhalt des S. 53. besagten Reichs A. das Fürstliche Haus zu dieser Sache  
mit citiren lassen möchte / aber auch darneben Articulos eingereicht / und der Sachen  
in eventū denegatæ citationis, ausser dem Fiscalische Proceß, so fort noch ante litis con-  
testationem derer Grafen zu Gleichen per deductionem possessionis libertatis vel quasi,  
wie dieselbe den Ständen zum besten / un sich des Fiscalischen Proceßes dadurch ohne  
Weitläufftigkeit zuentheben / in S. 56. daselbst erlaubt worden / kürzlich abzuhelffen  
über



übernommen: auch ausdrücklich/mit Beziehung auf den §. 56. sich sein zustehendes Befugniß des Besizes/heilfamlich bedungen/wie ohne dem solch Beding in angezogenem §. 56. zubefinden; nemlich daß Fiscalis den ordentlichen Proceß gleichwol zu führen verbunden bleibe/und sich der eximent an seinem Besiz in c. exemptionis, durch Übernehmung dieses remedii, nichts præjudiciret haben sollte; Allein es hat Fiscalis so wenig auf dieses remedium, und auf die disfalls übergebene Articulos sich eingelassen/daß er vielmehr darwieder eingewendet/wie er das Fürstl. Hauß pro eximente sine onere nicht halten könnte/sondern nach dem Verzeichniß / da selbiges unter denen eximenten cum onere geblieben/sich achten/und nach dem §. 52. verfahren müste. Gleich als ob deshalb das Fürstl. Hauß zu solchem remedio nicht hätte gelassen werden müssen/wenn auch schon dasselbe/in der Kreis verordneten relation, unter denen cum onere angelegt gewesen wäre. Da doch eben solch remedium nach ausdrücklicher Verordnung des §. 56. allen und ieden eximenten / in dem die Kreisverordnete nicht eben so genau die differenz, bey allen eximenten / ausfindig machen können/zu gut nachgelassen; und dem Fiscali nichts daran gelegen / wenn er sich nur seines Orts/in Erhebung seiner Klage/nach der instruction, welche ihm alleine §. 52. und 53. mit Unterscheid der Verzeichnisse exemptorum cum & sine onere gegeben/verhält/daß so dann ein Stand/er sey auch eximens cum oder sine onere, sich zur Ausführung seiner possession der libertät von dem onere verstehen will. Dannhero das Fürstl. Hauß auf solchem ergriffenen remedio allerdings bestanden/wiewohl dasselbe davon Fiscalis auf alle Wege abzuführen/und zu der von ihm gesuchten übernehmung des Gleichischen Anschlags/ (denn von der Standtschaft der Grafen zu Gleichen keine Frage gewesen/) zubringen getrachtet / auch immittelst solcher Anschlag/wie er in matricula geblieben/also in favorem Imperii in denen erneuerten Registern fortgeführt/und bald denen Grafen zu Gleichen/bald dem Fürstlichen Hauß mit Kayserl. Monitorialien und Mandaten/wie in anno 1561. und 1562. zugesetzt worden; deshalb das Fürstliche Hauß / in dem es solcher Processen sich nicht erwehren mögen/die Zahlung nacher Leipzig / Franckfurth und Nürnberg verschiedentlich/immittelst salvo tamen jure suo, nach Inhalt des R. A. de anno 1548. §. 62. übernommen/ Fiscalis auch sich solches wolgefallen lassen / und in gedachtem 1562. Jahr mit dem vom Fürstl. Hauß nacher Spener abgeordneten D. Hufano, wie in gleichem anno 1566. mit D. Burckharden/Cammer. Gerichts-Advocaten/wegen Sachsen sich berechnet/wie disfalls darüber die Documenta von Quittungen und Beulagen de anno 1558. und 1566. Lit. I. K. bey denen disseitigen Quadruplicis befindlich. Es hat auch selbst das Reich nichts anders verlangt / wie dann dem Kayserl. Monitorio de anno 1562. eine Designation des Reichspfennigmeisters vom Nachstand mit beygefügt gewesen / samt einem extract, dieses Inhalts: Grafen zu Gleichen vertritt Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen. Nicht weniger sind hierauf in An. 1567. aufm Deput. Tag zu Erfurth dem Fürstlichen Hause Sachsen dessen exempten deutlich/und in specie auch unter denenselben die Grafen zu Gleichen/zugeschrieben: Wornach / die mensle Julio ejusd. anni zu Worms revidirte Reichs Matricul, zu Stand gebracht/und darauf/wie Leonhardus Wurffbein/ Relat. Histor. p. 257. seqq. weitläufftig erzehlet / derselben moderation nach/zu unterschiedlichen Zeiten/die Anlagen / und Cammergerichts Unterhaltung/verfügt worden. Gestalt man bey demselben Verzeichniß Anno 1570. aufm Reichstag zu Spener/da nicht weniger die Grafen zu Gleichen Sachsen zugeschrieben worden/auch in solchem das Fürstl. Hauß/laut Quittung de anno 1570. Lit. L. vor Gleichen bezahlet/nach in Anno 1571. Fiscalis ratione Gleichen aus solchem Anschlag wieder Gleichen angeruffen.

(Con-



(Confer. Schreiben Fiscalis de anno 1571. Lit. M.)

Dahero folgender Zeit das ergangene Kayserliche Monitorium in Anno 1573. wie der Sachsen/als eximenten cum onere, (ibi: die Grafen zu Gleichen wurden von Sachsen vertreten/) dahin abgelassen/(vid. Schreiben vom Reichspfennigm. Lit. O. de anno 1574.) und auf eben solche Matriculn die/so Anno 1576. und 1577. wie solche bey dem Becker. in Jur. Publ. beygebracht/ ibi:

Grasschafft Gleichen wird von Sachsen Weymar vertreten. 2c. und diejenige von Anno 1598. so Reinkingius seinem Tractat de Regim. Sec. & Eccl. einverleibet ( in welchen allen die Grafen zu Gleichen iederzeit als exempten dem Fürstl. Hause beygesetzt zubefinden/) eingerichtet.

Es hätte auch schon dazumal das Fürstliche Haus Sachsen sich beharrlich drein schicken/und den Anschlag beständig übernehmen / also unter die eximentes cum onere von Gleichen sich gesetzt seyn lassen können / wenn es nicht noch immer ein anders auszuführen getraut: gestalt denn zwar Fiscalis seiner seits so wol als die Kammer / wie in gleichem der Kayser und das Reich/es endlich darben beruhen lassen / in dem von solcher ganzen Zeit / und also fast bey 30. Jahre / biß in annum 1578. in der Sache in Camera nichts gehandelt worden / biß in solchem Jahre endlich / auf Betrieb des Sächsischen Anwalds / eine interlocutoria ausgefallen / un dem Fiscalis wider sein Vermuthen auffgelegt worden / daß er seines hiebevorigen Einwendens ungeachtet / auf das vom F. H. Sachsen den 12. Decembr. anno 1550. ergriffene Remedium sich einlassen / und auf die darzu übergebene Articulos, sub poena confessi & convicti, antworten solte. Ob nun wol Fiscalis hierauf / wie ungern er auch gewolt / sich etlicher massen bequemet / und im Jahre hernach / benantlich anno 1579. da er zwar noch immer Sachsen bey der exemption cum onere behalten wollen / und dahero noch im folgenden Jahre wider Sachsen selbst angeruffen / auch darbeneben / laut Beylage seines abschriftlichen Schreibens / de anno 1580. daß alles wegen Gleichen richtig bezahlet sey / gestanden / noch endlich auff die Articulos geantwortet. Dieweil aber solches nicht der Gebühr geschehen / wie dasselbe das Fürstliche Haus den 15. Octobr. solchen 1580. ten Jahres gnugsam remonstrirret / derhalben das im interlocut enthaltene præjudiz allerdings purificirt, und Fiscalis pro confesso zu halten / gewesen. So hätte sich hierauf das Fürstliche Haus dieses Juris quæsitum nunmehr wol bedienen mögen / wenn es nicht vielmehr umbs Jahr 1581. von denen Fiscalischen Processen sich auf einmal frey zumachen / und den Anschlag / sonderlich nach Gelegenheit der zu solchem mal eingefallenen Zeiten / ferner / ob gleich nicht aus Schuldigkeit / dennoch aber beständig / zu übernehmen sich entschliessen wollen.

Und also hat es auch noch anno 1581. biß in annum 1629. Fiscalis, und das Reich / und jedermänniglich / verbleiben lassen / auch es darben Rechtswegen unhintertreiblich sein Bewenden haben müssen: Dannenhero seynd nun folgendes vom Fiscalis mandata auf das Gleichische Contingent wider Sachsen ausgebracht / als nemlich in anno 1595. und 1596. (ibi in mandato: Dem Fürstlichen Hause Sachsen gebühren wegen der Grafen zu Gleichen von Alters. 2c. ) item anno 1598. Lit. S. da er wider Sachsen auf die Matricul de anno 1598. wornach die zur damaligen Türckenhülffe bewilligte 60. Römer Monat ausgetheilt worden / angeruffen; in welcher Matricul aber / so bey dem Reinkingio d. R. S. & E. und Wehnero in dessen Observat: Pr. voc. Matr: zu finden / unterm Ober-Sächß-Krenß bey Sachsen Weymar unter denen exemten die Grafen zu Gleichen mit angeezet sind. Eben dieses findet sich in denen folgenden Designationen: und sagt Wehnerus / daß solche von ihm angeführte Matricul heutiges Tages observirt / auch bezeuget Reinkingius / daß sie in Archivis Principum auf behalten / und also in acht genommen werde. So dann



ist anno 1603. auf die damalige Bewilligung Lit. I. wieder Sachsen angeruffen / worauff auch Zahlung erfolgt: und wenn schon etwas noch in diesem Seculo rückständig verblieben were / so hätte nichts destominder Gleichen so wenig daher in die Immedietat gebracht werden können / als vielmehr dadurch selbiges beständig pro mediato gehalten worden / daß nicht etwan die Mandata wider Gleichen / sondern wider Sachsen ergangen / und deßhalb nicht mehr auf die Matricul de anno 1521. (als ob dieselbe die Immedietat probirte,) sondern auf die mitterzeit erfolgte / andre Matriculn gesehen / in denen die Grafen zu Gleichen dem Fürstlichen Hause heim gewiesen worden: Zumahl auch / wenn das Fürstl. Haus Sachsen ohne das Remedium §. 56. sich eingelassen / und nur schlechter dings des oneris sich geweigert / auch so dann sachfällig worden / härter wider dasselbe / da die Exempten niemals der Exemption sich widersetzt / sondern vielmehr so fort im Anfang für des Fürstlichen Hauses Landsassen und erbliche Unterthanen sich / laut derer Acten / bekennet gehabt / nicht hätte gesprochen werden können / denn daß ihnen die Grafen zu Gleichen cum onere zu erkennen werden mögen. R. A. 1548. §. 55.

Quin & si maximè immediati fuissent Comites Gleichenfes, (cùm quidem Mediatos fuisset, certum sit: ) non tamen unquam dubitatum est, quin olim ipsis, non impetratò etiam Imperatoris & Imperii consensu, eximentis semet subicere licuerit. d. §. 52.

Matth. Stephan. II. d. Jurisd. P. 1. c. 4. n. 50. Vietor. Concl. 12. de Exempt. &

Rosenthal. c. 2. d. Feud. concl. 24.

**N**achdem nun das hochlöbl. Haus Sachsen in unverrücktem und durch viele hundert Jahre bewährtem exercitio Superioritatis Territorialis über die Grafen zu Gleichen gestanden / auch darbey dem Röm. Reich das Haus Ehrenstein jederzeit / als dessen Lehnbares Stück / vorbehalten / außer dem aber weder in vorigem Seculo, noch die ganze folgende Zeit / biß in annum 1629. sich iemand / dieser Grafen wegen / an die Superiorität einigen Anspruch zu machen nicht gemeldet: wie denn auch dem Reich durch freywillige Übernehmung des Anschlags in anno 1581. ein überschuldiges Gemühen geleistet / und darbey das Fürstl. Haus Sachsen weit über 40. Jahr in Ruh gelassen worden. So ist dafür gänglich zuhalten / wird auch folgender Verlauf / und wie Fiscalis sich ab anno 1629. in judicio bey dieser Sache / mit beflissener Verfehrung und Unterdrückung der Wahrheit / erwiesen / mehr denn zu helle an Tag legen / daß Fiscalis gar nicht dem Reich / sondern vielmehr Chur-Männz un Hatzfeld unter seiner so hochgetriebenen Reassumption, bey Verbleibung anderer unmittelst noch viel nöthigerer exemption Sachen / zu dienen gesucht habe.

Denn ob wol weder im verwichenen Seculo, und noch vielweniger zurück / das hochlöbl. Erzstift Männz an einige Superiorität / über die von selbigem ruhrende Gleichische Lehenstücke / gedacht / sondern vielmehr das Haus Sachsen beständig alle Jura Superioritatis Territorialis, ohne einzige Änderung / auf denenselbē exerciren lassen: Gestalt denn noch im nechsten Seculo, als bey Chur-Männz ein- und ander Graf / wieder den man bey denen Sächsischen Judiciis executionen angeordnet / sich dagegen einige Zuflucht machen wollen / und der Churfürst deßhalb an Herzog Friedrich Wilhelm geschrieben / dieser jenem ausdrücklich geantwortet: daß das Fürstliche Haus Sachsen vermöge der Landes-Fürstlichen Hoheit / so demselben von Alters über die Grafen zu Gleichen / auch in denen Männzischen Lehenstücken / zuständig sey / sich solchen Verfahrens allerdings befugt zuachten. Deme hier auf der Churfürst im geringsten nicht widersprochen / inmassen auch derselbe nicht etwa gegen Herzog Friedrich Wilhelm über einigen Eingriff in die Landes-Fürstliche Hoheit / sondern nur / daß dem Erzstift sein Feudum deteriorirt würde / sich beschwe-



schweret. So hat doch so wol diese da zur Zeit gesuchte Zuflucht der Grafen / als auch hernach / da es mit denen Grafen zu Gleichen sich zum Abgang geneiget / und Chur-Maynz sich des Heimfalls versehen können / die bevorstehende Erledigung dem Erzstift Umlaß gegeben / auf die Gedancken zugerathen / ob nicht bey solchen Maynzischen Lehen die Superiorität heraus gebracht / und die Grafen / sonderlich bey Blanckenhayn und Cranichfeld / worauf man förderst gesehen / unter Maynzische Botmäßigkeit gezogen werden könnten: Denn bey dem Anfang solcher gefassten Gedancken Chur-Maynz weder an die immedietät der Grafen gedacht / noch auch sich die Lehnstücke / Gleichen / Blanckenhayn / und Cranichfeld / dergestalt zu extendiren fürgenommen / wie man dasselbe längst hernach / bey denen ausgewürckten Commissionen / erfahren müssen. Hat derowegen eben höchstgedachter Churfürst etlichen Erfurtischen Bedienten Befehl gegeben / bey denen Grafen / wegen der Landes-Fürstlichen Hoheit des Hauses Sachsen über Blanckenhayn und Cranichfeld / nach erteilten sonderlichen Instructions-Puncten / sich zuerkundigen: welche Puncten aber die Herren Grafen allerdings pro Domo Saxonica beantwortet / Chur-Maynz die Warheit gesagt / und darneben wichtige Gründe angeführet / aus denen mehr denn zu hell erscheine / daß dem Hause Sachsen in denen beyden Lehen die Landesfürstliche Hoheit nicht gestritten werden könne.

Woraus denn gnugsam zuerschen / daß Chur-Maynz es noch so fern bey denen bloßen Gedancken müssen beruhen lassen / und die Grafen selbst / warum sie unter Sachsen gehörte / gründlich gewußt: auch nicht etwan Sachsen / der sie dazumal nicht geschonet / etwas zu lieb vorgegeben / oder wieder Chur-Maynz / deme sie mit theurerer Lehnspflicht verwand / ihrem Gewissen zuwieder / bevorab bey vor Augen schwebendem Heimfall sich darzu verleiten lassen; sondern vielmehr bey solchen beharrlichen und bewährten / ihrem Lehnbrief allerdings gemässen / gleichsam beschwornen / albereit vorhin in Comitiiis & Conventibus gethanen / solennen, und hernach ofters gerichtlich wiederholten / mit gnugsamen Actibus und Documentis von unfürdencklicher Zeit bestärckten / confessionibus, biß an ihr Ende / und in ipsis Testamentis / bestanden.

Quas sanè confessiones Virorum Illustrum, qui liberis destituti, & æternitati proximi fuerant, unanimes, juratas quasi, & solennes, item judiciales, toties repetitas, veritati protinùs consentaneas, & tot actibus per possessionem temporis ultra hominum memoriam protensi roboratas, nemo dubitat, quin contrà confitentem in causâ statùs attendi debeant:

Confer Dd. ad l. 22. C. d. Agric. & censit. ubi Cujac. de insinuatione & depositione factâ apud acta. junct. l. pen. C. d. lib. caus. ibi: voce propria apud iudicium patuerat. Knichen. c. 3. d. Super. Terr. n. 260. seqq. & Meichsner. III. Dec. 14. n. 98.

Hernach in diesem Seculo um das Jahr 1612. da man mit Chur-Maynz abermahl in Schrifften / der Maynzischen Lehen wegen / zuthun gehabt / hat sich eben wol Chur-Maynz mit keinem Wort / daß es sich die Superiorität attribuire, vermercken lassen / sondern hat vielmehr das Fürstliche Haus Sachsen unter denen Grafen mit freyer Obrigkeitlicher Hand disponirt / dergleichen auch in Anno 1613. geschehen. Zwar hat in folgender Zeit Chur-Maynz von neuem mit Graf Philipp Ernsten / wie man Sachsen um die Superiorität bringen könnte / communicirt: Allein der Graf hat dem Churfürsten fürgestellt / daß das Haus Sachsen dieselbe beständig hergebracht / und er darzu kein Mittel wüßte. Und ob wohl in Anno 1618. abermal / mit einem stärckern Anfall / an diesen Grafen gesetzt / und ihme die Gedancken gemacht werden wollen / daß der Churfürst ihn nun gar in die Reichs Immedietät bringen wolte. So hat aber doch der Graf



Graf darauf geantwortet: Das seye nicht wol möglich / denn Sachsen im Besitz des Territorii über unverdenkliche Jahre sich befände, und vielmehr in Petitorio allerding's sicher seyn würde. Es hat auch fôrter's in Anno 1621, Chur-Männ's eben wenig mit ermelttem Grafen und dessen Herrn Brudern/ Graf Hans Ludwigen ausgericht/der An. 1631. im Januario verstorben/auch der letzte/und ihm dahero um so hefftiger zugesetzt gewesen. Sondern es haben sich die Herren Grafen zu ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit gewendet / und mit dem F. Hause Sachsen sich eingelassen/den sie ihre Allodial-Güter freywillig zu Lehen aufgetragen/und dargegen erlangt/das sie ihre ansehnliche Sächs. Lehen / welche sonst dem Haus Sachsen nechstens apert worden wären/samt den neu empfangenen Lehen/auf 4. Gräfl. und Freyh. Familien transferiren mögen. Welche Lebens-Austragung auch Chur-Männ's wol gewußt/aber nichts dargegē moviret: biß bey erscheinendem gänzlichem Abgang der Grafen zu Gleichen/und also etliche Jahre vor des letzten Todesfall/da man eine Commission in An. 1629. auf Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg ausgebracht / und eine Sequestration urgirt/ aber weil man damit nicht fortkommen können/den Fiscal in Camera erregt; ohne das das Haus Sachsen hiervon das geringste / biß nach Anno 1662. gewahr worden/da demselben der dazumal in An. 29. von Chur-Männ's in Camera Extrajudicialiter, zu Verleitung des Referenten / eingeschobene kurze Bericht von ungefehr/ nebst dem alten protocollo, in Abschrift zu Gesicht kommen/und man daraus gesehen/woher diese invention, einen erstorbenen Proceß tege zu machen/und durch confusionen die letzte Kraft zuversuchen / entstanden.

Gleichwie aber die vom Fiscali da zur Zeit aumäßig unternommene Contumacierung/als ob nemlich das Fürstliche Haus Sachsen/in Anno 1550. seine Superiorität in Processu exemptionis, (dergleichen doch nicht einst in Camera, der Grafen wegen/gewesen/) zuerweisen über sich genommen / und sich nunmehr daran verfaumt habe / durchaus contra acta; wie zum Theil aus dem/was droben angeführt / zur Gnüge erscheinet / und zum Theil hernach mit mehrerm dargethan werden solle: Also ist es auch darbey ohne weiteren Erfolg einiger Citation ad reallumendum geblieben. Und wie man endlich von Seiten Chur-Männ's sich nicht zu helfen gewußt/in dem auch gar diejenige/denen man die Sache unter die Hand gegebē/mehrmals daran verzweifelt; inmassen der Chur-Männ'sche Rath/ Lt. Schwind zu Erfurt/(quem quidem Virum in rebus Imperii versatissimum, ac Caesaris & multorum Principum Consiliarium, Annales Erfurtenses ad annum 1628. deprædicant:) in seinem noch vorhandenen Bedencken/welches er vor der Abgabe des ihm gefertigten Aufsatzes eines Churfürstlichen/am 19. May/1631. datirten Schreibens/über die Worte: Gleichen/als Stamm/Haus: gegeben/selbst besorgt: es möchte wieder Sachsen nichts auszurichten seyn / weil die Gleichische Lehen/so die Grafen von Chur-Männ's gehabt / erstlich eigenthum / und damahl auffer Zweifel unter Sächs. Hoheit schon gewesen; auch gemelter Schwind es nicht rathsam ermessen/die Titul der Graffschafft dem Schloß Gleichen zu appendiciren/(ante omnia sc. inquirendum esse, scribit, quâ origine pervenerint hæc Dominia ad Ecclesiam Moguntinam?) noch auch selbiger thunlich gehalten / dieweil Chur-Männ's in dessen andern Lehen in Thüringen / als bey Schwarzburg / Stolberg/æ. sich keiner Hoheit annehme/das man bey Gleichen es suchen wolle. (Quare ergo plus, sagt er/ prætenderemus ergâ Gleichen? Es werde nicht möglich seyn / und halte er es für eine difficultatem insuperabilem, die Ober-Botmäßigkeit zuerlangen/ an der man Männ'schen theils weder in diesem noch in vorigem Seculo etwas exerciret/Sachsen aber iederzeit in beständiger Possession gewesen und noch seye. Als hat man sich wiederum auf eine andere Seite gekehret / und besonders nach erfolg-

tem



tem Instrumento Pacis den Handel auf dasselbe qualificiren/ also eine destitutionem possessionis occasione belli daraus machen wollen; inmassen anno 1653. bey dem gehaltenen Reichstag zu Regenspurg/ abermahl darauf eine Commission ausgewürckt/ und dabey das rechte Intent, sub Schloß Gleichen alle/ auch zu denen Mäynzischen Lehen im geringsten nicht gehörige Gleichische Stücke/ unter sich zu ziehen/ entdeckt worden: wormit aber eben wenig fortzukommen/ noch mit solchem nichtigen/ auf das Instrumentum Pacis gar nicht anschlagendem Vorgeben durchzubrechen gewesen. In sonderbarer Erwegung/ Chur-Mäynz und Hasfeld selbst gestehen müssen/ daß das Fürstliche Haus Sachsen/ und die übrige Gleichische Successores, anno 1618./ und 1624./ die Possession gehabt. Und ist eine zumahl gefährliche Sache/ sich per vices possessionum & fata belli zu etwas zubringen/ da man in petitorio oder possessorio regulari & consueto sich nichts zuerheben getraut.

Unmittelst haben nun auch die Herren Grafen von Hasfeld/ Melchior und Hermann/ Gebrüdere/ Kayserl. Majest. Feldmarschalle/ denen/ nach in anno 1631. erfolgtem Heimfall der Mäynzischen Lehen/ solche in anno 1639. ertheilt worden/ nicht gefeyret. Denn als die Kayf. Maj. dahin per sub & obreptionem gebracht/ und auf beschenehenen Vorwand / daß so gar die Grafschaft Gleichen von Chur-Mäynz zu Lehen rühre/ (an statt/ daß es nur einzelne Lehenstücke/ das Schloß Gleichen/ und etliche um die Mauren gelegene Hüfen Landes gewesen / so überall auf 500. R. das Erz-Stift gekostet/ ) und die Grafen zu Gleichen/ wegen solcher Reichsaffter Lehen/ Gleichen/ Blanckenhain und Cranichfeld/ auf denen Reichstagen ehemals erschienen/ sich darzu bewegen lassen/ solche Belehnung in bemeldtem 1639. Jahr zu confirmiren: hat sich Hasfeld ed Titulò der Stim und Session, auf dem nechst darauf in anno 1641. gehaltenen Reichstag zu Regenspurg/ angemast/ und darüber eben durch solche Wege ein Decretum ausgewürckt. Wie aber so wol die Belehnung auf solche ungebührliche Weise/ hinter Wissen des Fürstlichen Hauses/ und mit Verenderung der vorigen Gleichischen Lehn-Briefen/ geschehen/ auch die Kayserliche darüber ausgewürckte Confirmation dem Fürstlichen Hause Sachsen/ weil es darüber nicht gehört / und doch so hoch darbey interessirt ist / wie nicht weniger veritati rei & justitiæ an sich/ im geringsten nicht präjudiciren kan:

Etenim haud quicquam valet confirmatio Principis in his quæ facti, sed tantum in illis quæ Juris sunt.

Meichsner: III. Dec. 14. n. 64.

Et ubi ipsa concessio non valet, ibi nec confirmatio robur ei addere potest, licet hæc ex certa scientia & plenitudine potestatis facta fuerit.

Panormitan: ad c. 6. n. 8. d. Fide instrum: Gail. 2. Obs. 1. n. 17.

Cum primis ubi causæ cognitio omissa est.

Zafius 2. conf. 16. n. 30.

Neq; enim erronea Imperatoris narratio cuiquam nocere debet,

Menoch. conf. 91. n. 38. & Conf. 147. n. 27. seqq.

quot & quantiscunq; clausulis illa confirmatio instructa reperiat: quippe quod ejusmodi clausulæ ex styli consuetudine omnibus propè literis Imperialibus inferi soleant: nec idcirco vis eisd. tribuenda sit, nisi res narrata veritati conveniat:

Admonente id ipsum dictò Zafio, ViceCancell. olim Casareo, 2. conf. 10. n. 13.

Ut proinde quod legitimè alii jam quæsitum est, per illas non tollatur: l. ult. C. si contr. jus vel util. publ. l. 2. & 3. C. d. precib. imp. offer. quin potius standum non sit privilegio Principis, quando illud postmodum iniquum reperiat: l. 43. ff. de V. & P. S.

C

etiam si



etiamsi verfaremur in materiâ, quæ ex solâ ejus voluntate penderet: (qualis tamen hæc ipsa nequidem est:)

Meichsner: d. Tom. III. Dec. 33. n. 131.

Und denn hierüber höchstermeldtes Hauß so fort anno 1641. wider solche angemaste Session und Stimmi / wenn solche auf die angegebene Graffschafft Gleichen gedeutet werden wolte / in Conventu Orbis Romani öffentlich protestirt; unter dessen aber / salvo jure Domus Saxon: welche clausul auch die Gräfliche Bändt e angenommen / Hasfeld / in Ansehen Gleichen hiebevör wegen immediat Güter / (obwol nicht wegen Gleichen /) auf denen Reichstagen sich befunden / und des Fürstlichen Hauses Einwenden altioris indaginis geschienen / allerdings de facto, zu denen Reichs-deliberationen verstattet worden: Also kan auch alles das / wessen sich Hasfeld / wegen Entrichtung der Reichs-Contributionen unterfangen / zumal wenn dergleichen vor anno 1648. tempore belli, (so ad restituenda gehört /) geschehen / dem Fürstlichen Hause Sachsen kein Nachtheil bringen: wiewol auch Hasfeld nicht so wol wegen Gleichen zum Reich etwas wirklich gesteuert / und wenn es geschehen / solches inutiliter & donandi animo geschehen wäre / als nur bloß wegen der neuerlangten Gräflichen Dignität / weßhalb er sich mit dem Wetterauischen Grafen-Collegio auf ein jährliches contingent verglichen; allermaßen von mehr neuen Fürsten und Grafen / so auch gar im Reich unmittelbar nicht begütert / ein gewisser Anschlag übernommen werden müssen / die oft selber nicht gewußt / zu welchem Krenß sie sich halten sollen: Dahero auch in anno 1664. da der Herr Graf zu Hasfeld / von dem Herrn von Hohensfeld / des Gleichischen Quanti halben / gemahnet worden / derselbe sich entschuldiget / daß er sich mit denen Wetterauischen Grafen verglichen; so viel aber das Gleichische Quantum betrifft / davon nicht zahlen könne / was er nicht inne habe / sondern man dasselbe bey Sachsen suchen müste: gestalt denn des Gleichischen Quanti in keiner Hasfeldischen Quittung gedacht wird / auch das Quantum der 18. Thaler mit dem Gleichischen Quanto der 22½. R. nicht eintritt / und solche 18. Thaler Hasfeld schon dazumal zu entrichten pflegen / als er Gleichen / Blanckenhayn und Cranichfeld / außser dem blossen alten Gemäurig des Schlosses Gleichen / noch nicht gehabt. So ist auch Hasfeld vom Fiscali selbst / in dessen zu Regenspurg anno 1654. übergebenen Cammer-Matricul / in den Fränckischen Krenß gesetzt / worinnen auch wieder ihn / laut von Fiscali in anno 1655. erlangten Mandati / die Execution gesucht wird; dessen Anlagen aber mit denen Ober-Sächsischen nichts zu thun haben. Wie denn auch in ebengedachter Matricul befindlich: Gleichen vertritt Sachsen. Nichtweniger hat Fiscalis in seinen geenderten Verzeichnissen der Cammer-Zieler bey dem Grafen zu Hasfeld diese Worte eingerückt: Ist nichts wegen Gleichen zahlte / sondern *pro se*: Hingegen ist vielmehr das hochlöbliche Haus Sachsen im Besitz des Gleichischen contingents / und hat der Herr Graf zu Hasfeld / wann auch schon beyim Fürstlichen Hause sich in diesem Seculo disfalls einige Resten befinden solten / sich mit Bestand desselben nicht anzumassen: Bevorab da Sachsen über Hasfeld sich im Besitz der Landes-Fürstlichen Hoheit wirklich befindet / und Hasfeld zu Beymar die Land-Erbhuldigung per Procuratorem / wie dasselbe in denen Sächsischen Landen zulässig / geleistet / auch Chur Maynz solche Possession, auf seinen Lebenstrücken / im Leipziger Recess dem F. H. Sachsen ausdrücklich nachgegeben: Dannenhero oft höchstermeldtes Fürstliches Hauß rat: possessorii so wol gegen das Reich / als auch die angemaste interessenten / wol gesichert seyn können.

Diweil nun demselben auf keine Wege / und insonderheit nicht durch Commissionen / auf die präterdirte destitutionem occasione belli / bezukommen gewe-



gewesen/ so hat Fiscalis, ob er wol in anno 1629. nichts ausgerichtet/oder doch dieweil der Weg der vorgenommenen Commission zergangen/ in anno 1662./und also ganzer dreysig Jahr hernach/ noch einst sein Heil versuchen / und mit Berkehrung des ganzen Processus, (denn anderer Gestalt hätte ihm das Judicium in Ertheilung der Citation nicht deferiren mögen/) auf die reassumption der hiebevorigen so genanten Exemption-Sache von neuem treiben müssen: Worunter zwar Chur Maynz sich abermal verborgen/ wider den Herrn Grafen von Hassfeld aber/ neben dem Hause Sachsen / ob man schon gewust / daß derselbe dem Hoch-Fürstlichen Hause / wie im vorigen Proceß von Gleichen geschehen/ nicht beytreten würde / und also wider den Besitzer der einzigen Maynzischen Lehen / (darum es / nemlich Imperii gratiâ / zu thun gewest/) nur allein / gar nicht aber wieder die übrige Gleichische Successores, Fiscalis um Citation angehalten / auch ad falsa penitus narrata solche erlangt/ den 25. April. bemeldten Jahrs reproducirt, und biß dahero auf die reassumption eyferig gedrungen / auch gar / daß definitive in c. exemptionis gesprochen werden müste/ ein hochlöblich Judicium zu bereeden sich unternommen.

Er beruft sich aber anfänglich auf den R. A. 1654. §. berührtem unserm Käyserlichen. 93. vermöge dessen er Amtswegen gehalten/ die exemptions-Sachen zu reassumiren / wiederholet hierauf zuförderst seinen am 7. Mart. 1629. gehaltenen Recess, woselbst er eingebracht / dieweil die Herren Herzoge zu Sachsen auf seine/ Fiscalis, den 14. Febr. hiebevorigen in anno 1579. übergebene Litis contestation und responsion mit Beweifung der Articul nicht verfahren / und ohne das die Grafschaft Gleichen notoriè in der Reichs-Matricul begriffen / bey allen Reichs-Contributionen und Cammer-Gerichts-Unterhaltung ihren sonderlichen Anschlag/und mehrmahl noch bey Menschen Gedenccken dem Reich gesteuert / auch Lehen vom Reich habe/ so bitte er causam pro conclusa anzunehmen / und ermelte Grafschaft Gleichen cum pertinentiis vor eine Reichs-Grafschaft (& quod postm. adjecit/) den Herrn Grafen zu Hassfeld für einen Reichsstand zuerkennen / auch denselben zu Erlegung des Ausstands zu condemniren. (Sachsen aber aufzu-erlegen/von allen Eingriffen abzustehen.)

Deses sein Vorbringen bemüht sich Fiscalis, in denen erfolgten Recessen und eingereichten Schrifften durch allerhand ihme gar nicht anständiges unerfindliches Vorgeben zubemänteln. Es sene/sagt er/ die Grafschaft Gleichen mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände in die anno 1521. aufgerichtete Matricul öffentlich aufgenommen/und für einen Stand des Reichs erklärt: daß nun solche daraus wiederum Rechtlicher weise genommen worden / müste von Sachsen erwiesen werden; vielmehr hätten die Krafftverordnete in anno 1545./als von Chur-Sachsen darauf getrieben worden / Gleichen aus der Matricul zunehmen und Sachsen heim zuweisen / dennoch dasselbe in denen Reichs-Anschlägen gelassen: worbey es auch auf dem in anno 1548. erfolgten Reichstag zu Augspurg geblieben/ und habe bereits hiebevoriger Fiscalis am 14. Jan. 1553. excipirt / es sey in dem Verzeichniß/ so dessen Vorfahren aus der Reichs-Canzley verschlossen zukommen/ mit Befehl darauf/vermöge Reichs-Abschieds/zuhandeln/ Sachsen und Gleichen nicht befindlich. Es sey zwar auch eben solchem seinem Vorfahren von Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Ständen/der damahls bewilligten Reichs-Hülffe halber/als nemlich Vorraths/Baugelds und Cammer-G. Unterhaltungs-Gelder/ ein glaubwürdig Verzeichniß eingehändiget/und befohlen/ Inhalt desselben process auszubringen/worbey sich aber befinde/ daß eine Vergleichung geschehen/ daß alle Grafen zu Gleichen insgemein mit des Reichs Anlagen zubelegen / wie solches unter andern Limnaeus in *Addit. ad lib. 4. Jur. Publ. c. 7.* attestire, nemlich weil man



befinde/ daß die Grafen zu Gleichen in denen Reichs-Anschlägen gestanden/ so sey  
 beschlossen worden/ sie mit denen Anlagen zubelegen. Diesem nach habe Fiscalis  
 anno 1550. bey Gleichen den Anschlag gesucht. Es habe aber Sachsen sich einge-  
 funden und begehrt/ daß Fiscalis nach Erforderung des §. 53. R. A. 1548. Sachsen  
 hierzu pro interesse suo citiren lassen möchte: Allein dieweil solcher §. 53. nur de exi-  
 mentibus sine onere, und also von denenjenigen disponire, welche im Verzeichniß  
 solcher eximenten benennet/ als sey dem Sächsischen Anwald solch suchen Citationis  
 abgeschlagen worden. Hierauf nun habe sich Sachsen angemast/ die exemption  
 der Grafschafft Gleichen zuerweisen/ und sich zu dem Ende/ als Kläger/ vermit-  
 telst einer rubricirten Bittschrifft/ dargestellt/ auch articulos übergeben und gebeten/  
 Fiscalem darauf den Krieg Rechtens zubefestigen zuzwingen/ wolte so dann Sach-  
 sen das/ so an solchen Articulu verneint würde/ erweisen. Ob nun wol Fiscalis auf  
 diese Articul geantwortet/ so sey aber doch Sachsen mit seinem Beweißthum zurück-  
 geblieben/ habe sich solcher gestalt daran versäumet/ und wie albereit vorhin ihm/  
 Fiscali, und Imperio, die possession der gestalt eingeräumet worden/ als müste nun-  
 mehr/ nach Art der exemption Sachen/ definitivè, und zumahl in petitorio, ge-  
 sprochen werden. Die Matricul sey vor Augen/ und müste ex concluso Camera vom  
 7. Octobr. 1550. denen Fiscalischen Registern Glaube beygemessen werden. Der  
 R. A. 1594. §. wenn auch bey vorigen. bezeuge/ daß eben erwehnte Matricul de  
 anno 1521. mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgerichtet/ und vor die  
 gewisseste Reichs-Matricul zuhalten: seye auch solche wegen der Cammer-Ge-  
 richts-Unterhaltung anno 1566. und 1570. jedesmahl mit einem Drittheil erhöht  
 worden/ und müste dieselbe/ in denen strittigen exemptions-Sachen/ den Ausschlag  
 geben/ nach dem mahl im R. A. de anno 1576. §. 99. R. A. 1582. R. A. 1594. §. 64.  
 und §. 120. versehen/ daß dieser Matricul im votiren und erkennen zu folgen. Es  
 habe nicht nur derjenige/ so in derselben begriffen/ wie dißfalls Gleichen/ præsum-  
 ptionem Status vor sich/ biß ein anders wieder ihn angeführt werde: Sondern  
 auch gebe die Matricul dem Reich die Possession, und sey dieselbe gar ein Instrumen-  
 tum publicum, deme man nicht widersprechen könne. Daß Gleichen pro exem-  
 pto angegeben werde/ eben daraus folge/ daß es sub Imperio gewesen und noch sey.  
 Das Reich habe sich auch vor der Zeit in possessione befunden/ in dem ratione col-  
 lectarum die Grafen zu Gleichen demselben anno 1471. und 1491. gesteuert/ auch noch  
 in anno 1541. von denen zu Regenspurg bewilligten drey eilenden Türckensteuern  
 einen Theil erlegt. Und obwol Sachsen sich dazumal der exemption angemast/  
 und die Anno 1544. zu Speyer bewilligte Türckenhülffe für die citirte bezahlen  
 lassen. So habe doch Fiscalis solche anderst nicht/ denn citrà præjudicium Imperii,  
 angenommen. Ferner habe Gleichen Anno 1558. in währendem Process die  
 Reichs-Steuren erlegt. Nun wolle der §. 52. 56. 59. 62. und 64. R. A. 1548. Der  
 innerhalb Menschen-Gedencken nur einmal gesteuert/ solle in denen Reichssteu-  
 ern auch ferner gelassen werden: (add. R. A. 1576. §. 100. seqq.) Dieses hätten die  
 Creys-verordnete Anno 1545. wol bedacht/ und nicht allein Graf Wolffen/ der  
 den Ehrenstein gehabt/ sondern alle Grafen zu Gleichen ins gemein/ in denen  
 Reichs-Anschlägen gelassen. Denn es sey der Anschlag/ in Abschen auf Ehren-  
 stein/ viel zu groß/ nemlich auf 3. zu Roß/ und 13. zu Fuß/ und hätten vor der Ma-  
 tricul, de anno 1521. die Grafen zu Gleichen/ wegen der dreyen (scil. Mäynnschen/)  
 Graf und Herrschafften/ Gleichen/ Blankenhayn und Cranichfeld/ drey abson-  
 derliche Anschläge gehabt/ welche Anno 1521. in einen gebracht worden. Daß et-  
 wa Sachsen die Herrschafft Rhembda und Tonna vertreten habe/ gehe die  
 Reichs-Lehen nicht an. Zwar stehe Sachsen und Gleichen/ als eximent und  
 exempten/ in dem allgemeinen/ nicht aber in dem besondern Verzeichniß/ dessen  
 in



in §. 52. R. A. 1548. gedacht/und darinnen keine andere exempten dann sine onere befindlich/unter denen Sachsen nicht anzutreffen. Und weil das Remedium deducendi poss. vel quasi libertatis ab oneribus, in §. 56. besagten Reichs=Abschieds/nur allein denen eximentibus sine onere zu komme / So hätte auch Sachsen sich desselben dazumal nicht bedienen können / sondern sey vielmehr die Sächsische Bittschrift eine oblatio ad probandum, daß Gleichen kein Stand des Reichs sey: und wenn gleich Sachsen zu solchem remedio hätte verstattet seyn können / so sey iedoch dasselbe weil der Beweißthum innerhalb 4. oder 5. Monat geendiget werden müsse / præjudicial, und würde sich Sachsen daran ohne dem dazumal schon versäumer haben. Ja es sey Sachsen darzu niemalen verstattet / sondern vielmehr die citatio abgeschlagen / und die deductio libertatis ex §. 56. verworffen worden/ wie dasselbe unter andern bey dem Rosacorb. in seinen Quæst. Cameral. Cap. 66. zu sehen/der auch das Urtheil folgender Gestalt referire:

**In Sachen/ 2c. belangend erst und ander Ziel Baugelds/ ist Doctoris C. Begehren / der Citation halben abgeschlagen / und die articuli den 14. Decembr. eingebracht / als zu dieser Sach unerheblich/ nicht angenommen: und sonsten ferner erkennt/ so fern Comes in 6. Wochen nicht Anzeig thun würde/ daß Erlegung beschehen/ daß er alsdenn/ und denn als ist in pœnas Monitorii gefallen / declarirt, und Fiscali darüber ferner Proceß erkant seyn solle. 2c.**

Dieses sey res judicata wider die Grafen/ auch sey dem Fürstlichen Hause Sachsen das remedium, durch Verwerffung der Articul, abgeschlagen/ daher selbiges den Proceß anderst / und auf sein eigenes interesse eingerichtet / das petitorium angestellet/oder doch dasselbe mit dem Possessorio ordinario cumulirt/ sich zum Kläger gemacht / und die Klage auf articulos altioris indaginis / so außs petitorium schlossen/ gestellet / aber hernach an derselben Beweißthum sich versäumer: inmassen Fiscalis das Fürstliche Haus deswegen bereits in anno 1629. contumacirt/ und darauf von Sachsen nichts gehandelt worden. Dieses nun zu repariren/wolte sich nunmehr Sachsen unter die eximentes cum onere zwar gezehlet haben / gleich als ob die Grafen solcher exemp-ion zu frieden/ und die Vertretung von Sachsen hernach /sonderlich anno 1581 beschehen/ worben auch Fiscalis acquiescirt hätte. Allein es lasse sich die Sache in andern Stand nicht setzen / Sachsen habe einmal der exemption sine onere sich angemast/ und sich beschwert / daß man das Fürstliche Haus und Gleichen unter die eximenten und exempten cum onere gebracht/ auch habe es darauf den Proceß eingerichtet / und hernach nicht untreteten/oder seine Zuflucht zum §. 52. R. A. 1548. nehmen können. So sey auch die Vertretung pendente lite und per obrusionem geschehen / und über dieses gehe der §. 52. nur das possessorium solvendi onera an / die Hauptsache bleibe nichts destoweniger noch so wol/ als im §. 56./wenn ein eximent sine onere das possessorium ausgeführet. Nun müste aber in causis exemptionum zugleich in



possessorio und petitorio gesprochen werden. R. A. 1576. §. anfänglich. 84. Fiscalis seyen nicht nur die causæ collectarum / sondern exemptionum selbst mit befohlen / Sachsen könne nicht behaupten / daß es von anno 1581. biß 1629. / und also wenn gleich über 40. Jahr / diese exemption wider das Reich præscribirt habe / contra superiorem habe die Verjährung nicht statt / zu dem sey die præscriptio nicht immemorialis / und constituire über diß die matricul in mala fide. Zu dem sey die Sache per litem perpetuirt,

*l. ult. C. de præscript. 30. vel 40. ann. Cujac. de præscript. c. 20. seqq.*

Gleichen nach wie vor in der Matricul und denen Reichs-Anschlägen geblieben / und das Reich dadurch bey seiner Gerechtigkeit erhalten; Auch habe Fiscalis, wenn er schon mit Sachsen sich setzen und vergleichen wollen / dasselbe nicht gekönn / und habe in seiner Macht nicht gestanden / oder er ohne die ihme Bey- und zugeordnete / (v. C. S. D. P. I. Tit. 16. §. 2.) zumal aber über eine Reichs-Graffschafft / als des Reichs Eigenthum / ohne Vorwissen der Kayserl. Majest. (vermöge dict. T. 16. §. 3.) nicht transigiren können / wiewol auch in denen Berechnungen / des Processus nicht gedacht werde. So habe ja auch Sachsen / ob es sich gleich berühme / daß es von der Kayserl. Majestät selbst per mandata und monitoria zu Erlegung der Reichs-Anlagen erinnert / und darinnen nach der Zeit pro eximente cum onere gehalten / auch der Gleichische Anschlag dem Fürstl. Hause in denen Matriculn zugeschrieben worden / solchen Anschlag nicht richtig gemacht: weniger könne specificirt werden / für was für Grafen von Gleichen / in was quanto, solches geschehen / und wenn eigentlich der Anfang der Vertretung gemacht / auch wie lange damit continuirt worden. Denn nach anno 1584. wegen der damals bewilligten 40. Römer Monate Türckenhülffe Mandata an die Grafen zu Gleichen abgangen. Möchte auch etwa die Entrichtung ein und andermals wegen anderer dem Hause Sachsen Lehnbarer / nicht aber der Maynsischen Stücke halber / geschehen seyn / oder doch habe Sachsen sich zum Anschlag obtrudirt / und dergleichen Mandata veranlasset: die könten / als eine angemaste Sache / keinen Besitz exemptionis cum onere geben / weniger der Hauptsache verfanglich seyn. Und wenn durch solche Berechnungen mit dem Reichspfennig-Meister / auch die von ihm angenommene Zahlungen / die exemption cum onere gehoben gewesen / warum denn noch nach solcher Zeit in anno 1580. und 1581. in der Sache exemptionis sine onere in judicio verfahren / und recessirt worden? Dem Reich sey an dieser exemption zuörderst gelegen / und wenn dasselbe schon des Anschlags habhaft werde / wiewol / gesagter massen / Sachsen die Zahlung würcklich nicht geleistet / so gehe doch demselben ein Glied und Votum ab: zu wieder dem R. A. 1570. §. als wir denn. 108. So hätten auch die Grafen zu Gleichen nach Anno 1580. auf Reichstagen sich eingefunden / als nemlich Anno 1544. 1566. (Gesander Georg / Ludwigs / Carls und Hansen / Gevettern und Gebrüdern / Grafen zu Gleichen / Herrn zu Tonna und Blanckenhayn / Cranichfeld und Rhemda:) Anno 1570. (Gesander / George / Ludwig und Carls / Gevettere und Gebrüdere / Grafen zu Gleichen / Herrn zu Tonna / Blanckenhayn und Cranichfeld / auch in tragender Vormundschaft ihres Vettern und Mündleins Graf Gebharden zu Gleichen:) Anno 1582. (Gesander Ludwigen und Carls / Gebrüdere / Grafen zu Gleichen / Herrn zu Blanckenhayn und Cranichfeld:) Anno 1603. (Gesander Waltraben / Herrn zu Blanckenhayn / Cranichfeld und Rhemda / Philipp Ernsts und Hans Ludwig / Grafen zu Spiegelberg und Pirmont / Herrn zu Tonna / Gebrüdere und Vettere / aller Grafen zu Gleichen / D. Johann Friedrich Förster.) Also auch in anno 1613. wie dasselbe aus denen subscriptionibus Reecessuum zuersehen. Es wolte zwar Sachsen auch diese letztere Erscheinung auf



auf die gestandene Reichs-Lehen deuten/ Es hätte aber Gleichen Anno 1613. dem Ehrenstein nicht mehr gehabt / weil der selbe schon Anno 1610. denen Grafen zu Schwarzburg verkauft worden / und über diß werde des Ehrensteins in der Unterschrift der R. Abschiede nicht gedacht; auf Spiegelberg aber und Pirmont sey der Anschlag nicht gerichtet / und habe der Gesandte dieser Graffschafften halben keinen Unterscheid gemacht: dahero zu glauben / daß die Grafen sich noch gleichwol zum Reich gehalten / und ihre Reichs-Lehenschaft nicht nur in dem Ehrenstein bestanden; inmassen auch in Matricula nicht etwa der Ehrenstein ausgedruckt / sondern das Stammhaus und die Graffschafft Gleichen: woran sich auch Fiscalis zuhalten.

R. A. 1576. §. 99. & 101. R. A. 1654. §. 16.

Und wenn nun gleich der Ehrenstein nicht mehr bey Sachsen sich befinde / so könnte doch Chur-Mäynz wegen dessen Lehenstücke / worinnen die Graffschafft vornehmlich bestehe / als Gleichen / Blanckenhain u. Cranichfeld durch alles das / was Sachsen vermittelst der angemassen Vertretung ex §. 52. R. A. 1548. zuerheben gedächte / kein Nachtheil zu wachsen. Chur-Mäynz sey Tertius, deme dasjenige / was im vorigen Seculo intra vel extra judicium gehandelt worden / unverfänglich seyn müste. Der Heimfall solcher Mäynzischen Lehen / Anno 1631. habe an das Erzstift anderst nicht geschehen können / denn denen Vasallis dieselbe gegeben worden: Diese wären des Lehen zuschwächen nicht betmächtigt gewesen. Es seyen diese Lehen Reichs-Affter-Lehen / die Chur-Mäynz selbst vom Reich / und die Grafen so dann / wie iezo Hasfeld / von Mäynz haben / dahero seyen sie immediat, und habe sich Fiscalis der Sache billich anzunehmen: zumahl auch Sachsen an denen Lehen dem Reich Abbruch zuzufügen gemeint / in dem es das Lehen von Gleichen nur bloß auf das Schloß Gleichen zu verstehen gedencke. Hierbeneben sey nicht weniger der Herr Graf zu Hasfeld interessirt, diesem sey die Graffschafft Gleichen von Chur-Mäynz Anno 1629. allerdings / wie dieselbe die vorige Besitzer gehabt / verlichen. Wiewol nun vorige Grafen zu Gleichen sich zu Sachsen geschlagen haben möchten / so gehe doch das / so wenig Chur-Mäynz es schädlich / eben wohl Hasfeld nicht an: Dieser habe nicht denen Grafen zu Gleichen / sondern in die Graffschafft so dem Reich zuständig / succedirt: dahero denn auch andere der Grafen zu Gleichen Erben zu dieser Sache nicht hätten citirt werden dörfen. Sey genug / daß Hasfeld das Stammhaus habe / worauf die Graffschafft radicirt sey. Und habe denselben Fiscalis billich zu vertreten: inmassen auch der Hasfeldische Anwald selbst durchgehends wieder Sachsen gehandelt / dasselbe contumacirt / und / wie Fiscalis, gebeten.

Es sey allen aber ungeachtet / wird dennoch / wie in folgendem erscheinen soll / das Fürstl. Haus Sachsen / von der Citation ad reassumendum absolvirt, und der Fiscalis à limine judicii ab / auch Hasfeld / wenn er seine Mäynzische Lehen / extendirt zu haben vermeinet / damit / als ad Cameram nicht gehörig / ad competentem verwiesen werden müssen. Dessen sich das Fürstl. Haus zur Dexterität und hohen Verbindniß des Hochpreißlichen Keyserl. Cammergerichts ganz sicherlich zu versehen.

Denn / wie anfänglich Fiscalis diese Sache zu reassumiren keinen Befehl gehabt / dieselbe auch keine Exemption-Sach / daß sie unter denen im §. 93. R. A. 1654. begriffen seyn selte: und schon Anno 1629. / da es ihm vielleicht (arg. d. §. 93.) gar an Bey- und zugeordneten ermangelt / (er aber gleichwol diese vorlängst erloschene Sache herfür gesucht / und nun erst in Anno 1662. den damahligen Reces wiederbolet hat /) damit fehl geschlagen. Also ist die Citation in anno 1662. auf falsissima narrata ausgebracht / und ganz verfanlich / gegen die hiebevorige Acta, wie hier-

nechst



nechst erhellen wird/eingerichtet; nemlich: es sey in Anno 1550. Sachsen und Gleichen erschienen/wieder den Fiscal eine articulirte Bittschrift producirt, und darinnen/das die Grafen von Gleichen ohne Mittel dem Reich nicht/ sondern Sachsen gehörig/ auszuführen sich erboten. Eben als wenn Fiscalis nicht vorher die Klage erhoben/sondern Sachsen so gar das petitorium angestellt hätte/ z. da doch insonderheit Fiscalis wissentlich keinerley falsch noch unrecht brauchen soll. C. G. D. I. P. Tit. 16. Es ist zwar auch der Herr Graf zu Hasfeld an statt der Grafen zu Gleichen/neben Sachsen/citirt: Dieweil aber Hasfeld sich so fort in seiner Instruction an D. Sambsen erklärt/das er in die Fußstapfen der Grafen zu Gleichen nicht treten könne/diese aber/wie aus denen Acten mehr denn zu kundig/in processu Rei, und Sachsen für dieselbe intervenirt. So würde dahero der Process reassumirt werden sollen/ da kein reus vorhanden/und da derjenige/so reus seyn solte/sich zum Kläger macht/ und dem Fiscal betritt/Sachsen aber abfällig wird. Gleichwol sagt erwehnter Hasfeldischer Advocat, in recessu d. 16. Mart. 1664., facta reaptione seyen beyderseits Parteyen die Sach in eo statu, quo coepta est, zu reassumiren schuldig. Und der Advocatus Fisci selbst eod., die reassumptio cautae könne derselben statum nicht alteriren. Da nun Hasfeld causam à Gleichensibus nicht haben will/warum bleibt er denn nicht ex lite? oder warum hat nicht vielmehr Fiscalis die rechte Gleichische Successores mit citiren lassen/ qui in universitate Comitatus successerunt, da nur der Graf zu Hasfeld etliche Männzische Lehen/so die vorige Grafen gehabt/und noch lange die Graffschafft Gleichen nicht constituiren können/im Besitz hat: Ex parte Fiscalis selbst kan es keine reassumption geben/ weil bereits bey seinen Vorfahren lis quoad exemptionem perempta & exclusa, ja was auch das remedium §. 56. R. A. 1548. belangt/ eben wol niemals coepta gewesen/ in dem Fiscalis auf die deßhalb übergebene Articulos nicht respondirt/und also lis nicht contestata, sondern vielmehr Fiscalis pro confesso, und Sachsen dahero pro eximente sine onere, zuhalten gewesen; wenn es nicht hernach in Anno 1581. den Gleichischen Anschlag beständig über und auf sich genommen. Denn das das Fürstliche Haus Sachsen jemahl das remedium §. 56. fahren lassen/und als Kläger den exemptions-Process angetreten/auch hierauf an dem Beweis sich versäumet habe/inmassen solches Fiscalis bey dieser Sache durch u. durch hauptsächlich vorgibt/ist offenbarer Ungrund/wie hier unten/wenn vorher dasjenige/was derselbe de Matricula so hoch urgirt/aus dem Wege geschafft worden/zu unvermeidlicher seiner confusion, deutlich vorgestellet werden soll.

§ Hat Fiscalis seine böse Sache mit nichts so sehr zubedecken gesucht/ als das die Graffschafft Gleichen in Matricula, de anno 1521./ unter denen Ständen des Reichs mit einem nicht geringen quanto angelegt zubefinden. Dieses/ ob wol wichtige Argument/ auffer dem Fiscalis quoad merita sonst weiter nichts einzuführen gewust/ hat nebst denen imposturis ejusdem, da er den Process, contra Acta prioris seculi, überall verkehrt vorgestellet/ die ganze Scenam bis dahero instruiren müssen. Nun aber ist zuzörderst/was die Matricula anbelangt/ weil solche vom Fiscalis nicht des Anschlags halben/ in dem ja Sachsen das Gleichische Onus allbereit übernommen; sondern Gleichen/oder nunmehr Hasfeld/in die Standschafft zu bringen/ angezogen wird/(nach welchem Intent die Argumenta Fiscalis billich insgesammt/ ob solche dahin schliessen oder nicht/ zu judiciren/) dieselbe (1.) wie schon obgemeldet/ nicht zu dem Ende aufgerichtet/ das daraus die Stands-Be- rechtigkeit erwiesen werden solte/ sondern allein der Reichs-Anschlage halben. Das sonderlich auch (2.) die Matricula de anno 1521. nicht einst die Immedietat erweisen könne/ ist am Tage: weil daraus verschiedene mit rechtlicher Erkantnuß in die



die Medietät afferirt, und Land-oder Mediat-Stände und Städte zuseyn er-  
klärt worden.

v. Gylm. T. 1. p. 2. Tit. XI. Sympb: in c. Fiscalis contra Abbt des Klosters Rit-  
tershausen/ (so auch in Matricula de anno 1521. gestanden/wie in gleichem  
in der Kreyß-verordn. Verzeichniß unter die exemptos cum onere ge-  
setzt worden:) und denen Herzogen zu Braunschweig: ubi pro exi-  
miente pronunciatum est.

Wie wolte dann daraus die Reichsstandschaft erscheinen? Ist doch so fort (3.)  
in denen nachstfolgenden Jahren / wie obgedacht/ denen Ständen ihr Recht dar-  
wieder vorbehalten/ und hierauf (4.) im R. A. 1548. §. 50. seqq. deshalb sorg-  
liche Verordnung geschehen: woraus heller als die Sonne/ daß die Matricul die  
causas exemptionum nicht erörtern könne. Und was hätte man (5.) der Untersu-  
chung der Kreyß-Deputirten in anno 1545. bis auf den Reichstag / und ihrer drey-  
jährigen Untersuchungen / wie auch ihrer Verzeichnissen und Berichte / vonnö-  
then gehabt? Da nun gleichwol (6.) anno 1548. dieselbe annoch nicht für untade-  
lich / sondern vielmehr für ganz mangelhaft gehalten:

§. 51. d. R. A. 1548. Damit tüfftiglich Unrichtigkeit verhütet /  
und des Reichs gemeiner Anschlag [ de anno 1521. ] desto gewis-  
ser und beständiger gestellt / gemacht und erhalten werden  
möge.

So gar auch/ daß darinnen (7.) noch verschiedene ( properati laboris indicio, ) be-  
funden worden/ unbewußt/ wer oder wo dieselbige seyen/ (§. 50.) und wie §. 51.  
folget / bey einigen zweiffelich / ob dieselbigen gewiß seyn möchten oder nicht; item  
§. 75. ob und wie die in die Anschläge des Heil. Reichs gezogen werden sollen:  
Wie solte denn hernach / da sichs (8.) mit vielen anderst ergeben/ diese Matricul  
pro argumento Status gehalten werden. Sagt ja doch (9.) Fiscalis selbst/ daß  
sich Sachsen am Beweis versäumer/ und muß er also nachgeben/ daß in exempti-  
one sine onere, und jemanden aus denen Anschlägen zu ziehen / die probatio in  
contrarium von dem eximente zu verstaten sey/ auch ihm Fiscali contra eximen-  
tem sine onere der Beweißthum in der Haupt-Sach obliege: id quod §. 56. & 53.  
R. A. 1548. dilucidè constituitur. At vero Fiscalem (10.) aliundè quàm ex Matricula  
intentionem suam probare oportere, ex ipsò §. 56. manifestò constat: ibi, Daß die  
eximenten dem Reich ohne Mittel unterworffen/ Stimm und Stand  
in Reichs-Versammlungen / auch Lehen vom Reich haben/ &c.

Wird auch (11.) nirgends gesagt/ daß derjenige / so in der Matricul stehet / in der  
Reichsstandschaft / sondern nur / daß er in des H. Reichs Anschlägen begriffen/  
§. 50. seqq. d. R. A. und ist (12.) solch Register anno 1521. so gut/ als es dazumal  
seyn können / zusammen gebracht; nur die Anschläge/ so viel man deren gefun-  
den/ zu erhalten / bis darauß jemand mit Recht gezogen würde: Und so weit  
gehet gemeiner Stände Rath und Bewilligung. Dann denen Anschlägen selbst  
(13.) so wol in quanto, als auch (14.) weil darunter viele / und wie es sich hernach  
in anno 1545. geäußert / bey 112. / so darin nicht gehörig / mit eingesezt haben die  
Stände vielfaltig / und in specie das Hauß Sachsen/ bey noch während der Ab-  
fassung der Matricul anno 1521. in Comitiiis / seiner Prälaten/ Grafen und Her-  
ren halber / protestando öffentlich widersprochen. Zugeschweigen (15.) daß die  
contributio immediata / bevorab in denen alten Zeiten kein Argumentum Status  
machen können: nicht so wol/ daß sich einige Stände finden / welche wider die  
Reichs-Anlagen sich befreyt erächten / sondern weil die unmittelbare Bele-  
gung nur ein onus patrimoniale per accidens ist / dannenhero wie die unmittel-  
bare Begüterung für das Materiale eines Standes/ und dessen conditionem

D

sine



finè quâ non zu halten/ also diese Begüterung mit dem onere collectæ nur ein communissimum accidens eines Standes macht / in dem auch unmittelbare / die nicht Stände / annoch heutiges Tages / (nemlich die Reichs-Ritterschafft /) immediatè contribuiren. In denen vorigen Zeiten aber die Historische und Reichs-Berichte geben / daß auch unstrittige Landstände und Städte ohne Mittel ihre Steuern zu der Reichs-Einnahme geliefert: Jedoch haben (16.) die Grafen zu Gleichen nicht einst ein immediatum territorium gehabt / noch auch vielweniger immediatè jemanden contribuiren. Gestalt denn auch (17.) die Matricul kein argumentum geben kan / daß eben die / so darinnen verzeichnet / dem Reich gesteuert hetten: Sonsten im § 56. R. A. 1548. das Gegentheil zu erweisen / possessionem scilicet vel quasi libertatis, nicht verstattet werden können. Item sagt (18.) der R. A. deutlich §. 59. & 63. es seyen in der Matricul Stände / (nam omnes in matricula comprehensi appellantur Stände / etiam illi, so mit Recht / & quidem finè onere, ausgezogen werden. §. 50. 51. seqq. ibid.) die dem Reich nie nichts geleistet: und von denenselben ist in angezogenem §. 59. versehen / daß sie dem eximenten finè onere heimgewiesen werden solten. Dahero weil (19.) der Kreisverordneten Verzeichnuß in anno 1545. die exempten / von denen man ante matriculam nichts gewußt / benennet / und zwar unterschiedlich / cum & finè onore, inmassen (20.) schon vorhin im R. A. 1544. §. 7. versehen worden / daß die Matricul in causa exemptionis nicht einst denen eximenten finè onere præjudiciren solle / wie denn auch dergleichen (21.) vielfältig von denen Ausgezogenen / so nicht in possessione libertatis vel quasi, verordnet / v. R. A. 1555. §. 82. R. A. 1557. §. 52. R. A. 1559. §. 13. R. A. 1567. §. 52. R. A. 1570. §. 30. R. A. 1576. §. 20. R. A. 1582. §. 19. & R. A. 1598. §. 20. So muß auf dasselbe Verzeichnuß mehr / als auf die Matricul, gesehen werden.

Zwar wird denen Registern des Fiscalis, wann anderst solche originalien seyn / geglaubt / ex SCto Camerae 1550., daß es dergleichen seyen / u. was ihre Form belangt; Aber was dieselbe (22.) nicht asseriren das kan man auch dem Fiscal nicht glauben: und sagt die Matricul nicht / daß die darinnen verzeichnet / Stände seyen. Der Referens apud Gylmannum P. 2. Sympb. Tom. 1. Tit. XI. n. 95. 100. erfordert / (23.) subscriptionem Statûs, de cujus præjudicio agitur, oder müste per Sanctionem Pragmaticam und Comitalem versehen seyn / ut matriculæ quoad illum effectum crederetur: quale quid autem nunquam contigerit. Wird jedoch (24.) nicht einst wieder gemeine / schlechte / Unterthanen ein Liber Censualis oder Jurisdictionalis vor gültig erachtet / nisi subditi eidem non contradixerint. Carpzov. l. Resp. 61. 62. & 63. und werden (25.) die Assessores Camerae nicht auf die Matricul, sondern auf die *Acten*, gewiesen / §. 54. R. A. 1558. Dieweil (26.) in casu controverso die rechtliche Erörterung den Ausschlag geben soll. §. 62. & 64. ibid. Sonst seind ja (27.) des Fiscalis Register noch immer unrichtig. Er selbst (28.) bestreicht seine / auf der ist noch wârenden und nechst vorigen Reichs-Versammlungen zu Regenspurg / Anno 1654. und 1663. übergebene Designationem in rubrica, mit diesem Unbestand: als vielmal gefunden und berichtet worden: ajunt, perhibent. Ad modum Curtii, Lib. IX. c. 1. n. 34. Equidem plura transcribo, quàm credo: Nam nec affirmare sustineo, de quibus dubito; nec subducere, QUÆ ACCEPI: & Herodoti in Polymniâ: Ego QUÆ FANDO COGNOVI exponere narratione meâ debeo omnia: credere autem vera esse non debeo. Und ob wohl einem Instrumento publico nicht leicht zu widersprechen / so kan doch solches (29.) wol geschehen / quando ritè ac plenè confectum non est, tam quoad solennitatem, quàm quoad Voluntatem partium.

Mevius P. 1. Dec. 120.

Etenim



Etenim Scriptura publica, ceu res inter alios acta, fidem non facit, nisi contra eum, qui praesens fuerit, & scribentem rogaverit.

Bald. in l. mater. col. 5. C. de rei vind. cum al. ap. G. Nattam. conf. 636. n. 135.

Atque publica instrumenta solummodo factum quod continent, ita gestum esse, contra tertium probant; sed non simul fidem faciunt, rem ita in praedictum fieri debuisse vel potuisse.

Rosenthal. c. VI. d. Feud. Concl. 68. n. 8.

Nec enim a forma tantum exteriori id habet instrumentum, quod dicatur publicum, imò (30.) exteriorem, ut hic, Comitalem, non habet, *conventionalem* scilicet, quae in eiusmodi causis, quoad subditos cuiquam subtrahendos, requirebatur: cum eidem a pluribus contradictum sit; neque (31.) id negotium Pragmaticae Sanctionis objectum constitui potuit.

Auch kan dasselbe (32.) wol impugnirt werden/ wenn es dasjenige nicht asserirt/ was daraus erzwungen werden will/ Und (33.) so eher/ quando ipsi conscribentes fatentur, illud emendatione indigere, etiam in eo quod asserit.

v. l. 2. C. a. Fide Instrum.

Neque potest (34.) esse praesumptio pro instrumento, quod vel in uno articulo fallit: nam quidni etiam falleret in alio? Certè (35.) Referens apud Gylmannum lib. 2. Dec. 14. num. 24. vult: quod Matricula ne quidem praesumptionem pro se habeat. Id quod vel ideò verum est, quia etiam in eo casu, quo quis inscriptus est, ad qs. possessionem exigendi collectas, (quid ergò ad qs. possess. Status?) non sufficit: sondern vielmehr der Fiscal dikkals zu dem Verzeichniß der Ehrenverordneten de anno 1545. seine Zustimmung nehmen/ und darauf die qs. possession der exemptorum cum onere, ratione exactionis collectarum gründen/ wegen deren aber sine onere die Hauptsache auf sich nehmen muß: und also dieserwegen aus der Matricul, weil derselben fides durch das Exemption=Register/ quoad possessorium geschwächt worden: (in dem dasselbe bloß ex contributionis perceptione bestehet/) nicht einst intentionem fundatam haben kan. Hat doch (35.) Ehr=Mäynß die Graffschafft Königstein/würcklich eximirt/Ehr=Sachsen die Graffschafft Beuchlingen/ Lautenberg/Wildenfels/das Fürstliche Haus die Herrschafft Brandenstein/darüber der Proceß noch Anno 1580./ und Salfeld/darüber selbiger in Cam. noch Anno 1570. gewäret: inmassen (36.) die Matricul überall in denen exemptionibus cum onere, oder wieder dieselbe umsonst angezogen wird/S. 12. R. A. 1548 wenn sonderlich (37.) der exempt, wie dikkals die Grafen zu Gleichen/ der exemption zufrieden/ und kein Stand zuseyn begehret. Denn sonst im Gegenfall/ und bey denen invitis, der Matricul zwar auch ein Genügen geschiehet/ und das Reich weiter nichts zusehen hat/ d. S. 52. verb. (bevorab so die ausgezogene Stände/ &c.) daß aber doch der exemptus anderst woher/ denn ex Matricula seine Standschafft erweisen könne dieweil contra invitos keine Befehde per exemptionem gebraucht werden solle. (38.) Seind die folgende Reichs=Abschiede mit Klagen angefüllt/ daß die Matricul so gebrechlich/ und darinnen so ansehnliche Mängel/ defect und Unrichtigkeit sich eräuet: (ita im R. A. 1571. S. 40.) Und hat man (39.) noch allweg die Verfassung des R. A. de anno 1548. wiederholt. Dahin gehören nechst solchem R. A. 1548. S. 77. 82. 86. der R. A. 1555. S. 114. seq. & 134. R. A. 1566. S. 128. seqq. R. A. 1570. S. 108. seqq. R. A. 1576. S. 83. seqq. R. A. 1582. S. 50. seqq. R. A. 1594. S. 106. seqq. R. A. 1602. S. 57. seqq. Und giebt (40.) noch seiner Zeit/ Kaiser Rudolph der Andere/die Ursach/ warum zur rectification der Matricul nicht gelangt werden könne/ dieweil es nemlich annoch an der vorbereitlichen Inquisition ermangele. S. 106. d. R. A. 1594.



Idem habet Deput. Abschied Anno 1600. §. 163. & d. R. A. 1603. §. 57. Wie denn (41.) noch immer in Instrum. Pac. Art. VIII. §. 3 und im R. A. 1654. §. 195. dergleichen Bekännisse der Unrichtigkeit wiederholet zubefinden. Und dahero (42.) leicht zuermessen/daß es nicht nur ad interim zuverstehen/was aus dem R. A. de anno 1576. §. 99. (wie nemlich im votiren und erkennen auf die Matricul de anno 1521 gesehen werden solle/) angeführet wird; Sondern auch allein ad Contributiones, gar nicht aber ad Conditionem Status, und demnach allein diejenige angehöre/die der Standschafft und exemption halben keinen Streit haben/sondern sich nur allein über das quantum ihres Anschlags beschweren. Die eigentliche Worte sind diese:

Weil die Matricul de anno 1521. mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände auffgericht/ für Unser und des Heiligen Reichs gerechte / (æquitati consentaneam,) und gewisste Matricul, (comparativè quoad veteres antecedentes,) zu halten. So setzen/te. daß derselben im votiren und erkennen zu folgen / und alle und iede Stände darinn begriffen / bey denenselben Anschlägen zu lassen / was und soviel daran durch die vorige im Jahr 1545. 57. und 71. gewesene Moderatoren / oder durch nechtkünfftige Moderatores und Deputirten / nicht geändert wird.

Dergleichen im R. A. 1582. 1594. & 64. §. 120. wiederholet / anzutreffen.

Der Erfolg nach Anno 1521. hat es erwiesen / was der damals aufgerichteten Matricul, der Reichs-Standschafft halben / zutrauen: Sintemal (43.) nicht nur sich Stände gefunden / welche darinnen gar nicht verzeichnet; R. A. 1548. §. 73 auch insonderheit einige Städte / so dem Reich ohne Mittel zugehörig / weil solche etwa voriger Zeit mit der Fürsten Anschlägen vermengt gewesen / darinnen ausgelassen: Dahero sie auch darwider protestirt, und der Abbt zu S. Ulrich in Augspurg unter andern nachgehends in Statum asserirt worden / *apud Gylmann. Lib. 1. Decis. 50. n. 23.* dessen doch in Matricula d. anno 1521. nicht gedacht wird. Sondern sind auch (44.) von denen darinnen benenneten sehr viele rechtlich ausgezogen worden / und zwar nicht nur deren / welcher Anschläge einiger der höhern Stände Anschlägen beygefügt gewesen; als da sind etliche Braunschweigische Städte: inmassen sich in Matricula de anno 1521. befunden: Herzog Heinrich von Braunschweig der Jüngere / und Herzog Erich / mit ihren Städten / Braunschweig / Hannover, Göttingen / Northeim und andern; Ob wol eben diese Erzählung in Anno 1545. und förter das ganze Seculum XV. hindurch / und demnach diese Städte in der Matricul fort geführt und behalten worden. Worbey (45.) nicht unbillich zu mercken / daß auch selbst die exemplarien der Matricul de anno 1521. nicht einerley / und selbige dahero um so weniger beständig: Gestalt in einigem derselben also gelesen wird: Herr Heinrich von Braunschweig der Aeltere / und Herr Erich mit ihren Städten Braunschweig / Harborch / Göttingen / Northeim und der Herzog von Braunschweig zu Grebenhagen mit der Stadt Einbeck. Also findet sich die Stadt Stettin / so bekandlich keine Reichs-Stadt / bey Pommern dem Herzog; Sondern auch (46.) nicht wenig von denenjenigen / welche absonderlich gesetzt sind / dergleichen auch ehemals und daß sie ihren eigenen Anschlag gehabt / die Stadt Braunschweig angezogen / vor Landsassen und mittelbare Unterthanen erkläret: wie denn in Anno 1567. *contra Fiscalem, ratione Exemptionis des Abbtis zu Rittershausen / für die Herren Herzoge zu Braunschweig in Camera gesprochen.* Und wiederum



derum hat man (47.) einige in solche Matricul gesetzt / von denen es sich hernach befunden / daß sie zum Reich gar nicht gehörig / wie Anno 1587. das Fürstliche Haus Holstein / per sententiam, das Bisthum Schleswig vom Reich gänzlich ausgezogen: Gylm. I. Dec. XI. & Limn. Tom. 1. Add. ad Jus Publ. Lib. 4. c. 7. p. 491. ingleichem das Bisthum Camin dem Reich gar nicht zuständig ist. Idem Limn. p. 271. & Schütz. vol. 2. J. Publ. D. 4. 15. a.

Allermassen nun der Abbt zu Rittershausen in Matricula de anno 1521. gestanden / seinen besondern Anschlag gehabt / auch samt seinem Kloster in denen vorigen Matricula, benantlich der de anno 1467. begriffen / und mit seinem Anschlag immer beständig fortgeföhret / auch so gar noch Anno 1602. (testib. actis apud Gylm. Tom. 1. P. 2. Tit. XI. p. 235. auf den Reichstag / lauter ex errore, mit erfordert worden; da doch denselben die Herren Herzoge zu Braunschweig per sententiam, wie gemeldet / in Anno 1567. albereit gegen Filcalem gewonnen hatten. Ebener gestalt / wie (48.) das in der Stadt Lübeck vor der Reformation gewesene Frauen-Closter Cistertenser-Ordens von undenklichen Jahren eximirt, aber doch auf den heutigen Tag annoch ad Comitua beschrieben wird, nur weil es also in denen Registern stehen blieben. Was ist es wunder / daß bey so ungleichem Anstalt der Matricula, davon oben gedacht / die Grafen zu Gleichen in die Reichsanschläge kommen / und hernach in Anno 1521 / auch vor denen Krenßverordneten Anno 1545. darinnen geblieben / nachdem zumahl selbige so fort heraus zunehmen deshalb schwerer worden dieweil die Grafen eines ihrer Lehenstücke wegen / nemlich des Hauses Ehrenstein / dem Reich mit Lehen schafft verband / und man ihnen zum mindesten dabero die Reichs-immediat oder Standschaft allerirt; auch es dabero eines theils unwidersprechlich geschienen / daß sie nicht auch in die Anschläge gehörig seyn solten: inmassen denn die Deputirte sich so mehr dieselbe heraus zunehmen enthalten / dieweil nicht etwa Sachsen sich dazu zumahl zum Anschlag erbotten / sondern die Grafen schlechterdings und sine onere zu eximiren fürgenommen.

**E**S haben auch die Grafen zu Gleichen selbst / unß besonders Graf Wolf / der den Ehrenstein gehabt / vor den Krenßverordneten / wie auch nachgehends die übrige Grafen sämtlich contestirt / daß der Anschlag ihnen / weil sie nur den Ehrenstein / und weiter nichts / vom Reich zu Lehen hätten / schwer fallen wolte: gestalt auch diese Graf Wolffen disfalls keinen Btritt zu leisten begehrt. Dahero denn umsonst die Männzische Lehen in consideration gezogen worden / als welche hierhin gar nicht gehörig / auch es viel zu wenig darzu ist / das Gegentheil zu inferiren: alldieweil nemlich der Anschlag hoch ist / so müsten deswegen auch die Männzische Lehen mit darunter begriffen seyn. Denn wenn (1.) ganze Anschläge aus der Matricula hinweg fallen können / so kan auch dieser / so hoch er immer ist / falsch und irrig seyn. Zumahl da (2.) noch immer vorhin erwiesen werden muß / daß die Männzische Lehen immediat seyen: woran es ewig fehlen wird. Und warum könnte nicht (3.) eben so leicht die Uebermaß auf die andere / viel grössere Stücke / der Grafen zu Gleichen gehen / denn die / so Männzische Lehen sind. Wie wenn (4.) nur dieser Anschlag / nach denen vorigen Matricula, ohne weiteres Absehen und Unterscheid der Güter / eingerichtet wäre? wie denn in Warheit bey denen ubralten ersten Anschlägen dahin gesehen worden: und aber die alte Matricula, die habselige / so wohl Stände als Mediatos in die Hülffe gezogen / auch dabero diese Vermängung und Confusion also fortgeföhret worden. Und ist (5.) nicht umsonst in §. 56. R. A. 1548. verordnet / wie es einem Stand erlaubt seyn solte / zuerweisen / daß der ihm zugeschriebene Anschlag / unter seinem HaubrAnschlag / seiner andern Lande / schon begriffen sey. Gestalt denn (6.) kein Zweifel / allermassen das Haus Sachsen seine



andere Grafen versteuert/ daß nicht also auch von denen Mediat-Gütern der Grafen zu Gleichen das Fürstl. Hauß Sachsen dem Reich verwand/ und deswegen theils des Hauses Sachsen Anschlag in dem Gleichischen/ und hinwiederum dieser in jenem/ mit begriffen sey; wiewol das Fürstliche Hauß bereits dergestalt hoch angelegt/ daß es wol die Grafen sine onere prætendiren können. In mehrerer Erwegung (7.) die Grafen zu Gleichen ie und allewege Ihre zu des Reichs Hülfen gewilligte Steuern dem Fürstl. Hause/ und wie billig nicht dem Reich/ ob sie wol damit in denen alten Anschlägen gestanden/ geliefert/ und dergleichen auch mit ihnen wegen des Hauses Ehrenstein also gehalten; auch die Grafen iederzeit/ wenn sie etwa solchen Hauses wegen von denen Röm. Kaysern besprochen/ ihre Steuern/ gleich denen übrigen Prælaten/ Grafen und Landsassen des Fürstlichen Hauses/ auch ratione des Hauses Ehrenstein/ zu der Landschafft-Cassa geliefert. Es kömmt auch dieses hinzu/ daß (8.) der Anschlag/ wenn schon Gleichen/ Cranichfeld und Blanckenhayn/ als Reichs-Lehen/ si Diis placet, etwa darzu gerechnet werden sollten/ dennoch zu gros: dahero leicht zuermessen/ daß es eben mit diesem Anschlag kein Geschick habe/ sondern damit lauter Confusion, und derselbe in dieser/ ausser der einigen Matricul, sonst auf Seiten Fiscalis, und dessen angemaster Consorten/ ganz bloßen Sache/ dem Fürstlichen Hause in nichts verhänglich seyn könne.

Endlich folget nicht/ das Hauß Sachsen will die Grafen zu Gleichen eximiren/ darum muß Gleichen ein Stand oder immediatus seyn/ oder gewesen seyn. Denn die Exemption geschicht nicht ex conditione Status, oder immedietatis, verã: sonst würden alle exemptionen unrecht seyn/ und sämtlich wieder die Billigkeit lauffen; sed ex prætensã ab eximendo aut Fiscalis: denn in voluntariã cum onere niemand kein interesse: auch die Exemptio voluntaria eine Exemption genant wird/ non quod justè contrã niti & repugnare subjectioni cum effectu potuerit Exemptus, sed quod de facto reluctari, aut saltim juri suo renunciare potuerit. Und wird derjenige Exemptus genant/ den man nemlich aus der Matricul und denen Reichs-Anlagen/ worin er unrechtmäßiger weise gerathen/ heraus zieht.

v. Mylerus. c. 99. d. Princip. & Statib. Imp. n. 9. & c. 100. item Roding. II. Pandect. Cam. 1. T. 8. §. 16.

R. A. 1541. § doch sollen die. R. A. 1548. §. Als auch durch/ R.

Wiewol auch in soweit der exemptus in Matricula gelassen werden kan/ wenn es dem eximenten ohne præjudiz geschicht/ daß nemlich der eximent denselben vertritt: inmassen über hundert dergleichen Stände in der Matricul, auf den heutigen Tag/ stehen bleiben/ die aber ihren Herren heimgewiesen/ oder mit denenselben dergestalt verglichen seind/ daß sie dem Herrn keinen Streit erregt/ sondern sich exempt zu seyn erkennt/ und sich dahero vertreten lassen. Allein im übrigen gehört/ ratione Immedietatis oder Status, Gleichemgar nicht in die Matricul. Denn obwol hiebevör/ ehe das Hauß Ehrenstein an Schwarzburg gelangt/ welches An. 1629. geschehen/ die Grafen zu Gleichen in der Matricul auch als Stände hätten stehen bleiben/ auch auf Reichstagen erscheinen mögen; wie auch solche Erscheinung von Ihnen noch im Anfang dieses Seculi, deshalben/ und zum theil wegen anderer ihrer Graffschaffen/ als Spiegelberg und Pirmont/ geschehen. So ist aber doch nunmehr Ehrenstein nicht weiter bey Gleichen/ und hat der Besitzer der Maynßischen Lehenstücke weil solche unter Sächsischer Hobeit/ und dahero mediat seind/ derselben wegen sich dergleichen nicht anzumassen.

Wie nun sich Fiscalis mit der Matricul keinesweges zu seiner Intention befördern kan. Also wird nun auch derselbe mit demjenigen/ so er aus dem vorigen Proceß/ als ob darinnen Sachsen das Remedium, (S. 56. R. A. 1548. nicht/



nicht/sondern selbst die Hauptsach / als Kläger / angestellt / und vielmehr er-  
nantes Remedium demselben abgeschlagen / in der Hauptsache aber sich das  
Fürstliche Haus versäumt / und anders mehr / verkehrter weise / droben ange-  
führt / sich und Consorten gar nicht durchschwingen können.

Die ganze Sache verhält sich folgender Gestalt / ad Acta von Anfang be-  
zogen : Als in anno 1548. / auf dem damaligen Reichstag / der Kayserl. Ma-  
jestät / eine eylende Defensiv-Hülffe wider den Türcken / ingleichem Vorrath  
und Baugelder / zu denen Gräng-Bestungen / gewilliget worden: Hat Fiscalis  
im Jahr 1549. hernach / wieder Graf Wolffen zu Gleichen / der den Ehrenstein  
(oder das Reichs Lehen /) gehabt / auf das Gleichische Contingent / als einen säu-  
migen / ein Monitorium ausgebracht / und dasselbe den 25. May reproducirt : Hier-  
auf ist Sachsen erschienen / und erinnert / daß das Fürstliche Haus / als eximent,  
hierzu mit citirt werden müste. Man gestünde dem Reich keinen Anschlag /  
sondern habe Sachsen die Grafen iederzeit sine onere, als Landstände / exemirt:  
Vorbey auch der Sächs. Anwald Articulos übergeben / in eventum, die Cita-  
tion nicht erkannt werden solte / die possessionem vel quasi libertatis, nach Verstat-  
tung des §. 56. R. A. 1548 / auszuführen. Fiscalis hat dargegen eingewendet /  
es hätten die Grafen anno 1541. / und also erst neulich / die eilende Türckenhülff-  
fe zu einem Theil erlegt / und sey daher Sachsen nicht in possessione eximendi  
sine onere. Des Herzogs Herr Vater habe sich zwar eines interesse angenom-  
men / und anno 1544. die Defensiv-Türckenhülffe für die citirte erlegen lassen /  
aber Fiscal habe die Erlegung nur acceptirt / salvo jure Imperii: So sey auch eine  
Vergleichung beschehen / daß alle Grafen zu Gleichen / insgemein / mit der  
Reichs-Anlage zu belegen. Darwieder hat der Sächsische versezt / er stelle da-  
hin / ob die Grafen von Türckenhülffe etwas entrichtet / oder auch des Herzogs  
Herr Vater für dieselbe etwas bezahlet: Zum wenigsten müsse solches cum pro-  
testatione geschehen seyn / wie die Protocolla zeugen würden: Denn die Grafen  
auch zu der Türckenhülff dem Fürstlichen Hause Sachsen über 10. 20. 30. 40  
Jahr und länger gesteuert / und hetten nichts unterm Reich / seyen immediat  
Unterthanen / Lehnmannen / und Landsassen von Sachsen. Die Vergleichung  
sey zumal unerweisklich. Daher er bitte / den Fiscal zu Ausbringung der Cita-  
tion, oder in eventum zur Antwort auf die Articul, anzuhalten.

Nach diesem Beschluß / und da die Sache zur Relation kommt / berichtet  
Rosacorb. Dec. 66. daß zwar der Referens das Fürstliche Haus Sachsen zum re-  
medio §. 56. zulassen Bedencken gehabt / dieweil die Grafen bey Menschen Ge-  
dencken in des Reichs Hülffe contribuirr, und einen Anschlag bezahlt hätten:  
Der Correferent aber / habe die Sache weit anderst begriffen. Und ob wol der-  
selbe / quoad rem ipsam, daß nemlich solch Remedium nicht statt habe / mit dem  
Referenten einig gewesen: So habe er doch eine andere / (und dem Fürstlichen  
Hause unverfängliche /) rationem decidendi gehabt: nemlich ex §. wiewol nun  
Churfürsten / d. R. A. 1548. Dieweil dergleichen Einwenden des Sächs. An-  
walds in eo genere contributionum privilegiatarum, der Defensiv-Hülffe / Bau-  
gelds und Vorrath / nicht statt habe.

*Sepositis* sc., non rejectis exceptionibus. v. l. 7. §. 1. ff. d. compens. l. 8. §. 2.  
d. N. G.

Blum. Tit. 30. Proc. Cam: n. 19.

Textus d. §. ita habet: Daß auch zu völliger Leistung solcher Hülffe/  
die Stände / so durch andere ausgezogen / ein ieder seine ge-  
bührende Anlag / wie die in berührtem des Reichs Anschlag  
befund



befunden/ dißmals selbst zuerlegen/oder aber von ihrentwegen die ausziehende Stände dieselbige zu vertreten / schuldig seyn sollen: doch alles obgemeldtem gefastem Austrag §. 56. auch sonst anderer der Stände Bewilligung und Vergleichung unabbrüchig.

Dergleichen vom Baugeld im §. 99. & 102. d. R.A. ebener gestalt versehen. Und sey/ nachdem dessen Meinung prävalirt, folgender massen gesprochen worden.

In Sachen/2c. belangend erst und ander Ziel Baugeldes/ ist D. N. Begehren/ der Citation halben abgeschlagen / und die Articulen 14. Decembr. eingebracht / als zu dieser Sachen unerheblich / nicht angenommen. 2c. ut supra. &c.

Und dieses Urtheil ist freylich in rem judic. erwachsen: Mit was Gewissen aber kan Fiscalis dem judicio vorbringen / daß / da nun dergestalt res judicata gewesen / müsse ja Sachsen mit der darnach anerbottenen Ausführung zu spät kommen seyn. Denn es hat Sachsen/bey dieser Baugelds-Sache/ die Ausführung dergestalt gleichwol fortzusetzen nicht begehrt; Und ist ja die andere Sache / in welcher anderthalb Jahr hernach / nemlich in anno 1550. / da Fiscalis, contra die Grafen zu Gleichen/von neuem/ auf den gemeinen Anschlag / angeruffen / und welche igt Fiscalis reassumirt haben wil/ eine ganz andere/und von der vorigen zumal unterschiedene Sache. Dahero auch/ als Sachsen seinem exempto abermal affirt, und gleichwie in vorigem Proceß, also auch in diesem / gleichfals um Citation, und in eventum / mit Uebergebung dergleichen Articul, sich zur Ausführung Possessionis vel quasi libertatis zuzulassen / gebeten. Ist zwar längst hernach/ gleichwol aber endlich / in anno 1578. am 22. August. die Citation nicht schlechthin / wie in vorstehender Baugelds Sache / sondern als unnöthig abgeschlagen/ die Articul aber angenommen worden. Das Urtheil ist dieses:

In Sachen des Kayserl. Fiscals, Exemptionis, wieder Sachsen und Gleichen / ist D. Reiffstocken sein / den 15. Jun. 1577. der Prorogation halben / desgleichen sein / in der Schrift den 13. Decembr, Anno 1550. einkommen / wegen der Ladung beschehen begehren / als unnöthig / abgeschlagen / und erkant / daß gedachter Fiscal auf die damals in eventum übergebene Articul in Zeit 3. Monat / so ihm von Amtswegen dazu angesetzt / wie sich vermög der Ordnung gebühret / antworten / mit dem Anhang / wo er solchem nicht nachkommen wird / als denn ermeldte Articul vor bekant hiermit angenommen seyn sollen.

Dahero diese igtige mit der vorigen abgeurtheilten Baugelds-Sache nicht confundirt werden können. Zwar hat auch dazumal Fiscalis drauf gedrungen / daß / wie er seine Intention auf den §. 52. R.A. 1548. wider die Grafen zu Gleichen / gerichtet / also Sachsen nicht möchte die Citation ex §. 53. erkennen / noch auch selbiges zur Deduction ex §. 56. zugelassen werden; nachdem mal beydes solches nur in casu exemptorum sine onere, (da doch die Grafen zu Gleichen unter die



die Exemptos cum onere gehörten/) statt habe: Auch er Fiscalis aufferhalb Befehls mit Sachsen sich in eine Rechtfertigung nicht einlassen könnte/ (v. Exception-  
Schrift Fiscalis den 14. Jan. 1553.) und dahero noch über zwanzig Jahr hernach/ am 15. Nov. 1578./ dieweil der Responsum wegen/ ad Articulos ex adverso productos, er sich vom Kayserl. Hof Berichts erholen müste/ auf 3. Monat um prorogation gebeten/ so ihme auch verstattet worden.

Wiewol nun die Citation/weil ja Sachsen sich von selbst in Judicio eingefunden/ als unnöthig/ abgeschlagen / so hat jedoch das hochlöbliche Cammer Gericht / aus gerechtesten rationibus decidendi, das Fürstliche Haus / weil es nunmehr nicht um privilegirte contributionen zu thun gewesen / ad deductionem Libertatis zugelassen. Nun würde es zwar unnöthig seyn / zu erweisen / daß das Fürstl. Haus Sachsen/ uneracht dasselbe in demjenigen Verzeichniß/ exemptorum sine onere, so aus der Mannzischen Cansley Fiscalis zukommen / nicht gestanden / dennoch ad remedium §. 56. R. A. 1548. zu verstattet gewesen: nachdem/daß solches geschehen müste/ schon in anno 1578. Rechtskräftig erkant / und auf solche rem judicatam Fiscalis, ob wol nicht der Gebür/sich würcklich auf die Articulos eingelassen. Hätte auch ein Überfluß erachtet werden mögen/ hierüber darzu thun/ daß dem Hoch-Fürstlichen Hause Sachsen / in dem es solch remedium erwehlt/ nicht aufgebürdet werden könne: daß es dadurch in causam exemptionis sich begeben / und darinnen als Kläger sich dargestellt/ den Beweisthum in der Haupt-Sache übernommen / und daran sich hernach versäumer habe: gestalt dieses Vorgeben/ worauf Fiscalis und Consorten ihr euserstes zusehen scheinen / und den Judicem damit zu verleiten suchen / ex ipsa Remedii illius natura, und dem klaren §. 56. R. A. 1548. so fort von selbstem sich gnugsam widerlegt. Damit aber doch die ausus des Fiscalis, von Zeit der gesuchten reassumption an / so mehr in beyden solchen Stück en/zu Tag gelegt werden / atq; habeat deinceps Imperium, habeantq; posteri, in quo Fiscalem ab integritate, tot ac tantis vinculis adstricta, desciscere potuisse, mirentur: Als wil man sich zu diesem Ende einiger Mühe nicht verdriessen lassen.

Und zwar so viel/zum Ersten/das Remedium Deductionis innociae, in §. 56. R. A. d. anno 1548. belangt / so sagt Fiscalis, es stehe dasselbe nur allein denen exemptis sine onere zu; Sachsen aber sey ratione Gleichen im Verzeichniß derselbert nicht begrieffen/sondern sey vielmehr auf dem Reichstag Anno 1548. eine Vergleichung geschehen/daß Gleichen mit denen Anschlägen belegt / und also darinnen gelassen werden solle: und dieses bezeuge *Limnæus in add. prior. ad Lib. IV. Jur. Publ. c. 4. p. 543.* Nun ist es wol an dem/daß als in Anno 1545. zu Worms Chur-Sachsen durch seinen Bevollmächtigten/ Jobst von Harn/Canslarn zu Weymar/ und Graf Wolff zu Gleichen/ (der den Ehrenstein gehabt/und daher die übrigen Grafen sich dieser Sach nicht theilhaft machen wollen/) durch D. Johann Helffmannen/welchem er auch die Würderung des Ehrensteins zugeschickt / zufolge der in Anno 1521./ zu gedachten Worms / eingelegten Protestation, erschienen / und der Graf sich beschweret/daß ihme der Anschlag allzuschwer fallen / und die andern/ weil sie nichts vom Reich hätten/ihme weder beytreten wolten / noch darzu angehalten werden könnten: denen Creyß-deputirten es jedoch mehr zuverantworten geschehen/weil sich Gleichen ratione des Ehrensteins zum Reich bekennet / also Leben vom Reich/auch daher Stand und Stimm in Reichsversammlungen gehabt / und in vorigen Anschlägen der Grafen etliche sich befunden/ daß denn so lange sie insgesamt darinnen zulassen/bis ein anders ausgeführet würde.



Limnai unveränderte Worte sind diese:

Er habe sonst in denen Reichs/Actis, de anno 1547./so viel observirt,  
daß/die Grafen von Gleichen betreffend/fürgebracht wor/  
den/ wie in dem Wormsischen Anschlag geirret / dieweil  
Graf Sigmund in solchem Anschlag benennet / und doch  
nicht derselbe / sondern Graf Wolff von Gleichen/in des  
Reichs/Anschlage gehörig. Nachdem sich aber befunden/  
daß die andere Grafen von Gleichen / im Reichs-auch dem  
zu Worms gemachten Anschlag / begriffen : sey bedacht/  
daß diese Grafen insgemein zubelegen / doch daß ihnen ihre  
Nothdurfft dagegen fürzuwenden/umbenommen seyn solle.

Wo ist da (1.) eine Vergleichung? Wo (2.) auf dem Reichstage in Anno 1548./  
auf welchem (2.) Chur-Sachsen / wegen bekanter damahliger grossen Verände-  
rung der Sächsischen Landen/keinen Gesanden gehabt/ der deswegen etwas für-  
bringen mögen. Wo ist (4.) die Vergleichung beständig? oder (5.) ein Reichs-  
Schluß; Vielmehr ist dieses (6.) der Erantzverordneten Bedencken / welche biß in  
annum 1548. zu Worms vorgearbeitet. Man hat auch (7.) auf Limnai Relation,  
wiewol solche Fiscali übel zustatten kömmt / nicht zusehen. In denen Sächsischen  
Nachrichten findet sich (8.) folgendes Original:

**Bedencken / der Zehen des Heiligen Römischen Reichs-  
Krayßverordneten Rätthen / der Grafen zu Gleichen  
Reichs-Anschlag betreffend. Actum zu Wurms / An. 1545.**

Die sondere Beschwerden/ Grafen Wolffgangs zu Gleichen/  
seind durch die Krayßverordnete gehört / und die Grafen  
zu Gleichen in dem alten Anschlag/so im vergangen ein und  
zwanzigsten Jahre / alhier zu Wurms gemacht / nemlich  
drey zu Ross und dreyzehn zu Fuß gelassen worden. Nach-  
dem aber die Grafen zu Gleichen/durch den Churfürsten zu  
Sachsen ausgezogen worden / so soll es ihrenthalben wie  
mit andern ausgezogenen / Inhalt gestalten Bedenckens/  
gehalten werden. Als auch von denen Ober- / Sächsi-  
schen angezogen worden / Als solte hierinnen ein Irthum  
im Nahmen des Grafen/im Wormsischen Anschlag gesetzt/  
begangen/auch nicht alle Grafen in Anschlag gehörig seyn/  
Inhalt ihrer übergebenen Schrifft/ so bey der Relation die-  
ser Handlung zufinden ist/ So ist bedacht / solches an Chur-  
Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs zubringen.

**Georg Wolff / der Krayßverordneten geschworner  
Secretarius manu propria scripsit & subscripsit.**

Hier:



Heraus ist offenbar/daß die Krenßverordnete Gleichen zwar aus denen Anschlägen nicht genommen; (inmassen auch darinnen die eximenten sine onere geblieben) und daheroin ist angeführtem Bedencken/ daß es dieses falls mit dem Hauß Sachsen/wie mit andern eximenten/welche alle ins Verzeichniß und relation gebracht worden/gehalten werden solle/vermeldet wird. Es haben aber doch dieselbe des Quanti wegen/auch so viel die Sächsische exemption, an ihr selbst belangt/(da Sachsen zwar dem Reich den Ehrenstein nicht abständig/aber doch auch solchen in dem Sächsischen Anschlag zuvertreten gesucht; wie dann das Chur-und Fürstliche Hauß von Anbegin alle seine Prälaten, Grafen und Herrn vertreten/und die unmittelbare Reichung der Steuer keinem gestattet/) die Sache in ihr Bedencken zubringen/versprochen. Daß nun hernach/da aus solchem Bedencken in Cancellariâ Moguntinâ eine Separation der exemptorum sine und cum onere geschehen / die Sache erst dermassen gründlich gefast seyn solle/ daß man darauf gänzlich zuerublen gehabt: das ist so wenig glaublich/ als dergleichen die Deputirte vorhin in Anno 1545./und die gesammte Stände/auf dem folgenden Reichstag zu Augspurg/ Anno 1548. zu Werck zurichten vermocht. Gestalt es dann unmöglich gewesen/daß auf solchem Reichstag zu Augspurg/ diejenige Dubia, welche der Exemptionen halben bey so vielen Ständen fürgefallen/und die Krenßverordnete selbst / per triennalem licet cognitionem, nicht entscheiden/oder sich darüber eines beständigen Gutachtens entschliessen mögen/ in solcher Kürze der Zeit/und Mänge anderer wichtigen Dinge/erörtert/und der Unterscheid der Exemptorum cum & sine onere eigentlich ausgefunden seyn können: da nicht einst das unverfängliche Verzeichniß der Exemptorum sine onere, aus mehrerwehntem Bedencken der Krenßverordneten/auf währendem solchem Reichstag/gezogen worden; sonst es auch der Mäynzischen Cansley/wenn es vorhin geschehen/nicht befohlen werden dürffen. So hat auch weder dem arbitrio Moguntino, diese wichtige Sache/schlechter Dings überlassen werden können; sondern hat nur bloß die Meinung gehabt/daß die Chur-Mäynzische Reichs-Cansley/aus diesen Actis der Krenßverordneten/ein besonders Verzeichniß derjenigen/ welche nemlich dieselbe einweils unter die eximenten sine onere gesetzt/ heraus ziehen solle: daheroin denn noch immer/ in Vergleichung / der Deputirten und der Mäynzischen Arbeit/auf die intention der Krenßverordneten mehr zu sehen. Und wie das Chur-Mäynzische Verzeichniß/nur zu Behuf des Fiscalis, seine Processen darnach einzurichten / gemeinet gewesen: Also ist dadurch keinem Stand/die Exemption sine onere zubehaubten/benommen worden/am aller wenigsten Chur-Sachsen; insonderheit weil auch die Krenßverordnete/rat: Gleichen/die Sache nicht erörtert/ sondern also lange/biß zu genauer Untersuchung/die Grafen in denen Anschlägen gelassen. Ja wann auch schon die Krenßverordnete/ihre Meinung positivè gesetzt/ und / es sey bey Sachsen oder einem andern / sich eines Schlusses vereiniget hätten so hätte jedoch auch solches keinem Theil präjudiciren können. Wie denn selbst die Kayserl Majestät als deroselben die Relation der Krenßverordneten in Anno 1548. übergeben worden/sich diffals gnugsam erkläret:

S. 45. R. A. 1548. ibi: haben sie zu Erledigung vielmals begehrtter Ringerung allerhand Tractaten / Rathschläge und Handlungen gepflogen / und zuletzt einen unverbündlichen Reichsanschlag durch das mehrere Theil begriffen / und damals an gemeine Stände gelangen lassen. junct. S. 46. ibid. woselbst erwehnet wird; Es seyen darinnen



nen allerhand Puncten fürgefallen. Und §. 76. desselben R. A. wird einem jeden Stand vorbehalten/seine Beschwerde und Anliegen **VON neuem** an gebührenden Orten; insonderheit auch/wieder der Kreyßverordneten Aufsätze/fürzubringen: zumal dieselbe/so viel nach Gelegenheit empfangenen Berichts füglich geschehen mögen/abgefasset: item §. 129. R. A. 1566. daß auch diejenige/ welche schon ihre Nothdurfft fürgebracht/ in dergleichen Ringerungssachen **VON neuem/und mehr denn einmal/** gehört werden sollen.

Wie vielweniger nun/da die Deputati in quanto keinem Stand präjudiciren können; v. §. 21. & 56. R. A. 1548. sondern dem beschwerten Theil zur Reichs-Versammlung/oder auch/nach Gelegenheit/an das Kayf. Cammer-Gericht/zu provociren/offen gestanden: v. §. 68. R. A. 1551. & §. 125. R. A. 1555. R. würde denn dafür zuhalten seyn/daß dergleichen/so gar quoad statum, und die Exemption an sich/würde geschehen seyn können. Dahero von der Kayserl. Majestät selbst die Assessores Camerae nicht einst auf solches Bedencken/oder die Verzeichnisse/sondern vielmehr in eben dem Punct/was die Hauptsach/und ob ein und ander Stand billich eximiret sey/oder eximirt werden wolle/auf die Acta und gründliche gerichtliche Ausführung zusehen/gewiesen werden.

§. Und soll unser. 54. R. A. 1548. ubi de exemptione & oneribus: von Ausziehen und Anschlägen: wie sich das nach Gelegenheit der Sachen aus denen Actis befindet/nach Ausweisung gemeiner Recht/zuerkennen und endlich zusprechen haben.

So seind auch solche Sachen/mit denen Anschlägen und exemptionen, wenn dieselbe entweder unter dem Fiscal und denen beyden Ständen/als bey denen eximenten und exemptis voluntariis sine onere, oder unter diesen/als eximenten und exempten selbst/cum & sine onere, controvers sind/blosserdings keine Reichstags-Sachen/da einem Stand sein Unterthan per majora entzogen werden könne; sondern gehören ad Fiscales disceptationes, & ad discussionem judicariam.

d. R. A. 1548. §. 49. ibi: die abziehende Kraysse an unserm Kayserl. Cammer-Gericht rechtlich fürzunehmen/und gebürlicher Erörterung zugewarten.

Und würde sich das Reich dazu nimmer haben entschliessen können/denen Deputatis über der Stände Graf und Herrschafften das arbitrium ein vor allemahl zugeben; da nicht einst in puncto Moderationis die Sache auf dergleichen Deputatos jemahl gestellet worden.

§. 39. R. A. 1559. ibi: dadurch werde die gemeine und der Partheyen Freyheit erhalten/daß keiner mit Fug sich zubeklagen/als ober aus Mißgunst oder andern ungleichen Bedencken wäre vernachtheilet worden.

Steht also Herr Fiscalis mit seiner angezogenen Vergleichung wiederum bloß/und hat er sich damit nicht weiter zubeheiffen.

Was



Als aber hiernächst das Verzeichniß der exemptorum sine onere, ex Cancellaria Moguntina, betrifft/ in welcher Sachsen und Gleichen nicht befindlich gewesen. So ist zwar daran Fiscali, der sich darnach achten müssen/ in seine Wege freulich/ aber dem Hauß Sachsen daran nichts gelegen. Einmahl ist das Fürstl. Hauß/ als eximent, rat. Gleichen/ in der Relation, welche der Kayserl. Maj. Carolo V., aufm Reichstag zu Augspurg/ Anno 1548./ von denen Creyßverordneten/ übergeben/ und darinnen die ausziehende und ausgezogene eigentlich und unterschiedlich/ etliche *cum onere* §. 52. d. R. A. etliche andere *sine onere* §. 53. benennt/ und darben Bericht erstattet worden/ begriffen gewesen: wie solches die Acta Deputatorum selbst bezeugen/ und oben gnugsam ausgeführet ist. Gesezt nun/ daß das Fürstliche Hauß in dem general, oder gemeinen/ Verzeichniß der Creyßverordneten/ ratione Gleichen / *cum onere* verblieben. So müste doch/ nachdem sich Gleichen der exemption niemahln geäußert/ sondern alle Grafen zu Gleichen sich judicialiter erklärt/ daß Sie Sächsische Unterthanen un Landassen/ und in specie, daß sie nichts vom Reich/ denn den Ehrenstein erkennen/ alles übrige aber unter Sächsischer Hoheit gelegen sey/ dem Fürstlichen Hauß Sachsen/ wofern dasselbe den Anschlag (welcher/ ob gleich wieder Billigkeit/ denen Grafen/ und vielmehr aus Irrthum/ so hoch angeschrieben/) übernehmen wolte/ (wie es denn bereits gethan/ und probante Casare & Camera, ipsòque Fiscali, in die exemption *cum onere* der §. 52. R. A. 1548. zu gut kommen: Krafft dessen die exemption, die weil dem Reich daran nicht gelegen/ und der exempt zufrieden ist/ in keine Wege wiederfochten/ sondern nur der Anschlag gesucht werden solte. Nachdem aber das Fürstl. Hauß Sachsen Rechtswegen unter die eximentes sine onere gehöret/ und/ unerachtet des aus der Chur-Männzischen Reichs-Canzley dem Fiscali zugeschickten Registers/ oder Auszugs/ deren sine onere, dennoch zur Ausführung des Remedii §. 56. verstatet werden müssen: So hat die Kayserl. Cammer / des damahligen Fiscalis Wiederstrebens ungehindert / ihm/ sich darauf einzulassen/ Rechtsbeständig auferlegt. Und ist zur selbigen Zeit nicht attendirt worden / was der ieszige Fiscalis *hò post rem dudum judicatam* requirt / daß nemlich der §. 56. von denen eximentibus sine onere handele/ worunter Sachsen nicht gehörig sey: inmassen auch noch ante sententiam illam der Einlassung de anno 1578. bereits in anno 1553. den 26. Aug. der Sächs. Anwald in seinen Replicis dem Fiscali dieses Inhalts begegnet:

Gesezt/ daß Sachsen und Gleichen in dem Verzeichniß der eximentium sine onere nicht begriffen/ so folge doch darum nicht/ wie denn auch der allegirte Abschied dergestalt nicht verstanden werden möge/ daß darum diejenige/ so in solcher Verzeichniß nicht befunden / aber doch als ausziehende ihr interesse, Recht und Gerechtigkeit/ scheinbarlich und statlich darzu thun und zubeweisen begehren/ nicht zugelassen/ sondern solcher Weg ihnen gesperrt/ und im selbigen ausgeschlossen seyn solten: das wäre nicht allein seltsam zuhören/ sondern auch wieder alle Recht und Billigkeit/ *cum iustitia nemini sit deneganda.*

Und ferner in eisdem replicis:

Es könne die Intention der Verzeichnisse nicht diese seyn/ ob solten die andere ausgeschlossen seyn/ so nicht darinnen benennt wären:



Dem es hätten eben die Stände solch Exemptions - Wes-  
sen / fürnemlich der Ursach halben / so bedacht / damit desto  
eher im Heil. Reich / Gleichheit / Fried und Einigkeit erhal-  
ten / und erlangt werde: Allein dergestalt wie Fiscalis wolte /  
würde es mehr für eine Unrichtigmachung und Irrung ge-  
halten werden.

Welches alles / damit es noch viel gründlicher erwiesen werde / so ist die Series  
des R. A. de anno 1548. / so viel hierhin gehörig / diese: Der §. 52. und fol-  
gender 53. geben dem Fiscali instruction, was er bey denen Exemptionen zuthun  
habe. Im §. 52. wird disponirt, von denen voluntariè exemptis, wenn des Aus-  
gezogenen Anschlag / weder von dem eximente, noch exempto, bezahlt wird / daß so  
dann wider den exemptum, (diweil er in des Reichs Anschlägen begriffen / und  
dahero die ratio cessirt, daß dem Reich nichts abgehe /) gehandelt werden / und der  
Ausziehende denselben Schadloß zu halten / schuldig seyn solle: In Ansehen er  
mit des exempti Bewilligung den Anschlag übernommen / und ihm die Wehr-  
schafft leisten muß: Es sey nun der ausgezogene Stand Juris dubii oder certi,  
und entweder in der That ein Mediatum, (denn der Eximent sich bezumessen / daß  
er sich zum onere bekennt / und dadurch unter die eximentes cum onere gerathen.)  
oder immediatus, denn dergestalt der exempt seines Rechtens sich begeben / und  
dem Reich dadurch nichts benommen ist. Gleichwol / weil er in denen Anschlä-  
gen gefunden / daß der Fiscal daher / auf Anweisung dieses Recesses, wieder den  
exemptum selbst intentionem fundatam, des Anschlags wegen / habe / und an ihn  
sich halte; biß er vertreten / oder aber von demjenigen eximenten / der sich zum  
Anschlag nie bekennt / auch den Stand pro immediato nicht gehalten / sonderlich  
so derselbe Ausziehende iederzeit darwieder protestirt hette / erwiesen werden wol-  
te / daß die angemaste possessio des Fiscals erronea, und er eximent vielmehr in  
possessione vel quasi libertatis, sey: wie dikkals Sachsen im Anfang sich desselben  
mit gutem Grund unternommen: Zumal / wie obgemelt / weder die Matricul,  
noch auch der Krenß-Deputirten Verzeichniß / dem Reich irrefragabiliter die pos-  
sion des Anschlags geben kan. So steht auch nicht im §. 52. wenn jemand in  
dergleichen Verzeichniß cum onere befunden / sondern wenn die Anschläge  
entrichtet würden; Welches aber von Gleichen nicht geschehen: In dem  
§. 53. wird Fiscalis ratione deren / so sine onere eximirt worden / instruir; der §. 54.  
aber ist schon Promiscuus, und gibt dem Cammer-Gericht die Cognition in denen  
exemptis cum & sine onere, beydes ratione der exemption, als auch des oneris:  
Der §. 55. handelt von der Moderation, aber im §. 56. nachdem der Fiscalis seinen  
Unterricht §. 52. 53. empfangen / (wieder welche / und wie er handeln solle /) wird  
denen Ständen / und zwar ohne Unterscheid / es halte der Fiscalis und seine wan-  
ckende Verzeichnisse sie gleich pro eximentibus cum oder sine onere, und zwar  
insonderheit / wenn die exempti zufrieden sind / und nach der exemption nicht fra-  
gen / oder dieselbe zu widerfechten sich nicht wagen können / (arg. §. 75. seqq.) das  
remedium Deductionis libertatis, (so weder dem Reich oder Fiscali noch dem Dedu-  
centen schädlich / und also durchgehends favorabel ist /) verstatet.

Und wie hätte (1.) Sachsen dieses remedium abgeschlagen werden können?  
da es beweisen wolte / daß das Fürstliche Haus / aus Ubereilung der Conci-  
pien-ten / und aus nicht gnugsamer Erwegung der Sache / unter die cum onere ge-  
bracht worden: Bevorab Sachsen in Comitibus 1548. nicht zugegen seyn können /  
und über dem Verzeichniß ex Cancellariâ Moguntinâ, so zwar dem Fiscali juxta  
§. 52. 53. Masse gibt / nicht aber zu der Stände præjudiz angesehen ist / annoch  
billich



billig gehört werden müssen. Wenn auch (2.) das Verzeichniß der eximentium sine onere unwidersprechlich seyn sollen / warum hätte man denn darüber §. 53. Proceß verstaten dürfen? in dem Fiscalis gleichwol gesucht / solche Stände unter das onus zu bringen / und doch dieselbe denen eximenten / so wol cum als sine onere zugesprochen werden können. §. 55. R. A. 1548. ibi: cum onere heimgesprochen würde: Muß also bloß der Unterscheid deren cum & sine onere auf das Anmassen und die präension gegründet seyn; Welcher gestalt auch Sachsen sich mit gutem Fug zu denen sine onere zu ziehen gehabt. Sonsten wenn (3.) die Verzeichnisse der Kreyß-Deputirten / und der §. 52. 53. / auf die Sache selbst gesehen / so hätten die eximentes sine onere die possessionem libertatis zu erweisen / und sich ab onere in possessorio zu entheben nicht nöthig gehabt: Also / daß die Verzeichnisse de facto zu verstehen / und daher unter denen eximenten cum onere & sine onere, (wie zwar solche die Verzeichnisse erzehlen /) quoad ipsos eximentes, kein discrimen juris zu befinden. Sonsten auch diejenige / welche gegen das Reich härter / melioris conditionis, im §. 56. / gemacht worden weren / für die doch die Stände nicht so wol / als die andere / nemlich die eximenten cum onere, präsumiren dürfen. Und wie hätte (4.) Fiscalis können zugelassen werden? zu beweisen / daß quoad eximentem sine onere der Anschlag bezahlt worden / um denselben oder den exemptum unter das onus zu bringen; Wenn nicht bloß dieser Unterscheid / auf das Vorgeben der eximenten / gebauet worden. Dahero auch Sachsen gleich so wol verstatet seyn müssen / seinen exempten pro tali sine onere, anzugeben / und zu erwarten / was Fiscalis thun würde; Oder wenn Fiscal auf seinem Verzeichniß beruhen / und das Fürstliche Haus sich in der Kürze loß würcken wolte / zu dem Remedio §. 56. zu greiffen / und selbst seine possessionem libertatis auszuführen. Es redet auch (5.) dieser §. 56. nicht mit Unterscheid / wie à parte Fiscalis, in §. 52. & 53. beschiehet / sondern insgemein: Ein ausgezogener oder ausziehender Stand; in unsers Fiscals Klage: (sic sey quoad exemptum cum oder sine onere,) in der Hauptsache jedem Theil sein Recht bevorstehen: (6.) Gehet die Verordnung des §. 56. auch diktals bey denenjenigen an / welche den Anschlag entrichtet / und dahero von dem Reich pro exemptis cum onere gehalten worden: Die weil der Fiscal auch wieder dieselbe Beweisthum führen muß / wenn der eximent, daß der exempt, zum wenigsten ratione der Güter / davon die Frage ist / nicht immediat / nicht auf Reichstagen erschienen / auch solche nicht vom Reich seyen / erweist. Dahero vielmehr präsumiret wird / daß er nicht in des Reichs Hülfen gehörig / auch niemals den Anschlag bezahlt; Sondern aus Irrthum in die Register kommen / oder doch nur etwa eine privilegirte Hülfen entrichtet habe / §. 56. ibi: in des Reichs gemeinen und nicht privilegirten Hülfen. Und wie wenn (7.) der eximent sine onere sich unternehme / die possessionem libertatis ausfindig zu machen / aber sachfällig würde? Solcher gestalt würde ja er nur anmaßlich ins Verzeichniß der eximentium sine onere gehört haben / und in der That ad eximentes cum onere zu bringen gewesen seyn: Woraus wiederum fließet / daß solcher Unterscheid nur bloß ex assertione, und dem Vorwand / der eximentium, herrühre. Nichts destoweniger würde gleichwol (8.) ein solcher eximent, der im Beweisthum succumbirt, davon in der Hauptsach kein Nachtheil haben. Wie solte nun demjenigen / der die possessionem exemptionis sine onere, und daß er durch Versehen / oder aus Mangel gnugsamen Berichts / und Mißverstand / in das Verzeichniß der Eximentium sine onere nicht kommen / erweisen wil / solches nicht erlaubt / und ihm dasselbe nicht eher / als jenem / der nicht solche fiduciam hatte / vergönnet seyn? Ebenen massen sol (9.) der Fiscal wider den / der bisher nichts bezahlt / und also keinen favorem juris hat / das onus probandi



bandi übernehmen / und wenn ein ander bezahlt hätte / irgend einen privilegierten Anschlag / so dann dieser dadurch unter die Exemptos cum onere gerathen / und dergleichen Favoris nicht theilhaftig werden? (10.) Könnte ein exemptus einen Anschlag / ratione eines Lehnstück's vom Reich / bezahlt haben / der sonst überall mediatus ist: Solte nun / wenn ein solcher exempt, wie es sich dikfalls mit Gleichen begeben können / unter die cum onere gesetzt wird / ihm und seinem eximenten das schaden / daß der eximent, ratione der andern Güter / des remedii §. 56. nicht solte genieffen können? (11.) Kan Fiscalis die Possessionem des Anschlags pro Imperio weder ex Matricula, noch denen Verzeichnissen / erweisen. Warum wolte sonst der eximent sine onere zum Beweißthum possessionis libertatis in §. 56. / wenn Fiscalis schon die probationem probatam, des Verzeichnisses sine onere, vor sich / oder der eximent die Matricul wieder sich hätte / zugelassen werden? Denn so wenig als (12.) ein eximent sine onere (wider den / wenn er das remedium §. 56. ergreift / erwiesen wird / daß er in des Reichs Anlagen contribuit,) gehört werden kan: wenn er auf das Verzeichniß deren sine onere, worinnen er steht / sich beruffen wil; sondern / so dann pro eo, qui cum onere eximit, saltem in possessorio, gehalten wird: Also wenig kan es einem eximenten sine onere præjudiciren / wenn er seine libertät erweist / und der Fiscal auf sein Verzeichniß exemptorum cum onere provociren wil. Dahero (13.) von der Possession vel quasi der contribution, und deren libertät / aus der Matricul, oder denen Verzeichnissen / nicht zu urtheilen / sondern das Werck auf der Ausführung bestehet; worzu einer so wol als der andere / tam cum quam sine onere eximens, zu verstaten. Zumal auch (14.) das Reich und der Fiscal wider beyde præsumiren / und den Anschlag von beyden prætendiren. §. 53. seine gebührliche Anlage d. R. A. Dafern auch (15.) die Possession, quâ juris est, aus dem Verzeichniß der Creyß-Deputirten erschiene / würde dasselbe wider das Reich probiren; Zu welchem Ende es aber nicht gemeinet ist. Ja es kan (16.) derjenige / so im Verzeichniß der exemptorum sine onere ist / als ein exemptus cum onere, und also wider das Verzeichniß / dem eximenten heimgesprochen werden: Vielmehr zielel dasselbe auf die possession, quâ facti est: Dieses aber kan (17.) anders nicht supponirt werden / denn es sich verhält / und also wenn Sachsen und Gleichen anno 1545. und vorhero nichts præstiret, so ist daran in der That nichts gelegen / ob sie im Verzeichniß der Eximentium sine onere stehen oder nicht. Die Possession aber / quâ juris est, muß der eximent beweisen §. 56. d. R. A. 1548. Und redet (18.) der §. 52. verf. Dieweil denn nicht von denenjenigen eximenten cum onere, welche von denen Creyß-Verordneten nur bloß dafür gehalten werden; Sondern auch von denen-selben / welche sich dafür selbst bekennen / und nur aus Säumsal der Anschlag nicht bezahlet wird. Die aber / welche sine onere eximiren / ob sie gleich im Verzeichniß denen cum onere beygefügt sind / müssen eben deswegen / zu denen eximentibus sine onere, mit gerechnet werden / und gleichen Rechts wie diejenige / welche von denen Creyß-Deputirten / als eximentes sine onere, verzeichnet sind / genieffen: weil sie ed ipsò nicht cum onere eximentes, und das Reich sich in possessione nicht befindet. Es gehet auch (19.) eben das remedium §. 56. auf diejenige eximenten / so de præsentibus weder bezahlen noch bezahlen wollen: denn von denen ist so dann die Frage / ob sie in possessione Libertatis vel qs. sind oder nicht? und kan man ihnen weder die possession nehmen / noch auch sie vom petitorio ausschliessen; welches sonst in eodem §. 56. wieder alle Billigkeit / nur denen eximentibus sine onere würde vorbehalten seyn. (20.) Ist es in allen Rechten erlaubt / wenn der Beklagte dem Kläger seine Intention abläugnen / und durch Beweiß dieselbe zernichten will / daß ihm solches verstatet



verstattet seyn müsse. Es schliesset auch (21.) der §. 56. in fine auf die eximenten  
insgemein: Zu solcher Beweisung soll ein ieder / auch vor der Litis contestation  
gelassen / und darauf erkant werden.

Wt derowegen das Hochpreißliche Cammer-Gericht dazumahl sich des Fisca-  
lis Einwenden billich nicht irren lassen / sondern das Fürstl. Hauß Sachsen  
zu solcher Deductione Possessionis Libertatis per sententiam 1578. verstattet / und  
dem Fiscali, sich darauf sub pœna confessi einzulassen / auferlegt. Es hat auch ders-  
selbe sich darzu angeschickt / und ist dahero des ieszigen Fiscalis erregter Zweifel / ob  
das Fürstliche Hauß Sachsen / welches dergestalt rem jud. allbereit vor sich hat / zu  
solchem remedio zuverstattet gewesen / umsonst. Noch verwegener aber erzeigt  
sich Fiscalis, und ist eine Straffwürdige / denen Acten gerad zuwieder lauffende  
Verkehrung der Wahrheit / wenn er sich nicht scheuet / vorzugeben / dieweil dem  
Hauß Sachsen solch remedium ex §. 56. R. A. 1548. nicht zustehen können / so mu-  
ste dasselbe durch solche Articulos die Hauptsache / als Kläger / angehoben / und den  
Beweisthum übernommen / also dem Fiscal den Besitz der Reichsstandschafft für  
die Grafen zu Gleichen eingeräumet haben.

Denn wie schon droben / da Fiscalis das iudicium bereden wollen / Sachsen  
hätte das remedium ex §. 56. nicht anstellen können / weil solches Ihme per rem ju-  
dicatam (nemlich in causâ diversâ planè des Baugelds /) abgeschlagen worden / der-  
selbe allen Glauben verlohren / und eò ipso schon verrathen / daß er dasjenige re-  
medium selbst vor die Deductionem Possess. Libert. halte / so das Fürstliche Hauß  
Sachsen Anno 1550. introducirt; wie dergleichen selbiges schon bey anderthalb  
Jahren vorher / ratione des Baugelds / einführen wollen. Also hat man sich  
auch dieses Einwurffs halben / als ob Sachsen Kläger seyn sollte / nur auf die acta  
lediglich zuberuffen / woraus denn (1.) hell und lauter erscheinet: Als Fiscalis, in  
Meinung / die Grafen müßten exempti cum onere seyn / ex §. 52. dieselbe auf den An-  
schlag belangt / Sachsen aber seines interesse halben pro reis illis, abermahl inter-  
venirt, sich pro eximente sine onere angegeben / und / wie derentwegen in denen vo-  
luntariè exemptis §. 53. verordnet / sich mit citiren zulassen gebeten / (quod fanè Reo-  
rum est;) Die Citation auch / wenn entweder Sachsen nicht spontè erschienen /  
(denn auffer deme Fiscali injungirt wird / den eximenten citiren zulassen / welches  
aber Fiscalis unerinnert nicht thun wollen / dieweil er Sachsen nicht pro eximente  
sine onere gehalten / und dahero Sachsen ihn dessen selbst erinnern müssen;) oder  
auch das Fürstliche Hauß so fort zur Deductione innoxia sich nicht erbotten hätte /  
(wodurch der Citation, so auf die Hauptsache §. 53. gerichtet / nicht weiter nöthig  
gewesen /) auffer Zweifel / nach Beschaffenheit der Sachen / à Camera hätte er-  
kennt werden müssen; daß dahero die Citation nur als unnöthig abgeschlagen  
worden: und demnach das Fürstliche Hauß Sachsen nur ein assistent seiner ex-  
empten der reorum gewesen / welche auch um Vertretung so gleich angehalten / und  
immerfort um Schutz gebeten. (v. Quadrang. in Actis priorib. [12.] [13.] ubi Denun-  
ciatio.) Es erscheinet auch (2.) solches aus der Vollmacht des Fürstlichen Hauses  
de anno 1550. [1.] ibi: Vertretung *contra Fiscalem*, der wieder die Grafen zu  
Gleichen angeruffen. Item: wieder Klagen den Fiscalen fürzubringen / zu  
allegirn und *defendirn*, den Krieg zubefestigen. (3.) aus der Vollmacht der Grafen  
zu Gleichen [2.] [3.] [& 6.] wie auch (4.) aus der Sächsischen Bittschrift [4.] selb-  
sten / welche eadem die mit denen Gleichischen Vollmachten übergeben / und auf  
dieselbe sich die Bitte gegründet. (5.) denen exceptionen [12.] und (6.) des Fiscals  
supplicato extrajudiciali in an. 1629. ibi: in Sachen mein / als Amtshalben Klä-  
gers / contra Sachsen / exemptionis. Endlich auch (7.) dem Urtheil de publ.  
den



den 22. Aug. 1578. ibi. In Sachen des Kayf. Fiscals, Exemptionis, wieder Sachsen und Gleichen. Fiscalis kan es auch (8.) nicht läugnen/das das Fürstliche Haus à parte Rei intervenirt; Nur/sagt er/intervenientem esse vice Actoris: quod est contra solem loqui, (v. Mindan. d. contin. caufar. Lib. 3. c. 8. art. 16. 17.) Denn auch (9.) der eximent einen wie den andern weg gleichwol reus verbleibt / wenn schon die exempten dem Fiscal beyträten und der eximent seine jura defendirte: zugeschweigen / wo der reus das Judicium für sich besteht. Man kan es auch (10.) nicht präsumiren / wie sich Sachsen hätte zum Kläger machen können / dieweil sich niemand / der das possessorium noch vor sich hat / in voluntariè exempto mit Fleiß zum petitorio entschliessen wird: und in Warheit (11.) sich Fiscalis nicht so sehr wieder diese Bittschrifft gesperrt haben würde/wenn Sachsen Ihn in die possession setzen / und den Beweis in der Hauptsache übernehmen / wollen. Auch hätte (12.) Fiscalis dem Hause Sachsen/die qualität sine onere schwer zumachen / nicht bedürfft / wenn das Fürstliche Haus Ihme die Possession, welche nebst der allerirten exemption sine onere nicht bestehen kan / eingeräumet hätte. Und es ist (13.) unmöglich / daß Sachsen die causam exemptionis, als Kläger/angesponnen haben solte/weil ja dasselbe in der Bittschrifft sich die Possession vel quali ausdrücklich behauptet. Und doch schämt der Advocatus Fisci, oder wer auch sonst Concipient der Fiscalischen producten ist / sich nicht / vorzugeben / als wenn durch solche Bitte das Fürstliche Haus dem Fiscali die possession gestanden hätte. Es ist ja (14.) solche Fürstl. Sächsische Bitte und Begehren nichts anders / als das remedium §. 56. R. A. 1548. Dieses aber hat ja die causam exemptionis nicht in sich.

v. §. 56. in fin. ibi. Zu solcher Beweisung soll ein Jeder / auch vor der Litis contestation ( in causâ exemptionis vel contributionis, ) gelassen / und darauf erkand werden / was recht ist. Und wenn gleich in solchem ein Urtheil vor der Kriegs-Befestigung / aus Mangel der Probation wieder den Ausgezogenen und Ausziehenden ergeben würde / So soll doch das durch unser Kayserl. Fiscal (Kläger /) nichts erhalten haben / sondern in der Haupt = Sache ( exemptionis, ) ferner vollfahren werden / und jedem Theil sein Recht bevorstehen.

Vielmehr hat (15.) des Fiscalis intentio, ratione onerum, zumal er seine Klage auf den §. 52., als wieder exemptos cum onere, gerichtet / so lange geruhet / bis das Fürstl. Haus das Possessorium erlediget haben würde. Geschehet doch (16.) nicht einst in possessorio retinendæ iemand / der gleich Actor ist / seinem Adversario die Possession. Endlich (17.) ist das ganze Momentum, und daß Sachsen nicht in causam exemptionis sich/weder als reus, begeben habe / in dem darinnen nicht lis contestirt / noch als Actor solche angetreten; sondern dem Fiscali, (der auch nur wieder Gleichen in Possessorio exemptionis, oder vielmehr / contributionum, angerufen /) in solchem Possessorio, als reus ex §. 56. begegnet habe / aus der Sächs. Bittschrifft selbst/mehr denn zu klar zuersehen. Dann es hat das Fürstl. Haus den 13. Decembr. 1550. übergeben: Bitte und Begehren mit articulirter Ausföhrung in eventum: Der wortliche Begriff ist dieser.

Es sey im Jüngsten R. A. 1548. beschloffen / daß die Ausgezogene / und denn die Ausziehende / an das Kayserl. Cammer-Gericht für ihr interesse citirt / und die Cammer nicht allein von der Billigkeit der Exemption, sondern auch ob einer des Reichs-Anschlags befreyt / darwieder präscribirt / oder sonst die Hülffe zuthun nicht schuldig sey / zuerkennen / darauf auch ein



ein ieder im fall der Noth / auch vor der Kriegsbesetzung / zu sol-  
 cher Beweifung gelassen werden solle / dessen sich Anwald auf  
 den Buchstaben **angeregten Abschieds** beziehen thue.  
 Wenn aber nun die Grafen zu Gleichen denen Herren Herz-  
 zogen zu Sachsen / Orths Landes zu Düringen gehörig  
 seyen / auch Ibro Fürstl. Gnaden / deren in Gewehr und qs.  
 Possession Landesfürstl. Obrigkeit / Bohrtmäßigkeit / und der  
 Subjection gewesen und noch / auch solche Grafen von des Reichs  
 Steuern / Anschlägen und Auslagen / durch Ihrer Fürstl.  
 Gn. Herrn Vater und Voreltern / allewege seyen ausgezogen  
 worden / wie der Kayserl. Fiscal in einer Exception - Schrift im  
 Baugeld den 28. Nov. 1549. und sonst selbst bekand / daß sol-  
 che Grafen von denen Fürsten von Sachsen / sonderlich  
 jüngst erschienenen 44. Jahrs / der bewilligten Defensiv-  
 Hülffe halben / ausgezogen worden seyen / wiewol in Bez-  
 richts und andern Handeln unzweifelichs Ausziehen aller Ihrer  
 Grafen und Herrn / per protestationem , zu besserer Cautel ,  
 von denen vorigen Hn. Herren Herzogen zu Sachsen  
 iederzeit bekennet worden ; Dahero denn freylich ver-  
 möge des R. A. 1548. Sachsen citirt werden mußte ; Sey  
 auch niemanden seine Defension abzustricken. Denn es sey  
 unwidersprechlich wahr / kund und offenbar / daß die Grafen von  
 Gleichen nichts unter dem Reich haben / sondern rat : Domicilia  
 & incolatus, derer Herzogen zu Sachsen ohne Mittel Unter-  
 thanen / Lehmannen und Landsassen seyen / auch mit andern  
 Grafen und Herrn des Landes / nach Gelegenheit des H. Reichs  
 und der Fürsten Lande fürgefallenen Nöthen und Sachen /  
 über Rechts verwährte Zeit / mit Steuern geholffen ; in-  
 massen auch in der Defensiv-Hülffe der Türckensteuer gesche-  
 hen. Bitte er also zuerkennen und auszusprechen / daß der  
 Kayserl. Fiscal Anwalds Gn. F. und Herrn / von wegen  
 Ihr. F. Gnaden habenden interesse , Inhalt des Augsp.  
 R. A. / zu citiren und zuladen schuldig / ic. Im fall aber Fiscal  
 nicht schuldig / dessen sich doch Anwald / im Ansehen des  
 Augsp. R. A. / nicht zu versehen / alsdann über gebe er folgen-  
 de Articulierte summarische Petition, mit Bitte / Fiscalen darauf  
 zuantworten / und den rechtlichen Krieg zuverfangen zu-  
 zwingen / erböte sich auch / soviel deren verneint / zu beweisen ;  
 Doch protestire und bezeuge sich Anwald von wegen seiner Gn.  
 Herrn Principalen vor allen dingen / daß er / durch solch articu-  
 liren / fürbringen und begehren / dem Kayserl. Fiscal  
 gar nichts eingeräumt / oder Anwalds Gn. F. und Hn.  
 rechtmäßig habenden lang hergebrachten Besiß / Recht und  
 Gerechtigkeit / zu einigem Nachtheil / Schaden und Abbruch / ge-  
 handelt / oder anders denn ihme zu Erhaltung solchen  
 lang hergebrachten Besiß / Possession vel quasi,  
 und er in Recht zuthun schuldig erkennet wird / keines weges  
 sich eingelassen haben wolle : iterum protestando.



Solchem nach ist es nun die höchste Unbilligkeit/das von dem Reichs Fiscal eigenem Fürstl. Hauß/gleichsam mit Gewalt / denen kundbaren Acten zuentgegen/das dasselbe Kläger / und die Hauptsache angesponnen habe / so beharrlich aufgedrungen werden will. Es ist genug/das das Fürstl. Hauß sagt / es stelle das denen reis eximentibus zu gut verordnete remedium §. 56. R. A. 1148. an/und geben es die Acten, daß es dazu per rem judicatam gelassen worden. Wie darf denn Fiscalis sich erkühnen/ zusagen / es sey die Hauptsache? Darf denn der Reus in dem Remedio §. 56. nichts bitten und begehren / oder wird er dadurch Actor in der Hauptsache; zumal wenn er die Bitte summarisch rubricirt? Und wie will der Reus seinen Besitz deduciren? wenn der Fiscal nicht auf die articul antwortet/damit jener sehen möge/was ihm verneint werde.

*c. un. d. Lit. Cont. c. 3. d. jurej. in 6.*

Dieses wird vielleicht kein Krieg Rechtens seyn? quando adversarius intentioni afferentis contradicit / oder wird daher eine Sache/ an der nicht zu zweifeln/ daß sie Summaria sey/ zur ordinaria werden / wenn der Beweisführer das Wort Krieg Rechtens brauchet?

contra Communem doctrinam, quod summaria quoque causa, licet possessoria, liti contestationem desiderent; Saltem quod illa minus solennis sit.

Jac: Schultes. c. 7. Proc. n. 8. 9. Zanger: p. 1. d. Except. c. 2. n. 24.

Marpurg. 3. vol. conf. 10. n. 10. Mantica Dec. 204. n. 14. Frider. d. interd. c. 13. n. 13. S. al.

Und wie wenn ein solcher Deducent in §. 56. R. A. ad instar actoris in possessorio retinenda were? Wie er in Wahrheit ist: was würde ihm das an dem possessorio, und noch vielweniger dem petitorio, für Nachtheil bringen? Die Articuli der Sächsischen Bitt-Schrift schließen nicht im petitorio, eben deshalb/das das Hauß Sachsen darauf in possessorio ausdrücklich schließt. Und können denn keine Articuli, so darneben aufs petitorium schließen / auch in possessorio übergeben/ und dadurch das possessorium so mehr erhoben werden? Auch sind die Articuli in ihrem Verstand nicht altioris indaginis, sondern zu diesem Vorhaben allerdings bequem. Und damit diejenige/ denen die Acten nicht zu Gesichte kommen/ noch weiter sehen mögen / wie Fiscalis sich bey dieser Sache bezeigt habe/ so sind die Articuli wortlich diese:

Art. 2. ist: Wahr/ daß nie einiger Graf zu Gleichen vom Heil.

Röm. Reich ohne Mittel ichts zu Lehen getragen / denn der alte Graf von Gleichen / das Schloß Ehrenstein mit seinen geringen Zugehörungen. Art. 3. Wahr/ daß Gleichen

und Blanckenhayn vom Erz-Stift Maynz zu Lehen rühren:

Art. 4. Wahr/ die S. S. Herzogen zu Sachsen von alters her Fürstl. Obrigkeit und Dienste auf allen belmeldten Gütern und

Lehen / ungeacht von wem sie rühren / hergebracht/ und in possession vel quasi derselben Gerechtigkeit gewesen und noch sind. Art. 5. Wahr/ daß die Grafen zu Gleichen die Landsteuer von allen solchen Gütern gewilliget/ und

gleich andern Grafen und Herren versteuret: de quo (art. 6.)

fama sit.

Das sind alle die Articuli, und die sollen aufs petitorium schließen/ und causam



nam exemptionis principalem in sich haben ; Da doch bloß auf die possession und den Punctum onerum & contributionum articulirt worden/ und zur Haupt-  
Sach noch wol mehr gehören würde. Das Fürstliche Haus schließt darauf  
also:

Bittet auszusprechen/ daß die Grafen zu Gleichen/ ohne Mit-  
tel dem Reich nicht/ sondern hochemeldtem Fürstlichen  
Hause von Sachsen/ (soviel die Art des Possessorii erfor-  
dert) zugehörig/ auch derowegen weder ordinarias oder extraor-  
dinarias, gefrente oder ungefrente collectas und Anlagen/ so ieder-  
zeit in dem S. Reich bewilligt und auferlegt/ zu erlegen und  
zu bezahlen nicht schuldig/ sondern davon frey und ledig/  
und die Grafen bey ihrer Libertät und Freyheit/ gegen das  
Reich und hochemeldte Fürsten bey ihrer langhergebrachten  
Gewähr/ Besitz und qs. possession, obgehörter massen/  
unturbirt, unbelästiget und unbeschwert zu lassen seyen.

Wiewol auch eben nicht verboten/ in specie, was das remedium deductionis  
innoxia in §. 56. R. A. 1548, anbelangt/ Articulos, so in petitorio schliessen/ anzu-  
geben / daß nemlich daraus für den Besitz so mehr Vermuthung gefast werde.  
Der Text mehrerwehnten §. gibt es selbst an die Hand.

Ibi: Die Possession vel qs. libertatis ausführen wolte/ also/ daß er  
der ausgezogen dem Ausziehenden Stand ohne Mittel  
unterworffen/ (und ihm also gehörig/) nicht Stimm und  
Stand in Reichs-Versammlungen / auch keine Lehen vom  
Reich habe.

Ist auch in dergleichen Juribus libertatis, sonderlich personarum, denen Rech-  
ten und Proceß, allerdings gemäß.

Videlicet in Jurisdictionis atque Superioritatis negotio fieri non potest,  
ut non etiam tituli fiat mentio, & eorum, quæ ad petitorium respiciunt:  
licet verfaremur in summariissimo.

Cothmann. 1. Resp. 20. n. 11. 13. 14. 47. seqq. n. 64. seqq.

Adeo ut nullum inde præjudicium in petitorio, si vel maximè possessor,  
non attentis illis, succumbat, metuendum sit.

Cludius. c. 4. Rerum quotidian. n. 19. seqq.

Und hindert nichts / daß diese Sache eine Exemptions-Sache rubricirt wor-  
den. Alldiweil (1.) solche rubric nicht eben das von Sachsen darzwischen  
ergriffene remedium ( indem dasselbe nur eine Ausführung possessionis libertatis à  
Collectis, ) angehet/ sondern auf des Fiscalis von Anfang gethanes Suchen / und  
den ganzen Proceß, gerichtet ist. Wie denn (2.) wenn das Fürstliche Haus  
Sachsen hätte beweisen und per impossibile succumbiren sollen / Fiscalis in der  
Haupt-Sache hätte fortfahren / oder wie der §. 56. in fine sagt: Dieselbe voll-  
führen müssen. Zumahl sich Sachsen/pro eximente sine onere, gehalten. Dann  
(3.) Fiscalis selbst/ als er da zur Zeit Sachsen unter die exemptos cum onere ge-  
rechnet / nicht dran gewolt. daß noch zur Zeit der Streit super exemptione sine  
onere angegriffen sey/gestalt er eben deshalb Sachsen / wie dasselbe ex §. 53.



R. A. 1548. verlangt / nicht mit citiren lassen wollen / dieweil er nur allein auf die Abrichtung der Reichs-Anlagen geklagt: In welche Klage (4.) die causa exemptionis vom Actore principaliter nicht / sondern nur à reo, per exceptionem, und zwar nicht so wol das Jus exemptionis, als vielmehr die Possessio vel quasi, als ein medius Terminus, die libertatem à contributionibus dadurch zu evinciren / gebracht wird: auch so dann (5.) nicht auf die exemption, planè atq; medius terminus conclusionem non ingreditur; sondern auf die contributionem und Entrichtung der Anlagen gesprochen werden kan: In denen exemptionibus voluntariis cum onere aber / (6.) de exemptione, auf das Anrufen des Fiscalis, gar keine Frage ist: inmassen (7.) Fiscalis nach seiner Meinung / da er sich auf den §. 52. R. A. 1548. der Exemption cum onere gegründet / da zur Zeit / den 7. Maij. 1558. ausdrücklich eingebracht / daß die Grafen zu Gleichen keine Exemptions-Sache haben / und ihret halben keine Ladung in Exemption-Sachen ausgehen: wie denn auch (8.) die Grafen von Gleichen / als rei defensi, und suspensâ atq; nec dum finitâ causâ à Fiscali captâ, (quippe quam remedium §. 56. non perimit. arg. voc. vollführen.) noch immer in lite mit und neben Sachsen / da dasselbe die possess. libertatis aufgeführt / gestanden: inmassen / als es damit vom 7. Maij Jahrs 1558. bis auf den 20. Aug. 1575. geruhet / Fiscalis solchen Tags die Legitimation, wegen der jungen Herrn zu Sachsen / so wol auch wegen Gleichen urgirt, und in causâ zu sprechen gebeten. Zu dem ist (9.) bekand / wie so gar eine rubric in Processen keinem Theil præjudicire, cum ad instar falsæ demonstrationis sit, nec quicquam ponderis habeat, aut argumenti quid exinde sumi possit: Siquidem plerumq; etiam voluntati nudæ actoris relinquitur, indeq; à iudice ad causæ definitionem attendi non potest:

*Mev. P. IV. Decis. 406.*

und hat es das Fürstliche Haus Sachsen wenig zuachten / wie man diese Sache auf denen Tecturen / oder in denen Urtheilen selbst / (denn auch in denenselben der Eingang aus denen Rubricken / ohne iemands Vorfang / genommen zu werden pfleget / inscribiret; Zumahl (10.) eine causa exemptionis endlich wol in possessorio bestehen kan / und dadurch das petitorium exemptionis allewege für sich unverletzt verbleibt. Im übrigen aber (11.) Sachsen seinerseits nicht vonnöthen hat / mit dergleichen liederlichen Dingen sich zubehelffen / wie der ertzige Advocatus Fisci, wenn er am 16. Martii 1666. sonderlich gebeten / die rubric in dieser Sache zuendern / und anstatt: Klage Fiscalis wieder Sachsen und Gleichen: umgekehrt zusetzen / Klage der Herzogen zu Sachsen wieder den Fiscal, weil die Klage den 13. Decembr. 1550. eingeführt: (womit er sich / wie es sich vorhin ausgewiesen / wol verantwortet!) Et inanis insuper est petitio & querela super re, quæ nullius momenti est.

*Uti Mevius. d. 1.*

Es scheint aber (12.) daß Fiscalis selbst nicht wisse / was er sey. Denn in seinem den 22. Martii 1661. übergebenen Suchen / pro reassumendo, nennt er sich selbst den Kläger / und in seinen replicis sagt er wiederum / ab anno 1629. sey er erst Kläger: denn von der Zeit an habe er Gleichen / Cranichfeld und Blanckenhain in statum asserirt, da sey die causa exemptionis angegangen; vorher aber habe Sachsen / rat. oneris, agirt: Nun ist in seiner Handlung anno 1629. kein Wort von solcher Klage zubefinden / sondern ist blos die reassumption gesucht / und sich auf den vorigen Process bezogen. Zugeschweigen / daß Fiscalis mit seiner Exemption-Klage viel zu spät würde kommen seyn: auch sich dadurch selbst widerspricht / wenn er nun gesteht / daß das Haus Sachsen / niemahl rat. exemptionis, sondern Possessionis Libertatis ab onere gehandelt: wie nicht weniger / daß er bis daher ab anno 1629. die reassumption

ption



ption der Hauptsach urgirt, und doch dieselbe erst/anno 1629./eingeführet haben will.

Bleibt es also nochmahls darbey/ daß das Fürstliche Hauß Sachsen die exemptions-Sache nicht angetreten/sondern das remedium ex §. 56. R. A. 1548. eingeführet/u. die Possessionem vel qs. Libertatis ab oneribus s. contributionibus Imperii, ratione der Grafen zu Gleichen / als seiner exempten sine onere, zu deduciren sich erbötig gemacht habe. Es hätte auch das höchstlöbliche Hauß mit solchem Beweisthum dazumahl leicht zu recht kommen können; wenn nicht dasselbe dessen dadurch überhoben worden/daß Fiscalis, nach purificirter Sentenz, de anno 1578., weil er nicht der Gebühr auf die Sächsische Articul geantwortet / pro confesso zuhalten gewesen. Denn obschon Fiscalis, sowol in der vorigen/von dieser ganz unterschiedenen Baugelds-Sache/als auch in der von neuem wieder die Grafen angestellten Klage fürgegeben/als ob das Reich in possessione onerum sey: welches/so es sich dergestalt befunden/ Sachsen in der Deduction ex §. 56. hätte verlieren müssen. So hat aber doch solches Fiscalis, weder in der Baugelds-Sache erwiesen / noch auch hätte er in der ieszigen Deduction im Gegen-Beweis das geringste erweisen sollen. Und hätte der Referens in der Baugeld Sach sein votum auf das bloße assertum des Fiscalis, daß nemlich Gleichen/binnen Menschen Bedencken zum Reich contribuirt habe nicht gründen sollen; auch wann anderst bey dieser Sache darauf / ob der Beklagte vorher contribuirt, zusehen gewesen/der Correferens samt denen übrigen Assessoren/ausser zweifel dieses vorgebē des Fiscalis, würden genauer untersucht haben. Denn obwol laut des §. 59. & 64. R. A. 1548. / so im R. A. 1576. §. 100. / 199. wiederhollet wird/ der innerhalb Menschen Bedencken/auch nur einmahl / dem Reich gesteuert hat/auch fürters steuern soll: So ist doch solches von des Reichs gemeinen und nicht privilegierten Hülfen zuverstehen; ita expressè §. 56. R. A. 1548. liquidem solutio contributionum in causis privilegiatis nemini præjudicat, nec unquam solutio aliqua præjudicare potest, quando in eam alia potest cadere præsumtio, quam renunciatio Juris.

Gylmann. Lib. II. Dec. 14. n. 47. 48.

Dergleichen collectæ privilegiatæ aber sind *Defensiv-Hülff* / Baugeld und Vorrath/in quibus exemptionem, se nil ab Imperio habere, nec unquam Imperio quid contribuisse, non admitti, planum fuerat.

Blum. Tit. 30. Proc. Cam. §. 10.

Nun hatte Fiscalis, daß die Grafen etwas voriger Zeit / bey Menschen-Bedencken/dem Reich von ordentlichen Steuern erlegt / nicht einst angeführt/weniger erwiesen; sondern nur auf einige alte Anschläge / oder Matriculn, sich berufen/und hiernächst die Possession des Reichs darauf vermeintlich gegründet/daß die Grafen Anno 1541. / und also erst neulich / die eilende Türckenhülff zu einem Theil/ (vielleicht/daß er den Besitzer des Hauses Ehrenstein / Graf Wolffen meinet/) erlegt / und des Herzogs Herr Vater sich Anno 1544. eines interesse angemasset/ und die Defensiv-Türckenhülffe für die citirte erlegen lassen: so er aber / Fiscalis, nicht anderst denn cum protestatione angenommen. Allein beyderley actus betreffen contributiones privilegiatas, und sonderlich was die Anno 1544. bewilligte Türckenhülffe belangt/ hätte Fiscalis seine protestation wol sparen mögen: Denn es ist im R. A. dazumal §. 7. ausdrücklich versehen.

Es wolten Churf. Fürsten und Stände/ so von Alters her etliche Stände von und aus des Reichshülffe an sich gezogen/und gegen dem Reich vertreten/dieselbe ihre ausgezogene Stände/ihre gebührende Anlagen/nach Inhalt obange

ge



geregter Anschläge / zu dieser Hülffe erlegen lassen / oder doch für dieselbe selbst entrichten und darlegen; **DOCH** mit dem Beding und Bescheidenheit / daß solche ihre Bewilligung ihnen künfftiglich an ihren alten Freyheiten / stetem und hergebrachtem Gebrauch zu keinem Abbruch oder Nachtheil gelangen solle.

Und im §. 26. *ibid.* ist eine sondere Defension - Hülffe wieder den Türcken bewilligt: zu welcher alle contribuiren sollen / sie seyen in des Heil. Reichs-Anschlägen begriffen oder nicht / niemand's ausgeschlossen. Und §. 69. folget darauf: daß gleichwol solches niemanden an seinem Rechten nachtheilig oder abbrüchig seyn solle.

**N**usser diesen beyden kan der vorige Fiscalis nichts anführen / ohne daß der **N**izige/die Contributionem immediatam der Grafen zubeweisen / einer Quittung sich berühmt / aus welcher erscheine / daß ein Graf zu Gleichen / Anno 1558. etwas immediatè bezahlt: Es ist aber (1.) sehr impertinent, wenn gleich es sich also verhielte / das doch Fiscalis nicht geglaubt wird / auf die Possessionem contribuendi sich Anno 1550. gründen / und einen actum zu deren Beweis anzuführen / der sich erst lang hernach Anno 1558. zugetragen haben solle. Über diß (2.) kan eine solche unmittelbare Bezahlung / nach Zulassung des Reichsabschieds de anno 1548. §. 52. / von einem exempten, *salvò ad eximentem regressu*, und (3.) ohne dessen præjudiz, wol geschehen: Zumal (4.) die Grafen zu Gleichen den ganzen Proceß hindurch / vor und nach Anno 1558. / und so lang von ihnen einer übrig geblieben / die Sächsische Vertretung erkennet / und (5.) weder Stände zuseyn / noch dem Fürstlichen Haus dißfals zu præjudiciren begehret; Noch auch hätte (6.) dem Fürstlichen Hause / *pendente lite*, aus einer ungeheimten innovation, præjudicirt werden können.

Nam sanè, si solutio vel maximè facta ab exempto lite pendente fuerit, tamen utiquè possessio ex ejustm. actu haud quaquam transferri potest: *interm. per Menoch. Afflict. Boër. &c.*

*Gylm. Lib. II. Dec. 14. n. 5.*

Und kan (7.) seyn / daß bey verspürtem Verzug vom Fiscal, aus seinen Principiis, nach Anleitung des §. 52. R. A. 1548. wieder die Grafen ein Mandat ausgebracht / und der Graf / aus Furcht und Mangel Zuflucht / sonderlich wie der Zustand dazumal in denen Sächs. Landen gewesen / sich zu Erlegung des zu gemutheten Quanti bequemen können. Denn auch (8.) nach der Zeit / Anno 1564. / einer / Doctor Brismann genannt / im Nahmen und Befehl Kaisers Ferdinandi, im Land umher von einem Grafen zum andern gangen / und von wegen hinterstelliger Reichsanlagen von ihnen Geld gefordert: deme aber gleichwol aller Orten die Antwort wiederfahren / daß allbereit dem Landesfürsten hierzu die Landsteuern entrichtet worden seyen.

**S**leichwie nun Fiscalis seine possession schlecht würde erwiesen / das Fürstl Haus aber die negativam, daß die Grafen zum Reich / binnen Menschen Gedenden / nichts entrichtet / darzuthun nicht würden vonnöthen gehabt haben:

*Cum satis, quoad contributiones, habuisset Domus Serenissima, solum allegare non solutas; donec contrarium Fiscalis asserens ostendisset.*

*Natta conf. 496. n. 12. & 446. n. 14.*

*Cravett. conf. 57. n. 9. & conf. 111. n. 11.*

Dahero denn dem Deductori im §. 56. R. A. 1548. vielmehr die possessionem



nem Landsassiatūs & subjectionis, woraus die qs. possessio libertatis ab oneribus erscheinen solle/ zuerweisen auferlegt wird. Also ist schon oben ausgeführt / daß Fiscalis, quoad possessionem exigendi onera, sich weder auf die Matricul, noch auch die hernach erfolgte Verzeichnisse/ gründen mögen; wohin auch der §. 59. R. A. 1548. zielt/ ibi: wo sich befände: scilicet aliter, quàm ex Matriculâ vel Registris der Krenßverordneten / quibus utiquè possessio immemorialis libertatis à contribuendo validior est.

v. Cravett. *conf.* 250. n. 2. & *Conf.* 258. n. 21.

So würde auch schon dadurch von Seiten des Hauses Sachsen die possessio libertatis, gnugsam dargethan seyn/wenn dasselbe erwiesen hätte / daß der gleichen Steuern dem Fürstlichen Hause / und nicht dem Reich ohne Mittel / entrichtet worden.

Quòd enim non solutæ fuerint collectæ Imperio, id satis inde probatur, quia Ducibus solutæ sunt.

Parif. *rol.* 1. *Conf.* 75.

Inmassen das Fürstliche Haus solche Steuer Verwilligung / auf denen Landtagen / und deren Lieferungen in die Landschaffts Cassé / zum wenigsten ab an. 1462. biß 1525. und weiter / von Zeit zu Zeit / auch von Kayserl. und Mähngischen Lehen / auf bedürffen / würde haben darthun können. Denn auch in Anno 1533 die Grafen zu Gleichen / auf dem Landtag / hierüber selbst gestanden / daß sie ihre Steuern von Kayserl. und anderer Herren Lehen Chursachsen zu geben schuldig / und gegeben haben: welche Bekantniß von ihnen Anno 1542. dergestalt wiederholet worden / in specie auf die Mähngische Stücke: daß / was sie von Mähng zu Lehen tragen / Sie dem Hause Sachsen verdienen / und dahin die Reichsanlagen zuerlegen schuldig seyen. Auch hätte sonderlich bey so gestalten Sachen Fiscalis, nicht / wie er meint / durch seine vergebliche alte Matriculn, quæ solutionem multiplici ratione docere non possunt, sondern durch Quittungen / erweisen müssen / da gleich noch vor Anno 1544. / oder 1421. / sich einiger actus solutionis hätte finden wollen / (so doch nimmer hätte geschehen können /) daß denn / bey damahliger confusio in denen Reichsanlagen / ein Graf zu Gleichen / als ein Status Imperii, und nicht als ein Status provincialis, bezahlt hätte: nachdemahl jederzeit die Grafen für Landsassen und Unterthanen gehalten worden:

v. Gylmann. *L. I. Dec.* 50. n. 27.

Und ein vermögender Landsaß / auch wol Patriæ utilitate, vel gloriæ cupiditate, ein und andermal bezahlen kan / das ihme gleichwol / oder seinem eximenten / nicht præjudicire.

*l. 2. C. d. bis qui sponte. Vietor. d. Exempt. concl.* 39.

Allein es würde wol Fiscalis intrâ memoriam hominum & ultrâ, in infinitum, keinen einigen actum, da Gleichen etwas ohne Mittel ans Reich gezahlt / herbey bringen können / wie er auch sich dessen niemahl verlauten lassen: welches darzu denn gnug gewesen wäre / das Fürstl. Haus Sachsen in seiner possession vel quali libertatis zu erhalten.

§. 56. R. A. 1548.

Nachdem aber Fiscalis dem interlocut de anno 1578. durch seine hierauf den 14. Febr. 1579. überreichte responsiones kein Genügen geleistet / wie solches der Sächs. Anwald den 15. Octob. 1580. in seinen Acceptationibus und Exceptionibus, respectivè contra Responsiones Fiscalis erwiesen / auch Gleichen diese exceptiones den 21. Jan. 1581. wiederholet / und beyde ihre Bitten / mit Wiederholung der am 10. Dec. 1550. eingelegten Protestation, angehengt: (daß n. mlich in dem Fiscalis nicht geantwortet / und dergestalt die possessionem libertatis gestehe / das Fürstl. Haus

§

Sachs



Sachsen/rat. Gleichen/ in solchem Besitz *vel quasi* zuerhalten / Fiscalis aber seine Klage zuverföhren und zu beweisen habe.) So hätte darauf Fiscalis pro confesso gehalten werden müssen: und hätte das Remedium dadurch für Sachsen seine Endschaft erreicht. Zum wenigsten hat sich Sachsen am Beweisthum nicht versäumt; entweder (1.) weil auf die verfügte *accusationem contumaciæ*, die *sententia de anno 1578.* / als purificirt, erklärt werden müssen: aller massen/wie das präjudiz der Sentenz schon einverleibt gewesen:

„ ita enim habet interlocutoria de anno 1578., post tam diu-  
 „ turnam Fiscalis, per 30. ferè annos, perseverantem con-  
 „ tumaciam, emissa: &c. und erkant / daß gedachter Fiscal,  
 „ auf die damals [ den 13. Dec. anno 1556. ] in eventum  
 „ übergebene Articul, in Zeit 3. Monat/ so ihme von Amts-  
 „ wegen darzu angefetzt / wie sich vermög der Ordnung  
 „ gebühret / antworten: mit dem Anhang/wo er solchem  
 „ also nicht nachkommen wird / daß alsdenn gedachte  
 „ Articul vor bekant hiermit angenommen seyn sollen.

Quam sententiam juridicam esse, c. 2. d. confessis in 6. (ibi: *Jussusque à judice respondere, haberi debet pro confesso:*) & *Text. in Conc. der E. G. D. P. 3. Tit. 18. §. 5.*

(ibi: und so oft sich begiebt/daß man auf Articul zu respondiren Bescheid ergehen lässet/soll iederzeit die *Comminatio confessorum* angehengt werden.)

fatis ostendunt: atque præjudicium illud protinus elapsò terminò, etiam citrà *accusationem* ulteriorem, purificatum esse, non modò recentior dispositio *R. A. 1654. §. 97.* ibi: alsobald zu seiner Würckligkeit gebracht werden: verùm etiam anterioris seculi præjudicia evincunt. *vid. omninò Rosacorb. Pract. Forensf. c. 64. p. tot.*

Dannenhero Sachsen dergestalt keines Beweises *contra confessum* nöthig gehabt. Oder aber (2.) würde selbigem / wenn es ie am Beweis sich versäumt/ dasselbe ohne Verfang in der Hauptsach seyn müssen; angesehen/in des Fürstl. Hauses Macht gestanden/(wenn schon Fiscalis, wie Recht/geantwortet/) sich dieses Remedii §. 56., so bloß in *favorem eximentium* verordnet gewesen / ganz zubegeben/worauf so denn die Hauptsache *exemptionis* noch übrig gewesen seyn würde.

¶ Udiemeil nun bey der Exemption, so denn erst Fiscalis, nach Inhalt des §. 53. wieder Sachsen in der Haupt-Sache fortfahren mögen / wenn sich Sachsen noch allerweg pro eximente *sinè onere* gehalten: (wie denn bey solcher Intention das Fürstliche Haus *ed ipsò* beharret / daß es von der *Deductione poss. libertatis* nicht abgelassen / und noch anno 1580. und 1581. darinnen gehandelt worden:) Also hat es von der Zeit an sich darinnen ergeben / wenn schon solch Remedium mit Bestand hätte ausgeführt werden können / dennoch der Hauptsache so dann nicht zu erwarten; Sondern der Grafen wegen den Anschlag zu übernehmen / und sich unter die *eximentes cum onere* setzen zu lassen: Massen solches also geschehen / und daher / weil das Reich weiter kein Interesse darbey gehabt / und die Grafen alle sämtlich / nicht allein die Besitzer des Hauses Gleichen und Ehrenstein / (nemlich Graf Wolff/) sondern auch dessen Bruder / Graf



Graf Sigmund / so Blanckenhayn / und der Mittlere Bruder / Graf Ludwig / so Cranichfeld gehabt / und daselbst gewohnet /

(conf. Ableimung des Contramemorials, art: 24. & Ff. Gg. Hh. li.)

keinen ausgeschlossen / so wol vorher / in anno 1544. / da sie insgesamt ihren Willen / und daß sie S. exempti seyen / den 22. Jan. ad protocollum in Cam. bringen lassen / und in anno 1547. in denen Except. sich des Fürstl. Sächs. Hauses untergesessene und angehörige Grafen genennet; sondern auch bey der anno 1550 erhobenen neuen Fiscalischen Klage / in ihren übergebenen / und hernach anno 1553. erneuerten / Vollmachten / sich zur exemption bekennet / ibi:

Wiewol wir nichts / denn das geringe Häußlein und Gütlein Ehrenstein / so uns neulich von unserm Vetter / Graf Wolffen von Gleichen Seel. anerstorben / vom H. Reich zu Lehen haben / sondern ohne Mittel unter dem Dl. Churf. / Herrn Johann Friedrich zu Sachsen / re. gefessen / auch von vorgemelten Ihr. Churfürstl. Gn. und dero selben Vorfahren / te und allewege ausgezogen / und abgefordert worden / darum wir uns solcher Anforderung des Fiscalis, (welcher nicht gnugsamen Bericht haben muß /) nicht versehen.

Und die sämtliche Grafen / Ludwig / Carl und Wolff vorhin in Anno 1551. in ihrem Sendschreiben / als auch hernach in andern de anno 1561. und 1562. an Herzog Johann Friedrich zu Sachsen / dem mittlern / die Sache ihm heimgegeben / und sich zu vertreten bitten: Wie nicht weniger in einem gesamtten denen Sächs. acceptationen und exceptionen (15. Octobr. 1579.) beygelegtem Schreiben: worinnen sie bitten / daß sie als exempten wie vor alters / und vor unverdencklichen Jahren her / wider des Kayserlichen Fiscals unbesugten Proceß, Monitoria, Mandata, und dergleichen Handlungen / vertreten werden möchten: iederzeit mit der Unterschrift: Alle Grafen zu Gleichen / und mit deren sämtlich anhangenden Siegeln: anderer überflüssiger bescheinigung / ausser denen von Gleichen annoch in anno 1581. wiederholten exceptionen / zu geschweigen.

So hat dadurch per §. 52. R. A. 1548. die Sache ihre Endschaft genommen / und das Fürstliche Haus sich darauf zu verlassen / es werde ein hochlöblich Cammer-Gericht dasselbe numehro von der ausgegangenen Ladung ad reassumendum absolviren und entledigen / auch Fiscalen und dessen Advocatum darneben / weil er offenbare Falsa und Calumnias gebraucht / zu Erstattung aller verursachten Unkosten / auf vorgehende Specification, und deren rechtliche Ermäßigung / von dem Ihrigen zu bezahlen / nach Erforderung der C. G. D. fällig ertheilen.

P. 1. Tit. 16. §. 1. & c. ibi:

Wann entweder absq; Consilio Deputatorum Fiscalis eine Sache vornehmen würde / (wie man denn nicht gläubt / daß er zu dieser



reassumption à Deputatis angewiesen sey/) und denen Partheyen Unrecht geschehe / daß so denn er / von seinem Gut / die expensas bezahlen solle; oder wenn auch schon cum Consilio eine Sache von ihm angefangen würde / und er entweder aus unrechtem Bericht / oder andern Ursachen / (sonderlich aber wo die Gefährlichkeit am Tage ist /) succumbirte, (zumahl wenn er nicht des Reichs / sondern anderer Sachen und Vortheil darunter treibt / und einem Stand des Reichs dermassen beschwerlich ist: ) solle es zur Erkänntniß des Cammergerichts stehen.

Gestalt denn was die Deductionem Possessionis libertatis anbelangt / dieselbe schon dazumal bey Seit gesetzt; Fiscalis aber vorhero anno 1550. keine exemptions-Klage angestellt / wie er auch / weil er Gleichen pro exempto cum onere gehalten / nicht nöthig gehabt / sondern bloß auf den Anschlag geklagt / und der ickige Fiscalis nicht sagt / daß der vorige dazumal eine Exemptions-Klage angestellt / sondern daß dasselbe das Fürstliche Haus Sachsen durch die Bittschrift gethan. So kan denn auch / weil eben er dadurch haben wil / daß Sachsen sich in eo processu Exemptionis am Beweis versäümet / und darauf erkennt zu werden begehrt / er nicht sagen / daß er / Fiscalis, hernach anno 1629. eine exemptions-Klage eingeführt: Wiewol er es nichts desto weniger sagt / und sich nicht entblödet / nur lauter wieder einander lauffende Dinge vorzugeben. Ist nun aber von dem Fürstl. Hause Sachsen keine Exemptions-Sache durch die Bittschrift / sondern nur das possessorium libertatis à contribuendo tractirt? von dessen reassumption umsonst gehandelt wird / weil das Fürstliche Haus dasselbe fahren läßt / und nicht mehr in possessione libertatis ab oneribus von Gleichen zu seyn begehrt. Ist auch von Fiscali keine exemptions-Sache anno 1629. introducirt? wie er denn nur bloß die reassumption des vorigen Processus gesucht / auch weil Sachsen den Anschlag übernommen / der Processus exemptionis nicht statt haben können. Und es ist des Fiscalis vorige Klage / ante susceptam à Domo Saxonica deductionem possessionis vel quasi Libertatis, nur bloß ad solutionem collectarum gewesen? wie oben ausgeführet worden. So ist nur ist die Frage von der reassumption derselben Fiscalischen Klage. Ob nun wol dazumal Sachsen Fiscali widersprochen / und das onus nicht übernehmen wollen. Nachdem es aber doch hernach sich zu dem Anschlag verstanden / und Gleichen vorhin des Ausziehens quovis modo zu Frieden gewesen: So ist lis dudum finita, und wird / wie gebeten worden / das Fürstliche Haus / à citatione ad reassumendum illum Processum, nothwendig absolvirt werden müssen. Ist auch eben darum keine Frage de Exemptione mehr übrig / wenn gleich hernach von neuem Fiscalis super exemptione einige Klage erheben wolte. Und dieses ist dem R. A. 1548. §. 52. allerdings gemäß. Denn daselbst findet sich / daß der Kayserl. Majestät die Relation der Kreyßverordneten überreicht worden: darinnen seyen die Ausziehende und Ausgezogene eigentlich / (nominatenus, ) und unterschiedlich / i. e. cum & sine onere, verzeichnet. Wenn nun unter denen cum onere, worunter Sachsen vom Fiscali begriffen / und von denen Kreyßverordneten gesetzt gewesen / von denen Ausziehenden die Anschläge entrichtet wurden / so sey deswegen kein Streit / und gehe dem Reich nichts ab. So lassen wir (sind die Worte des besagten Reichschlusses de anno 1548.) und gemeine Stände / x. solches ALLES bleiben und beruhen; bevorab / so die  
Ausge



§ ( 53 ) §

ausgezogene Stände solchen **AUSZEHNEN** / ( exemptionis, ) und Vertretens / ( solutionis collectarum, ) zufrieden seynd.

**H**ier kan nun Fiscalis nicht weiter. Die Worte und Verstand des §. 52. R. A. d. anno 1548. / der das petitorium alles zugleich mit aufhebt / sind dergestalt klar / daß denselben Fiscalis nicht entgehen kan. Die ratio dispositionis in §. 51. / 199. bey denen voluntariè exemptis, ist bloß allein / damit des Reichs gemeinem Anschlag nichts entzogen werde. d. §. 51. & §. 52. Nachdem nun Fiscalis denselben erhält / so muß denn also er / da es Kayserl. Maj. und gemeine Stände alles bleiben und beruhen lassen; ( auch dieser Reichs schluß nachgehends zum öfftern / und insonderheit im R. A. 1576. §. 84. / bestätigtet / u. mit einer Mänge von præjudicien / auch bey Sachsen selbst / ratione Saalfeld und anderer exempten / zum würcklichen Erfolg gebracht ist / ) auch seines Orths billich um die Grafen zu Gleichen sich weiter nicht bekümmern. Zwar hätte Sachsen das onus, auch nur bloß ob purificatum præjudicium sententiæ de anno 1578. / rechtlich wol vermeiden können: dahero nicht allein dem Reich nunmehr nichts abgeht / sondern auch solcher Gleichische Anschlag / als ein indebitum, demselben zugewendet wird.

Daß aber einem Stand / welcher sich Anfangs pro eximente sine onere hält / hernach post coeptam litem nicht erlaubt seyn solle / das onus zu übernehmen / und dem Streit dadurch noch immer ein Ende zumachen / ist (1.) eben als wenn einem Schuldner / der das debitum anfänglich nicht gestanden / hernach zu bezahlen nicht erlaubt seyn sollte. Und was würde denn (2.) Fiscalis mehr haben erhalten können? wenn auch schon das Fürstliche Haus Sachsen das remedium §. 56. fahren lassen / oder dasselbe niemahls erwehlt / und Fiscalis, per impossibile, das onus auf das Fürstliche Haus gebracht hätte: denn eben was das Fürstl. Haus dergestalt freiwillig übernimmt: Gestalt (3.) kein eximent sine onere im Fiscalischen Proceß mehr verlieren kan / als daß der exemptus ihme *cum onere* zugeeignet / appropriirt, oder beimgewiesen / i. e. cum dominio zugesprochen werde. §. 55. R. A. 1548. Worauf so dann (4.) Fiscalis kein fundament irgends zeigen kan / daß er weiter Befehl habe / etwas ferner zutreiben. Ja vielmehr steht ihm (5.) der Abschied ganz entgegen / daß er seines Orths bey dergleichen voluntariè exemptis, wenn derselben Anschlag entrichtet wird / nichts zuthun: cum (6.) de Jure exemptionis haud ulla disquisitio in his, qui voluntariè exempti sunt cum onere, amplius supersit: quippe quæ semper justa & licita est. §. 52. & 57. R. A. 1548. & §. 83. R. A. 1555. Secus atque in aliis, qui involuntariè cum onere eximuntur: de quibus R. A. 1557. §. damit auch diese. 52. Sondern wird (7.) nur allein dem eximenten eine Erleichterung vorgestelt / daß er um Ringerung des Anschlags Ansuchen kan. d. §. 55. So kan ja auch (8.) solche Vertretung von dem eximenten anderer gestalt nicht / denn jure Superioritatis, geschehen: v. R. A. 1544. §. 7. dahero von der exemption weiter keine Frage seyn kan. Ja der §. 52. R. A. 1548. setzt (9.) die Exemption bey das vertreten / und sagt Kayserl. Maj. und die Stände lassen es alles beruhen / bevorab so die ausgezogene Stände solchen Ausziehens und vertretens zufrieden. Wenn aber (10.) solche Vertretung nicht von derjenigen / so jure Superioritatis geschieht / zuverstehen / so würde die condition: Wenn der exemptus der Vertretung zufrieden / umsonst beygesetzt seyn. Denn die Entrichtung des oneris würde ja der exemptus leicht geschehen lassen / daß er nemlich an dem eximenten gleichsam einen Aufheber und Administratoren habe. Quin potius effectum Superioritatis sortitur illa exemptio, & quia (11.) Summæ Potestati aut Imperii Commodis non officit: tum & tranquillitas Imperii aliter conservari non posse visa fuit, admittendam esse, per sanctionem Pragmaticam firmatum est.

v. Meichsner. II. Dec. 9. n. 15.



Wo will denn nun Fiscalis mit seiner exemption herfür? da das Reich es darben beruhen läffet. Hierhin gehöret (12.) nicht weniger der §. 58. ermeldten Reichs-Abschieds/ daß auch der eximent und exemptus invitus über den Anschlag sich / pendente etiam lite, vergleichen können: und alsdann die cognitio Camerae aufhöre. Fiscalis hat (13.) nichts weiter zuthun/ als wenn der Anschlag nicht gezahlt wird/ daß er so dann auf den Anschlag dringe. §. 52. Nirgends wo aber ist ihm befohlen/ in denen exemptis voluntariis cum onere sich um die exemption zubesorgen; wie zwar (4.) bey denen exemptionen sine onere Vererbung geschehen: weil nemlich bey denenselben dafür gehalten werden mag/ daß eine und andere exemption, sie geschehe nun volente oder invito exempto, gegen das Reich unbilllich sey/ und daher die exemption per Fiscalem angegriffen werden kan: wiewol auch in dergleichen (15.) anderst nicht/ denn per indirectum, in dem seine Klag den directè nur auf die Anschläge gehen/ und darauf de exemptione, weil dadurch die Libertät ab oneribus gesucht wird/ zuhandeln ist. Es betriegt sich aber (16.) Fiscalis sehr/ wenn er sich bey dieser Sache auf den §. 56. beruft/ da die Hauptsach unverfehrt bleibt/ wenn schon das remedium Deductionis qs. possessionis Libertatis geendiget oder erloschen wäre.

Denn wie nur dieses angehet/ in denen eximenten sine onere, bey denen der Fiscal deswegen die Hauptsach so dann noch vollführen muß/ weil dem Reich der Anschlag sonst entgehen würde: welcher aber demselben so dann wieder zugewendet wird/ wenn der Fiscal die Unbilligkeit der Exemption, und also die Hauptsache/ ausführt; Auch dasselbe/ wann das Fürstl. Hauß Sachsen bey der Exemption sine onere beharrt/ also hätte geschehen müssen. Also gehört nun Sachsen nicht mehr zu denen eximentibus sine onere; und ist daher kein Exemptions-Process, oder die im §. 56. so genante Hauptsach/ weiter mehr übrig: sondern es hat (17.) Fiscalis, wie er anfangs wieder Sachsen keinen Exemptions-Process angestellt/ sondern dasselbe pro eximente cum onere gehalten/ u. nur bloß auf den Anschlag geklagt/ dasjenige/ was er gesucht/ erlangt: Und wenn sich Sachsen nicht zum remedio gewant/ sondern bloß sich auf die exemption sine onere beruffen/ hätte er so dann sich selbst auch wenden/ und solcher exemption mit der Replica, exemptionem iniquam esse, begegnen müssen. Daß aber (18.) in possessorio und petitorio zugleich in causis exemptionum zusprechen/ hat seine masse/ in causa habili; hier weiß man von keinem/ weder angestellten/ noch auch künftigen/ Petitorio, weil man so gar von keiner causa exemptionis weiß; und daß das Fürstl. Hauß Sachsen die exemption cum onere qualificirt/ auch den Anschlag würcklich übernommen/ ist droben sattsam erwiesen. Es würde auch (19.) solches/ wenn es nicht geschehen wäre/ dem Fürstlichen Hauß noch igt nicht verwehret werden können/ da dasselbe die Disposition des Reichs-Abschieds/ und die Billigkeit selbst/ vor sich hat/ und die Grafen einmal beständig unter Sachsen sich gehalten. Zum Anschlag aber hat sich (20.) Sachsen nicht obtrudirt; wiewol es auch keines beyfalls anderst woher nöthig/ sondern den R. A. 1548. §. 52. für sich gehabt. Daß auch (21.) Kayserliche Majestät das Fürstl. Hauß nicht entlassen/ sondern solches noch immer unter die cum onere gerechnet haben wollen: das hat das Fürstl. Hauß müssen geschehen lassen. Und ist leicht zuerachten/ daß es lieber des Anschlags überhoben geblieben wäre. Zur Possession exemptionis cum onere ist Sachsen schon vor Anno 1581. / durch die in Anno 1560. 1566. und 1570. geschehene Berechnungen gelangt/ und ist (22.) nichts leichters gewesen/ dieweil die possessio in facto besteht: und keinem eximenten verwehrt wird/ sich in eine possessionem oneris zusezen. Gleichwol aber hat das Fürstliche Hauß auch ditzfals ex §. 52. und denen Kayserl. und Cammer-Mandatis und Monitoriis, in specie



specie Kayser Rudolphi II. vom 26. Jul. 1598. ibi: wenn nun **E. E. L. L.** von wegen der Graffschafft Gleichen zu unterhalten gebühre: (so aus Fiscalis suchen dermassen eingerichtet / ) mehr denn volles Recht und Macht zur Vertretung gehabt. Und ist (23.) daran nichts gelegen/das noch nach solcher Zahlung vor Anno 1581. judicialiter, in remedio deductionis pro possessione sine onere, gehandelt worden: weil das Fürstl. Hauß freylich noch in denen Gedancken gestanden / die exemption sine onere zubeaupten; aber auch demselben zu allerzeit erlaubt gewesen/sich dem oneri zuergeben: Und kommen nur (24.) die actus ante annum 1581. so weit in consideration, daß sie dem Hauß Sachsen nicht würden haben in seinem Possess vel qs. sine onere schaden können; Allein daran wird niemand zweifeln / daß nicht auch ein exemptus, der hernach des Processus sich begiebt / solche actus wieder sich deuten könne; wiewol auch dessen das Fürstl. Hauß Sachsen nicht bedarff/ sondern demselben noch Anno 1581. sich in die exemption cum onere quancocunque zuergeben freygestanden. Und wie (25.) die Kayserl. Maj. und das Reich solches annehmen/und nach Inhalt des §. 52. R. A. geschehen lassen müssen; Also sind auch hernach die Matricula darauf eingerichtet / und Sachsen der Gleichische Anschlag zugeschrieben worden. Ob nun (26.) das Fürstliche Hauß alles richtig bezahlt oder nicht/dadurch wird der Sache nicht geschadet; Sondern ist gnug / daß das Fürstliche Hauß sich zum onere erbiet / und damahln verstanden / auch das Reich solches in dem Stand gelassen hat. So muß auch (27.) Fiscalis, weil er die præsumption wieder sich hat/indem er sonst seine Processen verfolgen müssen / daß die Zahlung nicht geschehen/erweisen: (Zunahl er keine execution, daß dergleichen angeordnet / oder auch daß in denen folgenden Processen einiger Rückstand weiter gefordert/bescheinigen kan: ) Und würde so dann (28.) nicht an der Vertretung/ sondern an der würcklichen Zahlung ermangeln; welche aber wenn sie nicht erfolgt/ keinen eximenten cum onere solcher Qualität entsetzt oder entsetzen kan. v. §. 52. R. A. 1548. ibi: im Fall da des ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde. Und ist eine schlechte Folge: der eximent bezahlt nicht würcklich / oder / er ist in der Zahlung säumig; deswegen ist er kein eximent cum onere, oder daher wird der eximendus in die immediatät gesetzt. Lis kan (29.) nicht perpetuirt werden/ da die causa litis aufgehoben ist. Ist auch (30.) nicht einst von Sachsen lis auf des Fiscalis suchen wieder Gleichen contestirt / sondern das remedium Deductionis innoxia vor der Kriegs-Befestigung angestellt. Zu dem sind (31.) von Anno 1581. biß auf annum 1629. weit über 40. Jahr verflossen. Daß nun (32.) das Gleichische quantum in Matricula geblieben: das ist der exemption cum onere gemäß / und sind noch heutigen Tages viele exempten in Matricula, so würcklich in die Medietät gesetzt oder drinnen geblieben / die Anschläge zuerhalten. Sind auch deren eine große Anzahl nicht verrückt / da doch die Grafen zu Gleichen unter Sachsen geschrieben / und des Fürstlichen Hauses übrigen exempten beygefügt worden. Dergestalt müssen alle / so in der Matricul heutigen Tages benennt werden / auch diejenigen exempti inviti, welche sich hernach mit ihren eximenten nach Inhalt des §. 58. R. A. 1548. des Anschlags verglichen / Stände seyn? da doch niemals die Matricul zur Standschafft etwas erheben / weniger bey solchen Ständen / da die Exemption ausgefunden ist. Und warum hat denn Fiscalis aus dem R. A. 1594. (worinnen die Matricul de anno 1521 so fern gebilliget wird / ) seine Mandata nicht wieder Gleichen / wenn dieses dahero immediat wäre / sondern wieder Sachsen / ausgewürckt? (v. Beylage R bey denen Exceptionibus.)

**E**rner hat das Hauß Sachsen/die exemption cum onere per transactionem cum Fiscalis nicht zum Stande gebracht / auch solches nicht bedürfft: Denn die



die Sach hat (1.) keinen Zweifel / daß ein Eximent, wenn er pro volente eximi den Anschlag zahlt / nicht müste damit zugelassen werden. Wo nun kein Streit / sondern klare Verordnung ist / die selbst / daß dikkals keine Irrung sey / darneben bestätiget: §. 52. R. A. 1548. da kan keine transaction statt haben. Und ist umsonst / was Fiscalis einwirfft / er habe ohne der Kayserlichen Majestät Vorwissen nicht transigiren können; Wiewol auch über diß (2.) der Textus der C. G. D. P. I. Tit. 16. §. 2. nur von Straffwürdigen / der §. 3. aber nicht von Exemptionen handelt / und zumal / wo nur de Contributionibus die Frage ist: Denn darinnen hat (3.) bereits die Kayserl. Majest. durch Mandata und Rescripta dem Fiscalis des Anschlags halben / dem im R. A. 1544. §. 9. beschenehen Versprechen nach / dergestaltige assistenz geleistet / daß sich Sachsen endlich zur Übernehmung entschliessen müssen: Und hat (4.) das Reich nichts dadurch einzubüssen gehabt / sondern ist vielmehr Kayserl. Majest. und des Reichs Wille in §. 52. erfüllt / und Sachsen in eine Verbindlichkeit gesetzt worden / darinnen es vorhin nicht gewesen.

Desem allen nun ist nicht zuwieder / daß niemand sich die causam possessionis mutiren dürffte / denn wie (1.) das Fürstliche Haus die causam gar nicht mutirt, cum semper Comites Gleichenses possederit, & adhuc possideat, jure Superioritatis; nur daß solches den Anschlag iso freywillig übernimmt. Also gereicht (2.) solche Übernehmung niemand zum Nachtheil / sondern dem Reich / welches bey dem Anschlag einzig interessirt ist / zum besten. Imò & causam possessionis sibi (3.) quis mutare potest, si causa justa extrinsecus accedat.

*l. 5. C. d. A. G. Ret. Poss.*

& (4.) omnium maximè, si lex ipsa eam mutationem in illâ specie expressè approbet. Mutata verò censetur possidendi causa, & modus tantò faciliùs, si quando saltim factò quis id ipsum declaraverit.

*Ludov. Decis. 109. n. 5. seqq.*

Es muß auch sich Fiscalis hierinnen ergeben / nur sagt er / gehe dem Reich ein votum ab. Wer aber hat (1.) Fiscalem darzu bestellt / auf die Anzahl der votorum acht zu geben? Er hat nirgends Befehl wider die Stände deswegen Prozesse zu erregen. Die vota hängen (2.) an der Standschafft. Diese gehet ihn nicht an / wenn der exemptus cum onere vertreten wird. Inmassen das Reich selbst davon nichts empfindet / d. §. 52. Der Textus (3.) in §. 108. R. A. 1570. redet deutlich von der total exemption, wenn Stände gar dem Reich entfremdet werden / und zwar nicht nur mediat Stände / sondern welche die Reichs-Standschafft würcklich besessen. in verb.

Nicht allein von frembden Potentaten mercklich geschwächt / sondern auch etliche sich selbst davon abgesondert / viel Prälaten / Grafen und Herrschafften / auch Fürstenthüme durch allerley Mittel davon entwendet. Und hierauf dadurch dem H. Reich an seinen Gliedern / Session, Stimm / Vermögen und Hülfen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut zc.

Weshalben (4.) hernach in §. III. II. 114. wo selbst von denen innerlichen exemptionen, oder ausziehen aus der Matricul, in die Medietät / unterm Reich / gehandelt wird / so gar nicht des voti und Session, sondern nur des Abgangs an des Reichs



Reichs-Hülffen und Contributionen Erwähnung geschieht. Und warum hätte (5.) nicht der Kayser und das Reich dazumal in anno 1548. verordnen können / daß das Reich mit dem Anschlag nicht ersättiget seyn solle / wann man es thunlich befunden: Allein dergestalt hätte man (6.) keinen Unterscheid inter exemptos cum onere & sine onere machen dürfen / sondern hätten die exempti indistinctè, und zwar auch (7.) nolentes & inviti, zu denen votis müssen gezogen werden: und würde (8.) die ganze Verordnung des R. A. d. anno 1548. evanida und vergeblich seyn. So hätte auch (9.) Sachsen wol leiden mögen / daß Gleichen auf denen Reichstagen ferner sich eingefunden / wenn es nur Ehrenstein / als ein Reichs-Lehen / behalten. Ist doch (10.) diese Stunde Hessen erbötig / denen Grafen zu Waldeck votum und Sessionem in Comitibus, auch contributionem immediatam zu verstaten / wenn sie sich in die Medietät ergeben wolten. Und wie verhält es sich nicht (11.) mit einigen Oesterreichischen Landständen? Trient / Brixen / Murbach / r. v. R. A. de anno 1548. §. 69. & R. A. 1598. §. 22. So finden sich auch (12.) noch Exempel anderer Grafen / so bloße Landsassen / und in Comitibus, wie Graf Ulrich zu Ortenburg Anno 1570. zu Regensburg / zugelassen worden.

v. Schvvanmann. Dec. 6. n. 10. Dec. 11. & Dec. 118.

woselbst er mehr exempla, von zweyen Grafen zu Neuenar / Manderschied / Gerolseck / Bentheim zu Steinfurth / die keinen Fuß breit Land unterm Reich gehabt / erzehlt. Gestalt es sich auch / sonderlich bey Grafen und Herrn / zutragen kan / wenn schon bey einer Familie ein Gut Reichs-säßig / daß so dann solches in der Theilung an einen einzigen gerathe / und doch gleichwol die übrige noch ad sessionem & votum verstatet werden; oder auch wol das votum in Gemeinschaft behalten wird; wie ein und andermahl von denen Grafen zu Gleichen geschehen seyn mag. Und über dieses alles würde es (14.) bey denen vier Gräflichen Votis Curialis denen Reichstagen einen grossen Abgang geben? wenn ein Graf zu Gleichen darunter keine eingele Stimme haben sollte; Bevorab neulicher Zeit so viele neue Fürsten eine ziemliche accession im Reichs-Fürsten-Rath gemacht. Dem Reich wird (15.) außser Zweifel an Fried und Ruhe mehr gelegen seyn; Zu welchem Ende das Exemptions-wesen so bedächtlich in der Augspurgischen Reichs-Constitution de anno 1548. eingerichtet. Der Favor (16.) der so deutlichen Reichs-Satzungen / der Kayserl. Wahl Capitulation, der älteren Reichsstände / und der beständigen wahren Gerechtigkeit / worauf das hochpreislliche Collegium der Kayserl. Kammer seine Pflicht geleistet / ist unausdenklich gröffer. So behält auch (17.) der Herr Graf zu Hasfeld anderer seiner Güther wegen gleichwol seine Stimme / und darf deswegen seines Beyraths das Reich nicht ermangeln; kan auch (18.) solcher Stimme halben keine Reichs-Grasschaft aus Landsäßigen Lehenstücken gemacht werden; und kan sich Hasfeld desjenigen Rechts / so bey Reichstagen die vorige Grafen gebraucht / nicht annehmen: weil er dasjenige Reichs-Lehen / den Ehrenstein nemlich / nicht hat / worauf sie ihre Session in Reichsversammlungen gegründet.

Daß aber Gleichen Anno 1603. und An. 1613. bloß wegen des Ehrensteins / welcher nicht wie Fiscalis, gegen die Warheit / vorgiebt / An. 1610. sondern erst An. 1629. an Schwarzburg kommen / und zugleich wegen der Grasschaft Spiegelberg und Pirmont / die im Jahr 1583. / da Graf Philipps von der Lippe ohne Leibs-Erben gestorben / an die Grafen zu Gleichen gelangt /

(v. Hamelmann. Lib. III. d. famil. emort. p. 172.)

erschienen / dessen ist (1.) das Fürstl. Haus Sachsen aus ihren disfalls gethanen Erklärungen / in denen Beylagen / bey denen Exceptionen, A. B. C. D. E. F. versichert /

H

chert /



Hert/und giebt es (2.) die von Ihnen D. Förstern/ ihrem Abgeordneten/ertheilte Instruction ohnwidersprechlich zuerkennen: Hat auch solches (3.) weil dieselbe alle sich gerichtlich für des Fürstl. Hauses Sachsen Landsassen und Unterthanen bekennt/und zugleich öffentlich bezeugt/das sie die Mäynzische Lehen nicht/ sondern nur den Ehrenstein vom Reich haben; (inmassen (4.) sich in An. 1544. albereit die übrige Grafen/ausser Graf Wolffen / als dem Besitzer des Ehrensteins/ der Erscheinung auf den Reichstag entschuldiget:) nicht anders seyn können. Wiemol im übrigen (5.) denen Unterschriften der Reichs-Abschiede nicht allerdings Glauben zugeben/nach jemand/das daraus etwas wieder sich geschlossen werde/nachzugeben hat:

*Limn. Tom. post. Addit. ad Lib. 9. 7. Publ. c. 1. n. 219. seq.*

Weil dieselbe bekandlich von dem Mäynzischen Secretario gefertigt werden; auch oft ungereimte Dinge mit unterlauffen/ wie unter andern / Philipps Landgraf zu Hessen / schlechtthin im R. A. 1541. unter die Grafen gesetzt worden/ &c. Das aber (6.) Ehrenstein nicht gedacht werde/ ist nichts selkames: Weil bekand/das nicht/weshalben ein und anderer / sondern wer erschienen / exprimirt zu werden pflege: und die Grafen zu Gleichen so wenig Ehrenstein/als andere/nach wol ansehnlichere Güter/in ihrem Titul geführet. Und sonderlich (7.) noch zu mercken / dieweil in Anno 1544./ wie vorgemeldet/die andere Grafen/ausser Graf Wolffen/zu Gleichen/weder mit dem Fiscal der Reichsanlagen halber / noch auch mit der ihnen darnal angemutheten Erscheinung auf den Reichstag / etwas wollen zuthun haben: gleichwol aber in der Unterschrift des R. A. 1544. neben erwehntem Graf Wolffen/auch Graf Carl zu Gleichen/Herr zu Blanckenhann/genannt wird: das diese Unterschrift falsch / und Graf Carl etwa nebst Graf Wolffen in Comitatu des Churfürsten zu Sachsen / und dessen Aufwartung / sich befunden; nicht aber/ als ein Stand / dem Reichstag beygewohnt haben müsse. Denn (8.) nach Graf Wolffens Tod/ lassen sich die Unterschriften eher verantworten/weil die Grafen den Ehrenstein in Gemeinschaft behalten/(wie oben aus der sämtlichen Grafen Vollmachten zu sehen/) und der Standschafft sonsten ausser Ehrenstein sich nicht angemast; Auch (9.) deren einziger niemahln auf einem Kreystage erschienen.

Das nun der Ehrenstein in Matricula nicht exprimirt/ist kein Wunder. Hat man doch (1.) also fort/ da die Matricul gemacht worden/wieder den Anschlag schlechter dings protestirt; man habe ihn getaufft wie man wolle. Und wenn anderst (2.) in denen vorigen Zeiten zehen Grafen zu Gleichen gewesen/hätte man sie alle in die Anschläge nach einander gesetzt:hätten sie aber deswegen alle zehen Reichslehen / oder die Grafen zu Gleichen zehen Anschläge haben müssen? Nichtweniger seind (3.) hernach die Stände/wie man sonst ihre Häuser genennt/in die Matricul kommen/aber die Güter nicht eben bedeutet worden: Also seind (4.) die Grafen zu Sayn in der Matricul, und ist doch Sayn kein Reichslehen/auch ist dasselbe nicht mehr bey der Graffschafft; und dennoch bleibt der vorige Anschlag noch auf diese Stunde. Graf Wolff schreibt (5.) selbst Anno 1545. an Churfürst Johann Friedrichen / er könne sich in den neulichen Anschlag de anno 1521. nicht schicken / er habe in seines Herrn Vatern Nachrichten gefunden/das zu Kayser Maximilians Zeiten auf einen Zug wieder die Ungarn das Haus Ehrenstein nicht höher denn zwey Fußtnecht zubesolden angelegt: Seine Bettern könten und wolten ihm nicht beytreten/wie sie denn auch nichts vom Reich hätten. Deme der Churfürst aus Torgau geantwortet: Wie diese Hülffe / iederzeit in die Landhülffen zum Reich von alters mit eingezogen; also gedächte er dies

sen



sen Punct schon zur Richtigkeit zubringen. Ob nun gleich (6.) eben wenig Ehrenstein in der Matricul zu finden / so schleust doch dieselbe in der That nur auf Ehrenstein / wiewol der Anschlag einen irrigen Ursprung hat. Steht doch (7.) auch die Graffschafft Gleichen nicht in der Matricul, weniger das Schloß Gleichen / oder Blanckenhayn und Cranichfeld: (Gestalt die Krenßverordnete in Anno 1545. sich vereiniget / daß nicht dieses oder jenes Stücke / sondern die Grafen zu Gleichen insgemein / biß zu weiterer Untersuchung / mit dem Anschlag in denen Registern belegt werden solten:.) sondern die Grafen zu Gleichen: und in der moderirten Matricul zu Worms Anno 1551. alle Grafen von Gleichen / mußte ja in tantâ incertitudine der Rechte darunter seyn?) in der Krenßverordneten Verzeichniß aber Anno 1549. *ap. Limn. Tom. Post. ad L. 1. c. 7. p. 69.* Der Graf zu Gleichen / und in der Matricul de anno 1557. Graf von Gleichen (ist nun schon wiederum nur einer.) Oder wenn schon (8.) der Graffschafft gedacht seyn sollte: könnte solches deswegen dem Fürstlichen Hauß an seinen Rechten präjudiciren? Und mußte deshalb die ganze Graffschafft Gleichen Reichs-Lehen seyn? welches weder Fiscalis noch sonst jemand zu assertiren jemahl im Sinn gehabt / und die notorietät so vieler Sächsischen / auch Hirschfeldischen Lehen und allodien vor Augen steht; Auch (9.) bekand ist / daß viele Familien / sonderlich Gräfliche / ihren Namen von solchen Häusern haben / wie unter andern vorerwehnte Graffschafft Sayn / die von Anfang ganz und zumahl Erb- und allodial, oder auch gar nicht vom Reich / sondern nur zum größern Theil andern Chur- und Fürsten Lehnbar / obwol indessen nichts destoweniger solche Grafen Reichsstände gewesen / und noch seind.

Und wie wil (10.) Fiscalis behaupten / daß Gleichen / Blanckenhayn und Cranichfeld in denen alten Matriculn gemeint würden; (nemlich weil daselbst ein und ander mal dreier unterschiedlichen Grafen gedacht wird?) da doch (1.) die alten Anschläge auf die Personen und Namen der Grafen gerichtet: Bey welcher Beschaffenheit / wenn der Grafen zu einer Zeit zwey gelebt / nicht drey hätten können genennet werden: Also dieser numerus ternarius sich von ungefehr also zugetragen. (2.) in dem alten Anschlag de anno 1471. die Grafen folgender Gestalt angefetzt werden:

Graf Sigmund von Gleichen 2. zu Roß / 4. zu Fuß.

Graf Georg von Gleichen 1. zu Roß / 2. zu Fuß.

Graf Ervonn von Gleichen 1. zu Roß / 2. zu Fuß.

Worben denn / wieder des Fiscalis erfonnenes Angeben / wol zu mercken / daß Graf Sigmund weder etwas von Gleichen / noch Blanckenhayn oder Cranichfeld / sondern bloß und allein die Herrschafft Tonna gehabt: Wo bleibt denn nun das Reichs Lehen? Da nicht einst ein Mannsliches bey demselben sich befunden. Und gleichwol ist dieser Graf doppelt so hoch / als die andern beyden / angefetzt. Steht auch in der Matricul oben an / und hat nur ein Sächsisches Lehn gehabt. Der andere Graf George / hat den Ehrenstein gehabt / auch beyde so genennete Herrschafften / Blanckenhayn und Cranichfeld / und dennoch giebt er nur halb so viel / als der erste. Der dritte hat Gleichen gehabt / (nemlich die Reichs-Graffschafft / wie Fiscalis sie nennet / die hinten an steht /) und dennoch giebt dieser Graf von solcher Graffschafft / die doch sonst Fiscalis den ganzen Anschlag macht / samt einem guten Theil von Blanckenhayn / worneben er auch Hauß Altenberg und Schauenforst / wie in gleichem Rhembda gehabt / woselbst er residirt, nicht mehr denn der mittlere / Graf George. Ferner in der Matricul de anno 1489. werden eben diese drey Grafen angefetzt: aber schon nicht mit dem vorigen Anschlag: Nichts destoweniger ist Graf Sigmund mit 3. zu Roß und 6. zu Fuß / also gleich-



wol höher; Graf Georg mit 2. zu Roß und 6. zu Fuß; Graf Erweyn mit 2. zu Roß und 4. zu Fuß/angelegt. Wo bleibt denn nun Fiscalis dreifacher Anschlag? Daß der erste Gleichen/der andere Blanckenhayn/ und der dritte Cranichfeld bedeutet habe. Wo ist ein Reichs- oder auch nur ein Maynzisches Lehen bey Graf Sigmunden? Und ist dem nicht also/ daß voriger Zeiten nur die Grafen und Herrn nach ihrem Vermögen/ auch von Landsäßigen Gütern/ sich angegriffen/ und auf solche Weise in die Matricul gerathen? Ist es nicht an dem/ daß das Haus Gleichen schon dazumal von schlechter Consideration gewesen/ und in Wahrheit darunter keine Graffschafft gesteckt haben könne? Und haben nicht die Grafen Blanckenhayn vertheilt/ daß es daher das Ansehen einer Herrschafft oder Corporis universalis mit Regalien niemals gehabt? So sind auch die Sächsische Lehen/ wie hieraus abzunehmen/ und denen Historischen Berichten nach außer Zweifel ist/ bey ihnen jederzeit vorgezogen worden: Und hat der älteste und Vermögenste von denen izermeldten/ Graf Sigmund/ auf Tonna/ und Graf Erweyn auf Rhembda/ seine Residenz geführet; denen ihre Successoren auf gleiche Weise darinnen gefolget. Das aber ist gewiß/ daß derjenige Graf/ der zur Zeit der Matricul de anno 1521. Gleichen besessen/ eben auch selbiger den Ehrenstein gehabt/ und daher der ganze Irrthum mit der Matricul in anno 1521. sich entsponnen. Wann nun die Sächsische Lehen unter dem Sächsischen quanto bereits begriffen/ wie Fiscalis längst gestanden/ so kan unmöglich von denen geringen Maynzischen Lehen der grosse Anschlag richtig seyn/ sondern rührt dieser Verstoß/ wie ist ausgefunden/ einzig aus solchem Ubralten Gebrauch her/ da man die vermögende Stände/ ohne Absehen auf die Medietät/ mit ihrem ganzen Vermögen/ in die Reichs-Anschläge gebracht. Und ist unwidersprechlich/ daß die in anno 1521. aufgerichtete Matricul, samt dem Bedencken der Kreyß-Deputirten zu Worms anno 1545./ auf einem lautern Irrthum dñfals beruhe: Den man billich/ nachdem er dergestalt gründlich entdeckt ist/ zu consideriren hat.

**D**as aber die præscription, wenn das Haus Sachsen derselben benöthiget/ und nicht Gleichen von Anfang Landsäßig und mediat gewesen/ wieder das Reich/ in dergleichen exemptionen/ auch gar ab immediatate, nicht gelte: Ist denen eingeführten Principiis der Reichs Rechten und denen klaren Reichs-Satzungen selbst zuwider: Vermöge deren die præscriptio immemorialis für sich allein die medietät erwecken kan.

v. R. A. 1541. §. Doch sollen die/ so von alters her ausgezogen/ bey dem Herkommen gelassen werden. R. A. 1542. §. und wiewol. R. A. 1548. §. 56. ibi: oder wieder die Reichs Anschlag und Hülffe *legitimè præscribit* habe: (quæ præscriptio sanè petitorium conficit: prout dispositionem illam, R. A. 1548. Christoph. Mingius *d. Superior. Territ: tb. 26. ad petitorium Superioritatis, cum cæteris Interpretib., retulit.*) & §. 54. d. R. A. ibi: darüber/ wie in solchen Fällen recht ist/ *præscribit*: & R. A. 1576. Damit auch.

Videlicet non concessione tantum Imperatoria, sed & consuetudine ac præscriptione immemoriali, jurisdictio illa acquiritur:

Pacian:



Paclan: *lib. II. d. probat. c. 43. n. 29.*

Quod tempus habet vim contractus, justitiæ, causæ, tituli, veritatis, legis, privilegii, juris deniq; plenissimi.

Borcholt. *1. Conf. 6. cum pl.*

Uteunq; enim Exemptionem totalem præscribi non posse, ut nec ἀνεφαλίαν s. independentiam in Imperio, certum sit. Tamen ipsam Superioritatem immemoriali cursu temporis, ignorante licet Principe,

Alex. *5. Conf. 24. § 1. conf. 6.*

Cravett. *d. antiquit. temp. P. 4. §. absolutis. n. 14.* Rosenthal. *c. 5. concl. 15.*

adversus illum & Imperium posse præscribi, indubium est.

d. R. A. 1548. §. 55. 56. 64. Gail. *1. observ. 21. n. 15.* Sixtin. *1. d. Regal. c. 5. n. 146. seqq.*

Dahero in S. Exemptionis, Fiscalis wider Holstein und Hamburg/ omnibus reorum Exceptionibus rejectis, die einzige Exceptio Præscriptionis, als relevant, zu beweisen zugelassen worden.

apud Scipion: *Lib. IV. Decis. Cam. 26.*

Auch die Matricul, und der Kreyß-Deputirten Verzeichniß/ solcher Præscription nicht im Wege stehen kan; sonst diese in vorangezogenen Recessen de anno 1541. und folgendes/ der Matricul re. ungeachtet/ nicht gebillichet und angenommen werden können. Es hat aber das Fürstliche Haus Sachsen einer eigentlich genannten præscription nicht nöthig: Weil die Grafen zu Gleichen niemaln anderst/ dann Landsassen und Unterthanen/ sich verhalten. Und haben sich die Herren Herzoge bloß auf das Herkommen zuberuffen.

In consuetudine verò non requiritur probatio, nec tituli nec cujuslibet alterius requisiti, velut in præscriptione.

Balb. *1. Part. Princ. de Præscript. qu. 10. n. 9.*

Nec requiritur, ut initium præscriptionis doceatur, sed sufficit probare actus, in quibus per memoriam hominum ita observatum fuerit.

Videlicet non desinit, quod nunquam fuit: nec incipit præscriptio, ubi nullo tempore aliter obrinuit.

idem *P. 1. ult. P. pr. n. 1.*

Und solcher præscription hätte Sachsen/ wenn es bey der exemption sine onere beharren wollen / sich dergestalt zubedienern gehabt. Nachdem aber selbiges/ nechst der Zeit/den Anschlag übernommen / So ist es alles umsonst / was Fiscalis, zu lauterer confusion, als ob die præscriptio nicht immemorialis, ins Mittel wirfft. Denn Sachsen weiter mit dem Reich um die Superiorität nicht zusechten / sondern nur auf den §. 52. R. A. d. anno 1548. sich lediglich zuberuffen hat.

¶ Nun Fiscalis mit dem Reich zum Ende ist/ kömmt er mit Chur-Maynz: und darum ist es ihm nur einzig und allein zuthun. Im Anfang nemlich dieses seculi hat Chur-Maynz nach der Superiorität über Blanckenhayn und Cranich-



feld getrachtet; aber keine scheinbare argumenta darzu erlangen können. Hier auf ist man an Gleichen kommen; Dieweil aber die Sache favorabler werden mögen/wenn man das Reich mit einflechte/hat man gar die Immedietät/als die Grafen abgegangen/und also umbs Jahr 1629./prätendirt, und weil Chur-Maynz die Lehnenschaft gehabt/Reichsaffter Lehen aus denen Maynzischen Lehnstücken gemacht / worvon kein Mensch jemaln voriger Zeit gehöret/oder daran gedacht gehabt. Was hat nun Fiscal, gegen den Inhalt seiner Bestallung sich des Chur-Maynzischen interesse anzunehmen? das Reich hat nichts zuzuchen/und ist demselben Genügen geschehen. Chur-Maynz muß erweisen / daß dieses Reichslehen seyen/eher hat dasselbe weder für sich selbst/des Reichs wegen/nach auch Fiscalis sich ditzfalls was anzunehmen. Und wenn es auch gleich des Reichs Eigenthum wäre/so ist schon vorhin erwiesen / daß deswegen an Sachsen kein Anspruch weiter gemacht werden könne/sondern demselben die Superiorität verbleiben müsse. Dergestalt ist Fiscalis nicht anständig / vor Chur-Maynz zu arbeiten. Dann hierauf hat die Immedietät gegen das Reich ein Ende. Weil aber Chur-Maynz die Superiorität für sich prätendirt/als würde dasselbe damit gehöriger Orten zuverweisen seyn; aber so dann erfahren müssen / daß man Sächsischen Theils auf dem jure contra Imperium quaesito beruhen / und Chur-Maynz / weil solches sein vorgewendtes Recht in jure Imperii gründet / mit seinem suchen würde à limine judicii abgewiesen werden. Es hat auch selbst Chur-Maynz sich judicialiter, bey dieser Sache / nicht gemeldet/sondern Anno 1631. per Advocatum Fisci, hinter den es sich gesteckt/eine Supplication, und darbey den kurzen Bericht / extrajudicialiter, übergeben lassen: Und Anno 1666. den 16. Mart. hat der Hasfeldische Anwald die ganze Handlung des Fiscalis repetirt / und das (Chur-Maynzische) Contra memorial, als eine Beylage/zugleich eingereicht. Weniger gehört ad Cameram das andere Suchen / Chur-Maynz und Hasfelds/wegen extension der Lehengüter/und daß unter Schloß Gleichen die Grafschaft und Superiorität begriffen seye/welches nicht Jura Imperii, sondern non jura Moguntini. Und wenn Chur-Maynz schon erweisen könnte / daß ihme die Jura Superioritatis jemal zugestanden hätten/welches dem Erzstift bloß unmöglich/eò ipsò, daß das Haus Sachsen dieselbe in allen Actibus, auf denen Maynzischen Lehen / und überall durch die ganze Grafschaft Gleichen / ohne iemands Wiederrede / von Anno 1629. bis durch alle Secula zurück/von Anfang / da man von Grafen zu Gleichen gewußt; oder doch zum wenigsten die Herren Landgrafen zu Thüringen/von Ergründung an der Landgrafschaft/exercirt. So würde doch das Erzstift/wenn nur gegen dasselbe eine præscriptio longissimi temporis dargethan werden könnte/mit solchem Suchen sich zurück ziehen müssen. Denn es in denen Rechten mehr denn zu wol bekand/daß obwol ein Vasall selbst/wie ditzfals die Grafen zu Gleichen/als Vasallen, wieder ihren Lehnherren / das Lehen oder dessen Jura zu præscribiren nicht vermöge; nichts destoweniger ein Tertius, obwol nicht in zwanzig/

v. II. F. 4. § II. F. 55. ubi Gothofr. & Cujac. ad VI. F. 49.

dennoch aber in 30. Jahren solch Lehen / oder auch dessen jura wol præscribiren könne.

Text. in II. F. 26. II. F. 9. §. 1. Gail. observ. 160. n. 1. ubi communem ait: Schrad.

P. V. d. Feud. c. 4. n. 9. Mynsing. Consil. 99. n. 7. Borcholt. c. 8. d. Feud. n.

31. Hartm. Pistor. II. Qu 8. num. 9. 51. § 70. Jo. Köppen. I. Decis. 55. num. 6.

Carpz. III. Respons. 34. § ex professo Janus ab Arcedurâ. c. 3. concl. 7. n. 47.

seq.

prout



prout in hanc sententiam ipsi Electori Moguntino, ab ejus Consiliariis, & inter eos *Schwindio*, daß ex neglectu Vasallorum die præscriptio tricennalis wieder das Erbstift statt habe / responsum est, *ap. Klockium vol. 2. Conf. 30. n. 17. seqq.*

maximè quòd etiam Dominus libertatem Feudi adversus agnatos Vasalli per 30. annorum possessionem consequi,

( *juxta Mynsing. 4. obs. 28. & al.* )

& ipse Vasallus Feudum ut liberum possidere incipiens, istud acquirere plenò jure possit.

*Gail. d. l. n. 4. & Rosenthal. c. VI. concl. 82. lit. a. S. r.*

Und obwol *Hermannus Vultejus Lib. 1. c. 9. d. Feudis. n. 22.* von solcher Meinung / quòd Tertius Feudum contra Dominum præscribere valeat, abweicht: So bekennet er dennoch selbst / daß seine Meinung von wenigen / die andere aber insgemein / angenommen sey. Auch wiederlegt nicht nur des Vulteji Scheingründe solide

*Georgius Franzkius in Lib. III. Resol. 12.*

sondern es muß auch Vultejus, und diejenige / so vor ihm seiner Meinung gewesen / nachgeben / daß die Communis sententia illorum, qui præscriptionem admittunt, in præscriptione immemoriali, ( quæ aliàs quoque illud præscriptibile reddit, quod tale non est: *Panorm. 2. Conf. 26. Natta Conf. 466. n. 12.* )

keinen Zweifel habe.

*v. Gail. d. l. n. 2. ubi: nam hoc foret absurdum. item apud Rosenthal. c. 6. concl. 97. Bocer. d. præscript. Feud. n. 119. Rittershus. Lib. 1. Partit. Feudal. c. X. qu. 13. seqq. Fachin. VII. contr. c. 61. & Mynsing. 1. obs. 30. ubi etiam reservata Principis Summi hoc tempore contra eum præscribi ( quidni superioritatem contra Statum Imperii? ) ingerit.*

Und mag wieder eine præscriptionem, auch nur longissimi Temporis, sich niemand mit der Restitution behelffen.

*Vasquez. II. Controv. 75. Giphian. ad l. 7. C. d. præscript. 30. vel 40. ann. Gail. 2. O. 160. n. 4. 5. & sexcenti alii.*

Kan auch nicht einst in illà breviori præscriptione, & multò minùs, quæ excedit hominum memoriam, angeführt werden / daß die ministri des Erbstifts jura besser in acht nehmen und nicht zergehen lassen sollen.

*Siquidem ad præscribendum sufficit Ministros novisse, si vel maximè Princeps ignoraverit: imò non potest h. c. haberi AEp. Moguntinus pro tertio, ut in term. planè similibus, Meichsnerus III. Dec. 60. n. 60. & 61.*

Die requisita præscriptionis würden ohne Tadel seyn: Nam & jure Canon. bona fides præsumitur: & probare debet Adversarius, quòd præscribenti de persona ejus, à quo præscribit, (quòd sc. Feudi jure rem habeat,) & de rei præscriptæ qualitate, constiterit.

*Menoch. VI. præsumt. 15. num. 26. & præsumpt. 19. n. 6. Panschmann. 1. qu. 22. num. 71. Berlich. II. Concl. 4. n. 26. seqq. & Carpzov. III. Resp. 84. num. 22. seqq.*

Allein es ist hiervon in diesem Judicio Cam. die Frage nicht. Über dieses hat das Fürstl. Hauß das unverrückte Herkommen / und darff so lange zur præscription sich nicht begeben / als das Erbstift Maynz in petitorio nicht erwiesen hat / daß demselben die Superiorität über Gleichen / Blanckenhayn und Cranichfeld / jemahl zugestanden / woran es zwar nicht fehlen würde / wenn das bloße afferiren dazu gnug wäre; ausser dem doch gleichwol in tanto rerum conatu die ganze Zeit her kein einziger Grund angeführt werden können.



**D**argegen hat das Fürstliche Haus Sachsen die possessionem von Anfang des  
 gegründeten Landgrafthums/ sub Lothario Cesare, bis auf diese Stunde her-  
 gebracht. Derselben ist nicht widersprochen: ostendant, si poterunt, Moguntini!  
 bis Anno 1629. Ja es ist dergleichen zuthun/ dem Erzstift Maynz nie in Sinn  
 kommen: Auch wie im vorigen Seculo der Processus contributionum sich erhoben/  
 und darunter von dem Fürstlichen Haus Sachsen öffentlich in Imperii Comitiiis  
 universalibus, auch Conventibus Deputatorum, und in denen Judiciis Imperii be-  
 hauptet worden/ daß die Grafen zu Gleichen mit allen ihren Gütern/ auch in spe-  
 cie denen Maynzischen Lehen/ des Fürstlichen Hauses Sachsen Landsassen und  
 Unterthanen seyen/ und nichts überall/ denn das Haus Ehrenstein/ vom Reich  
 zu Lehen haben; Dahero sie mit Steuern und Diensten bloß allein dem Fürst-  
 lichen Hause Sachsen verwand. So hat Chur Maynz sich mit keiner Anzeige  
 darwieder geregt. Es hat auch Sachsen niemals/ daß dergleichen geschehen wür-  
 de/ sich vermuthen können: Zumahl es dem Fürstlichen Hause ohne dem  
 gnugsam bekant/ daß alle Feuda Moguntina nur einzele/ aus der Grafen zu  
 Gleichen Eigenthum/ so alles von Anfang unter Sachsen gelegen/ dem Erz-  
 stift aufgetragene Stücke/ seyen. Und wäre eine solche Zeit von anno 1521.  
 bis 1629. allein genug darzu/ ein Fürstenthum und mehr zu præscribiren.  
 Denn es hat gleichwol sich Chur Maynz/ als das Fürstliche Haus anno 1521.  
 auf dem Reichstag/ wider die Matricul, wegen aller seiner Prälaten/ Grafen  
 und Herren protestirt, dagegen sich in nichts gemeldet. Auch hat Chur Maynz  
 das Verzeichniß der Kreyßverordneten/ welches anno 1548. der Kaiserlichen  
 Majestät überreicht worden/ und darinnen Sachsen und Gleichen/ als exem-  
 ten/ stehen/ wie auch den Bericht der Kreyßverordneten/ unter denen ja auch  
 der Maynzische Deputirte mit gewesen/ und das Haus Sachsen sich dazumal  
 gar deutlich explicirt, in allem genehm gehalten. Und weil darben die Grafen  
 zu Gleichen sich schlechterdings pro subditis Saxonis erklärt/ auch wenn das  
 Haus Sachsen den Anschlag/ wie die Deputirte gewolt/ übernommen/ so denn  
 die Superiorität ohne allen Anstoß demselben bestatiget gewesen wäre. So hätte  
 ja Chur Maynz/ wenn es sich einiges interesse theilhaftig gewust/ dargegen Er-  
 innerung thun sollen. Ferner als die Sache ad Cameram kommen/ hat das Haus  
 Sachsen ausdrücklich anno 1550. articulirt: Gleichen habe nichts vom Reich/  
 ausser Ehrenstein: Von Maynz aber habe es nur Gleichen das Haus und Blan-  
 kenhain: Tonna von Sachsen. Und in art. 4. Sie die Herren Herzoge/ und  
 ihre Herren Vorfahren/ von alters her/ Fürstliche Obrigkeiten/ Dienste/  
 Steuern/ 2c. auf **ALLEN BEMERKTEN** Gütern und Lehen/ unge-  
 acht von wem sie rühren/ hergebracht: in deren possessione vel qs. dieselbe gewesen  
 und noch seyen. Und in art. 5. daß die Grafen **ALLE SOLICHE GÜTER**  
 versteuret/ und darvon/ nebst andern Grafen und Herrn/ die Landsteuern gewilli-  
 get. Da hat nun niemand von Chur Maynz widersprochen: Sondern sich  
 vielmehr dasselbe allenthalben/ wissentlich und bedächtlich/ in Corpore Imperii,  
 per modum contractus und conventionis publicæ, bey dieser Gleichischen Sache  
 eingelassen: Die Specification, worinnen Gleichen inter exemptos cum onere  
 gesetzt/ gebilliget/ solche dem Fiscali anfänglich mit zugestellt/ den Catalogum exi-  
 mentium sine onere verfertiget/ und Anno 1553. Chur Maynz selbst den Catalo-  
 gum eximentium & exemptorum ohne Beding edirt: nach der Zeit denen ge-  
 pflogenen Berechnungen/ wegen Gleichen/ mit dem Pfennigmeister und Fiscal,  
 nicht contradicirt: Die Monitoriales und Mandata, wegen des Gleichischen An-  
 schlags/ wider Sachsen/ ohne alle Andung/ ergeben lassen; Da doch Maynz  
 befindlich in Comitiiis, in Conventibus Deputatorum, in Camera, in Aula Impe-  
 riali,



riale, und aller Orthen / an denen von dergleichen gehandelt worden / seine Leute hat / daß es dem Erzstift an Nachricht nicht gefehlet.

Jam verò inter alios acta *Tertio* (si modò Tertius est A. Ep. Moguntinus?) tunc omninò præjudicat, quando principaliter ejus interest, atque illa quæ eidem præjudicio cesserunt, impedire potuisset.

*l. 63. vers. scientibus sententia, ff. d. re jud. l. 4. d. appell. l. 29. §. 1. ff. d. exc. rei jud. ubi* Brunnem. Dd. *ad l. 26. ff. d. R. Jur. & Tiraquell. in Limit. Tr. Res int. al. acta.* Gylmann. *Lib. 2. Dec. 21. n. 15. seqq.*

Nil officiente, si vel maximè jus sibi competere tum temporis ignorasset: Nam facti ignorantia hìc allegari non potest, in his de quibus publicè scitur.

*Borcholt. 1. conf. 9. l. 11. §. 3. d. insit. act.*

Et nocent aded Moguntinis omnia, quæ in Imperii Conventibus ac Judiciis, spectantibus illis, acta sunt: eò quòd jura ipsorum, (quæ tamen & ipsi non nisi nudius tertius commenti fuere,) ex causâ illâ Fiscali, ejusque determinatione, quin & antè ex Tractatis & Conclusis in Comitibus & Conventibus Deputatorum, pependissent:

*d. l. 29. de exc. rei jud. Tiraquell. cit. Tract. vers. sed hæc multis mod. & Zanger. Part. 3. d. except. c. 17. n. 77.*

& permiserint illi experiri ipsos Comites Gleichenses de statu suo, cujus causam eos Moguntini ab Ecclesiâ suâ habuisse asserunt.

*v. c. pen. X. d. sent. & re jud. l. 19. C. d. liber. caus.*

Etenim connexa fuisse oporteret penitus jura Gleichensium cum illis Moguntinis. At verò sic non minùs subditò, quoad statum, in Judicio versante, Superioritati Domini scientis, eò ipsò quòd Jus Domini à jure partis separatum non sit, exindè præjudicium oritur, ut paria fata subeat.

*H. Hartm. Tit. 18. obs. 3. n. 15.*

Sanè Fiscalis etiam nomine Imperii egit. Jam autem Moguntinus sua jura in Comites Gleichenses ab Imperio repetit: Et quamvis causâ exemptionis directè in Camera agitata non fuerit; tamen ipsam Superioritatem prætenfam Moguntini oportuisset concidere, Gleichensibus his, qui cum onere suâ voluntate eximuntur, Saxonum territorio addictis. Neq; enim Moguntinus immedietatem majori efficacità, quàm quidem eam Fiscalis impendit, evincere potuisset: At verò in causis statùs, quodcunque actum & pronunciatum fuerit, inter omnes valet.

*l. 25. ff. d. Statu bom. l. 3. & 4. d. collus. deteg. H. Hartm. d. l. n. 11. & H. Pistor. P. 4. qu. 29. n. 12. & 14.*

Idq; in Nobilitatis etiam, & quæc: Statùs moderni, quæstione, procedere, *Duarenus* docet, cum aliis,

*ad l. 63. vers. cur autem. ff. d. re jud. & post illos B. Carpzovius 3. Dec. 254.*

Si quando scilicet, ut h. c., legitimus contradictor in judicio fuerit, ad quem scilicet negotium principaliter (ut hìc Imperium,) pertinet.

*l. 17. §. 1. ff. d. inoff. test. l. 1. §. ult. l. 5. ff. d. agnosc. vel al. lib. l. 178. d. R. 7. Idem Carpzov. 1. Jur. Consist. 26. def. 16.*

Aded ut nullum patiatur dubium, si utrobique eadem vincendi causa idemque fundamentum subfuisse.

*dict. Carpzov. cit. Dec. 254. n. 20.*



So hat auch das Erz-Stift die Landes-Huldigungen/Landtage/Steuer-Lieferungen/und alle actus Superioritatis, auch von denen Maynzischen Lehen/so in conspectu so oftmahl verübet worden/ vor und nach anno 1521. ergehen lassen/ und darwider das geringste nicht geandet; weniger selbst einen einzigen Actum superioritatis exercirt.

At verò cessantibus omnibus actibus & effectibus Superioritatis Territorialis, cessat ipsa Superioritas.

Knichen. c. 3. d. J. Terr. n. 188.

Kurz/ man hat bis in annum 1629. nicht geglaubt/daß man der Superiorität haben sich einigen contradicentens zu versehen: inmassen selbst der Fiscal die Superiorität/ut illam Imperio evinceret, nicht in litem gebracht; sondern selbige nachgegeben/ und nur de Collectis Imperii geklagt: daher jedoch das Interesse Moguntini, freylich per Consequens mit dar:unter verliert gewesen / und dem Erzstift der Proceß/ ob gleich derselbe nicht directè exemptionis ist / zu unzweifelichem präjudiz gereichen muß; unerachtet daß man bey währendem Proceß des vorigen Seculi, da man sich beständig die Superiorität auf denen Maynzischen Lehen asserrirt, auf Maynz/ daß dasselbe dawieder etwas zusprechen sich unterfangen sollte / nicht gedencken können: in dem das Erzstift selbst/ daß es sich dergleichen nach der Zeit unternehmen wolte/ nicht gedacht oder im Sinn gehabt: Denn es gesteht ja selbst Chur-Maynz/ daß es erst noch neulicher Zeit hinter die Jura des Erzstifts kommen / und dieselbe von Zeiten an des Ottonis Magni (ist ziemlich weit hergeholt/wenn es sich auch daselbst finden wolte/) nicht gewußt habe. Wäre besser daß man nicht wissen wolte/ was niemahl gewesen/und an denen Lehen/ wie sie aufgetragen / sich vergnügen möchte.

**M**it Hasfeld hat das Fürstliche Haus Sachsen disfalls nichts zuthun / und weiß von keinen Consorten/ so Fiscalis voriger Zeit im Proceß gehabt / als welcher allerdings bloß / die Grafen zu Gleichen aber bey dem Fürstl. Haus gestanden: von denen die Maynzische Lehen für Landsäßig gegen Sachsen bekennet und verdient worden. Hasfeld kan nicht mehr erhalten / als Chur-Maynz erhält: kan auch nicht besser seyn/denn diejenige / so solche Stücke vor ihm gehabt: Atque res cum causa suâ transit, etiam in successorem singularem: quanquam utique successio in Jus subditi plus quàm singulare quid importet. Es ist die subjectio personæ der rei infixa: & quicumque illa Feuda consequitur, Domui Saxonicae subjectus est. Die Trennung der Jurium Moguntinorum, quoad Feuda, von denen Juribus Subjectionis Saxonicae, ist affectirt, und läßt sich / da Chur-Maynz selbst dem Haus Sachsen die possessionem Superioritatis gesteht/ (welche aber ohne dem Sachsen viele hundert Jahr gehabt/ und also erfessen/) keines weges practiciren. Zur re-assumption mit Hasfeld ist Sachsen nicht verbunden / noch weniger denn mit dem Fiscal, doch wollen beyde litem nicht nur emortuam erwecken / sondern gar in andern Stand setzen/welches sich ad reassumendum nicht schicket. Hat der Hr. Graf zu Hasfeld die Meinung / daß seine Lehen ihm extendirt, oder von der Kayserl. Maj. und dem Reich ihm die Grafschaft Gleichen / (die das Reich niemahl / und nicht einst das Haus Gleichen/ gehabt/) verliehen werden können: So hat er solches in foro competenti, weil auch so gar in causa Exemptionis (die doch nicht mehr übrig/) die Jurisdictio Camerae nicht anderst/denn per Compromissum Statuum Anno 1548. fundirt, wie auch gegen andere Partheyen/ die dabey interessirt, zuzusehen: Er wird aber auch daselbst nichts weiter finden.













176. 82. 40

ULB Halle 3  
004 969 383



So.

f

VD 97

W.C.









auffolgendt eingerichteten Matriculn die Anlagen jedesmal würcklich erleget/  
 auch das Reich und Fiscalis solcher massen alles ledialich beruhen lassen: Wie  
 dann vermöge der im S. 1548. enthaltenen Reichs-Abchiedes de An.  
 sie derer ausgezogenen Eximenten/wann  
 zogene solchen Vertretungen/und die Ausge-  
 und auffer Gerichts/Brassen zu Gleichen / in  
 noch procedirt werden weiter kein Streit erregt  
 gerathen: und mag da bezumal in andern Stand  
 ber achtzig Jahr hernach da Fiscalis nunmehr gan-  
 tributions Sache / nicht rloschenen blossen Con-  
 unter sich verborgen/ zehr denenjenigen/ so dar-  
 rechtlicher Gebür nach ung solcher Reassumption  
 wann Sachsen zum R. mehrerer Erwegung/ daß  
 det/sondern bloß auff 1548. sich nicht gewen-  
 lis die Exemptionen unden; dahingegen Fiscal-  
 dann das Fürstl. Hau t/ fortgetrieben / und so  
 stalt Reichswegen ein worden / Fiscalis derge-  
 willig selbst bequemt/ vorzu sich Sachsen gut-  
 feld aber/da zuvor die. Der Herr Graf zu Hatz-  
 sen gestanden/und sich ne Vorfahren/bey Sach-  
 Fürstl. Hauses Sach- hen Lehen halben/für des  
 gesteckt/und aus der nunt/sich hinter den Fiscal  
 dencket; Da doch au pafft sich zu schwingen ge-  
 nemlich der Grafen zu turker Zeit/ bey Abgang  
 (die nur allein von Ka ætendirten Superioritat,  
 aber öffentlich falsch broffen/herfür gesuchten/  
 cessionen aufgeführt t auch unerheblichen Con-  
 daß selbige dem Erb- lassen: An welche zwar/  
 kein Churfürst oder Ger den einiger Weise zustehet/  
 ger Zeit gedacht/nach derē je gelebt/weder vori-  
 sen/sich dergleichen an rafen zu Thüringen gewe-  
 Fürstlichen Hause/ber ielweniger deßhalb dem  
 cicio solcher Landes- ubig hergebrachtem EXER-  
 um, einiger Einspruch id deren sämtlichen Juri-  
 se von Chur-Maynz Ohne daß hierüber die-  
 ren Reassumption von calischen Klage / von de-  
 Extension der Erbstiftischen Lehenin / der Grafschaft Gleichen / mit solcher  
 Klage zu thun; Sondern Chur Maynz/und dessen Vasallen/beydes / da sie  
 nicht zu ruhen vermeinen (wiewol vergeblich/) anderer Orten anzubringen  
 haben.

*Handwritten marginal note in Latin script, partially obscured by the ruler.*



Reichs-Abchiedes de An.  
 anten Eximenten/wann  
 rnehmen/und die Ausge-  
 Brassen zu Gleichen / in  
 weiter kein Streit erregt  
 bezumal in andern Stand  
 da Fiscalis nunmehr gan-  
 rloschenen blossen Con-  
 zehr denenjenigen/ so dar-  
 ung solcher Reassumption  
 mehrerer Erwegung/ daß  
 1548. sich nicht gewen-  
 unden; dahingegen Fiscal-  
 t/ fortgetrieben / und so  
 worden / Fiscalis derge-  
 vorzu sich Sachsen gut-  
 Der Herr Graf zu Hatz-  
 ne Vorfahren/bey Sach-  
 hen Lehen halben/für des  
 nunt/sich hinter den Fiscal  
 pafft sich zu schwingen ge-  
 turker Zeit/ bey Abgang  
 ætendirten Superioritat,  
 broffen/herfür gesuchten/  
 t auch unerheblichen Con-  
 lassen: An welche zwar/  
 den einiger Weise zustehet/  
 derē je gelebt/weder vori-  
 rafen zu Thüringen gewe-  
 ielweniger deßhalb dem  
 ubig hergebrachtem EXER-  
 id deren sämtlichen Juri-  
 Ohne daß hierüber die-  
 calischen Klage / von de-  
 t/ noch auch die verlangte

